

Interlloyd

VERSICHERUNGS-AG

Classic/Protect Plus/

Eurosecure Plus/Infinitus

Wohngebäude Versicherungsbedingungen

www.Interlloyd.de

Für eine bessere Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Ohne Satz- und Sonderzeichen wie das Gendersternchen lassen sich zudem Texte blinden und sehbehinderten Menschen durch Computersysteme flüssiger vorlesen.

Inhaltsverzeichnis

Leistungsübersicht Interlloyd Wohngebäudeversicherung.....	6
Wichtige Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	11
Widerrufsbelehrung	12
Allgemeine Vertragsinformation gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) zur Wohngebäudeversicherung (Summen-Modell)	14
Präambel zu den Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2025)	17
Teil A: Gemeinsame Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Interlloyd-Gebäudeversicherung und für den Haus- und Wohnungs-Schutzbrief (AVB 2025 – Summenmodell)	18
Teil B: Allgemeine Gebäude-Bedingungen (AGB 2025 – Summenmodell)	30
Teil C: Besondere Bedingungen und Leistungserweiterungen zur Gebäudeversicherung Classic (BBL Classic 2025) in Ergänzung zu den Allgemeinen Gebäudebedingungen	48
Teil D: Besondere Bedingungen und Leistungserweiterungen zur Gebäudeversicherung Protect Plus (BBL ProtectPlus 2025) in Ergänzung zu den Allgemeinen Gebäudebedingungen	55
Allgemeine Vertragsinformation gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) zur Wohngebäudeversicherung (QM-Modell)	65
Teil A: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Interlloyd-Gebäudeversicherung und für den Haus- und Wohnungs-Schutzbrief (AVB 2025 – QM-Modell)	68
Teil B: Allgemeine Gebäude-Bedingungen (AGB 2025 QM-Modell)	80
Teil C: Besondere Bedingungen und Leistungserweiterungen zur Gebäudeversicherung EurosecurePlus (BBL EurosecurePlus 2025) in Ergänzung zu den Allgemeinen Gebäudebedingungen	99
Teil D: Besondere Bedingungen und Leistungserweiterungen zur Gebäudeversicherung Infinitus (BBL Infinitus 2025) in Ergänzung zu den Allgemeinen Gebäudebedingungen	111
Teil E: Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2021)	127
Teil F: Besondere Bedingungen für den Haus- und Wohnungs-Schutzbrief	134
Teil G: Optionale Bausteine	138
Datenschutzhinweise der Interlloyd Versicherungs-AG	141
Datenschutzhinweise der ARAG SE	142
Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO	145
Übersicht der Dienstleister des ARAG Konzerns	146

Unternehmen: Interlloyd Versicherungs-AG

Produkt:
Wohngebäude- und Gebäude-Glasversicherung

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Wohngebäude- und Glasbruchversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude.



Was ist versichert?

Sie können zwischen verschiedenen Versicherungen wählen:

Wohngebäudeversicherung

- ✓ Versichert sind Ihr Gebäude, das Gebäudezubehör, die Gebäudebestandteile und unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen, die beschädigt oder zerstört werden oder infolge eines Versicherungsfalls abhandenkommen. Sie können zwischen den Leistungsvarianten Classic, Protect Plus, Eurosecure Plus und Infinitus wählen.

Glasbruchversicherung – soweit vereinbart

- ✓ Versichert sind zum Beispiel eingesetzte Scheiben.

Welche Gefahren sind versichert?

Wohngebäudeversicherung

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs.
- ✓ Leitungswasser.
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel.

Soweit zusätzlich vereinbart:

- ✓ Weitere Naturgefahren wie zum Beispiel Überschwemmung, Starkregen, Rückstau, Erdbeben und Lawinen.

Glasbruchversicherung

- ✓ Schäden durch Bruch (Zerbrechen).

Welche Schäden sind versichert?

- ✓ Versichert sind Schäden durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls.

Welche Kosten sind versichert?

- ✓ Versichert sind die in den Vertragsunterlagen genannten Kosten.

Wie hoch sind die Entschädigungsgrenzen oder die Versicherungssummen?

Wohngebäudeversicherung

- ✓ Im QM-Modell beträgt die Entschädigungsgrenze für Eurosecure Plus 1.000.000 Euro, für Infinitus unbegrenzt.
- ✓ Im Summenmodell muss die vereinbarte Versicherungssumme dem Versicherungswert entsprechen, damit Ihnen keine Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen.
- ✓ Für die mitversicherten Kosten gelten gesonderte Höchstersatzsummen.



Was ist nicht versichert?

Bestimmte Sachen sind nicht versichert. Dazu gehören zum Beispiel:

Wohngebäudeversicherung

- ✗ alle vom Wohnungseigentümer oder Mieter nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die diese auf ihre Kosten angeschafft haben und dafür die Gefahr tragen.
- ✗ Photovoltaikanlagen nebst zugehörigen Installationen, soweit nicht ausdrücklich vereinbart.

Glasbruchversicherung

- ✗ Hohlgläser, optische Gläser, Glas von Photovoltaikanlagen, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel.
- ✗ Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff als Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte wie zum Beispiel Bildschirme von Fernseher und Computer.

Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel Schäden in Folge:

- ! Krieg.
- ! Kernenergie.
- ! Schwamm.
- ! Sturmflut.
- ! Vorsatz.

Glasbruchversicherung

Zusätzlich ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten wie zum Beispiel Schrammen und Muschelausbrüche.
- ! Schäden infolge Undichtigkeiten bei den Randverbindungen von Mehrscheiben-Isoliergläsern.

Glasbruchversicherung

- ✓ Wir erstatten die Aufwendungen für den Ersatz der mitversicherten Sachen bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz für den im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Verpflichtungen:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten, auch die Fragen zu früheren Wohngebäudeverträgen und früheren Versicherungsfällen.
- Sprechen Sie uns bitte an, wenn Ihre Angaben zum Versicherungsantrag oder zum Vertrag geändert werden müssen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen. Bitte beachten Sie, dass eine monatliche Zahlungsweise nur möglich ist, wenn wir den Beitrag von Ihrem Konto abbuchen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben.

Die Versicherung gilt für den zunächst vereinbarten Zeitraum. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).
- Sie können den Vertrag auch nach Eintritt eines Schadenfalls vorzeitig kündigen.

Leistungsübersicht Interlloyd Wohngebäudeversicherung

Zeichenerklärung

● mitversichert

○ optional

– nicht versichert

VS: Versicherungssummen-Modell

WF: Wohnflächen-Modell

	Classic (VS)	Protect Plus (VS)	Eurosecure-Plus (WF)	Infinitus (WF)
Grunddeckung				
Versicherungsfähige Gebäude (min. 50 % Wohnanteil)	EFH/MFH	EFH/MFH	EFH/ZFH bis 400 m ² Wfl.	EFH/ZFH bis 400 m ² Wfl.
Berechnung/Höchstenschädigung	Wert 1914 Kosten bis 25 % der VS, max. 500.000 €	Wert 1914 Kosten bis zur VS, max. 1 Mio. €	Höchstenschädigung 1 Mio. €, zusätzlich Kosten bis max. 500.000 €	Höchstenschädigung un- begrenzt, Kosten bis max. 1 Mio. €
Selbstbehalte	flexible SB oder feste SB 500 € o. 1.000 €	flexible SB oder feste SB 500 € o. 1.000 €	flexible SB oder feste SB 500 € o. 1.000 €	flexible SB oder feste SB 500 € o. 1.000 €
Versicherte Gefahren und Schäden				
Unbenannte Gefahren	○	○	○	●
Feuer				
Brand	●	●	●	●
Blitzschlag	●	●	●	●
Überspannung durch Blitzschlag	●	●	●	●
Explosion, Implosion, Verpuffung	●	●	●	●
Schäden durch Kurzschluss oder Stromschwankungen	–	–	●	●
Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder sonstigen Flugkörperst, seiner Teile oder Ladung	●	●	●	●
Fahrzeuganprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge	●	●	●	●
Rauch-, Ruß- Seng-, Schmor und Nutzwärmeschäden	●	●	●	●
Überschalldruckwellen	●	●	●	●
Blindgängerschäden	●	●	●	●
Innere Unruhe, Streik oder Aussperrung	●	●	●	●
Schäden durch radioaktive Isotope	●	●	●	●
Marderbisse und Kleinnager	–	●	●	●
Schäden an elektrischen Anlagen, Dämmungen und Unterspannbahnen durch wildlebende Säugetiere (ohne Folgeschäden)	–	● nur Marder und wild- lebende Kleinnager	● Erweiterung auf wildle- bende Säugetiere 5.000 €	● Erweiterung auf wildle- bende Säugetiere 10.000 €
Beseitigung von Spechtschlägen	–	–	● 2.500 €	● 10.000 €
Feuerlöschkosten	●	●	●	●
Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen	–	● 5.000 €	● 5.000 €	● 10.000 €
Rohbauversicherung	12 Monate	24 Monate	24 Monate	36 Monate
Leitungswasser				
Bruchschäden innerhalb von Gebäuden, Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und der Gasversorgung und von Lüftungsleitungen oder den damit verbundenen Schläuchen; von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen; von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen; der Regenentwässerung	●	●	●	●

	Classic (VS)	Protect Plus (VS)	Eurosecure-Plus (WF)	Infinitus (WF)
Frostbedingte Bruchschäden innerhalb des Gebäudes an folgenden Installationen: Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche; Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.	●	●	●	●
Sonstige Bruchschäden innerhalb von Gebäuden an: Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- sowie Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen	–	● 5.000 €	●	●
mit dem Rohrsystem verbundene Sanitäreinrichtungen wie z.B. Waschbecken, Armaturen, Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche	–	● 1.000 €	●	●
Bruchschäden außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück – frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasser- und Gasversorgung sowie – Regenwassernutzungsanlagen oder – an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.	●	●	●	●
Rohre von innenliegenden Regenfallrohre	–	●	●	●
Bruchschäden an Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuchen	●	●	●	●
Zuleitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks	–	●	●	●
Ableitungsrohre der Wasserversorgung innerhalb und außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung verpflichtet ist.	–	● nach Dichtheitsprüfung	● Ableitungsrohre (von Gebäuden, die bei Vertragsbeginn nicht älter als 30 Jahre sind, oder nach Dichtheitsprüfung)	● Ableitungsrohre (von Gebäuden, die bei Vertragsbeginn nicht älter als 30 Jahre sind, oder nach Dichtheitsprüfung)
Unter Erdgleiche verlegte Regenwasserabflussrohre außerhalb von Gebäuden	–	–	–	● 5.000 €
Leckortungskosten, wenn kein Schaden festgestellt wird	–	● 500 €	● 500 €	● 500 €
Nässeschäden aufgrund undichter Fugen oder Fliesen (innerhalb privat genutzter Wohnräume)	–	● 5.000 €	●	●
Verstopfung von Ableitungs- und Regenfallrohren innerhalb von Gebäuden	–	1.000 € 150 € SB und ohne Regenfallrohre	●	●
Rohbauversicherung erweitert um LW	–	–	24 Monate	36 Monate
Naturgefahren (Sturm/Hagel)				
Sturm (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/h)	●	●	Keine Mindestwindstärke	Keine Mindestwindstärke
Hagel	●	●	●	●
Nässeschäden durch Witterungsniederschläge (Regen- oder Schmelzwasser)	–	–	● 2.500 €	● 5.000 €
Rohbauversicherung erweitert um St/H	–	–	24 Monate	36 Monate
Elementargefahren				
Überschwemmung, Rückstau, Witterungsniederschläge, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch	○	○	○	○
StarkregenPlus	○	○	○	○
Glasbruch				
Gebäudeaußenverglasung (auch Sonnenkollektoren)	○	○	● bis 1.250 € je Scheibe und 5.000 € je Versicherungsfall	●
Versicherte Sachen				
Ein-, Anbaumöbel und -küchen	●	●	●	●

	Classic (VS)	Protect Plus (VS)	Eurosecure-Plus (WF)	Infinitus (WF)
Antennen- und Satellitenanlagen, Markisen und Überdachungen, Schutz- und Trennwände, Terrassen	●	●	●	●
Gemeinschaftswaschmaschinen und -trockner, Satelliten- und Antennenanlagen, Brennstoffvorräte für Sammelheizungen sowie Sachen, die künftig in das Gebäude eingefügt werden sollen (z.B. Vorräte an Fliesen, Bodenbelägen, Tapeten).	●	●	●	●
Balkonkraftwerke, Wärmepumpen, Wandladestationen (Wallboxen) zum Aufladen von Elektrofahrzeugen auf dem Versicherungsgrundstück.	●	●	●	●
Vom Mieter entferntes Gebäudezubehör auf dem Versicherungsgrundstück	–	–	●	●
einfacher Diebstahl fertig montierter eigener Wallboxen oder E-Ladesäulen vom versicherten Grundstück	–	–	–	● bis 1.000 €
Gewächshäuser	soweit Versicherungsschutz beantragt und in VS enthalten	soweit Versicherungsschutz beantragt und in VS enthalten	● bis 5.000 €	● bis 5.000 €
Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück	soweit Versicherungsschutz beantragt und in VS enthalten	soweit Versicherungsschutz beantragt und in VS enthalten	● bis 25.000 €	● bis 25.000 €
Photovoltaikanlagen	soweit Versicherungsschutz beantragt und in VS enthalten	soweit Versicherungsschutz beantragt und in VS enthalten	● bis 50.000 €	●
Photovoltaikanlage bis max. 20 kWp inkl. eines mit der Anlage verbundenen Stromspeichers – gegen unvorhergesehene Schäden sowie Unterbrechungsschaden, Ertragsausfall und/oder Kosten für Fremdstrombezug	○	○	○	○
Erneuerbare Energie-Technik (Wärmepumpen etc.) gegen unvorhergesehene Schäden sowie Ertragsausfall und/oder Kosten für Fremdstrombezug	○	○	○	○
Zubehör der hauswirtschaftlichen Selbstversorgung: Bienenvölker, die artgerecht gehalten werden, Rankhilfen für Nutzpflanzen und Hochbeete für Kräuter, Obst- und Gemüsepflanzen.	–	–	● 500 €	● 500 €
Versicherte Kosten und Mehrkosten				
Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten	●	●	●	●
Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen	●	●	●	●
Hotelkosten	● 100 € pro Tag bis 200 Tage (oder Mietausfallkosten)	● 100 € pro Tag bis 200 Tage (oder Mietausfallkosten)	● bis 200 Tage (oder Mietausfallkosten)	● bis 365 Tage mit Verpflegungskosten 20 € je Tag und je Person (oder Mietausfall)
Rückreisekosten aus dem Urlaub ab einer Schadenhöhe von	● Rückreisekosten bis 5.000 € ab Schäden > 25.000 €	● Rückreisekosten bis 5.000 € ab Schäden > 25.000 €	● Rückreisekosten ab Schäden > 5.000 € nur für Versicherungsnehmer	● > 5.000 € auch für im Haushalt des Versicherungsnehmers lebende Familienangehörige
Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen (auch für Restwerte)	●	●	●	●
Verbesserte Neuwertentschädigung	●	●	●	●
Regiekosten für die Betreuung der Wiederherstellung ab Schäden > 5.000 €	–	–	●	●
Aufräumungskosten für umgestürzte Bäume nach versicherten Ereignissen	–	● nur Blitz und Sturm 5.000 €	●	●
Wiederherstellung von Gartenanlagen nach versicherten Ereignissen	–	● nur Blitz und Sturm 5.000 €	● nur Brand und Blitz 10.000 €	● nur Brand und Blitz 10.000 €

	Classic (VS)	Protect Plus (VS)	Eurosecure-Plus (WF)	Infinitus (WF)
Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte (auch Graffiti)	–	● SB 250 €	●	●
Fehlalarm durch Brand- oder Gasmelder inkl. Beschädigung	–	–	●	●
Unterbringung von Haustieren	–	–	12 Monate 10 €	12 Monate 10 €
Kosten für die Dekontamination von Erdreich	● bis 50.000 €	●	●	●
Reparaturkosten für Gebäudeschäden durch Rettungsmaßnahmen (auch nach einem Fehlalarm)	–	● 1.000 €	● 5.000 €	● 10.000 €
Datenrettungskosten	–	●	●	●
Kosten für den Wasser- und Gasverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern	● 5.000 €	●	●	●
Kosten für provisorische Maßnahmen, Notreparaturen inkl. Bewachung	–	●	●	●
Externe Transport- und Lagerkosten	–	● max. 12 Monate	● max. 12 Monate	● max. 12 Monate
Maklerkosten für Neuvermietung für Schäden > 25.000 €	–	–	–	●
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	●	●	●	●
Mehrkosten für alters- und behindertengerechten Wiederaufbau	–	–	● Schäden > 25.000 € summarisch bis 50 % der Kosten, max. 10.000 €	● Schäden > 25.000 € summarisch bis 50 % der Kosten, max. 20.000 €
Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische oder nachhaltige Modernisierung	–	–	● Schäden > 25.000 € summarisch bis 50 % der Kosten, max. 10.000 €	● Schäden > 25.000 € summarisch bis 50 % der Kosten, max. 20.000 €
Mehrkosten für die Gebäudewiederherstellung mit umweltfreundlichen oder nachhaltigen Baustoffen	–	–	● Schäden > 25.000 € summarisch bis 50 % der Kosten, max. 10.000 €	● Schäden > 25.000 € summarisch bis 50 % der Kosten, max. 20.000 €
Kosten für Sachverständigenverfahren ab Schadenhöhe	25.000 €	25.000 €	10.000 €	10.000 €
Reisestornokosten ab Schäden > 25.000 €	–	–	–	●
Beratung durch einen Energieberater oder baubiologischen Berater nach Schadenfall	–	–	–	● 350 € (einmalig)
Mietausfall				
Mietausfall und Mietwert für Wohnräume	12 Monate	24 Monate	36 Monate	36 Monate
Mietausfall für Gewerberäume	12 Monate	24 Monate	36 Monate	36 Monate
Mietausfall bei Auszug des Mieters infolge eines Schadens	–	6 Monate	6 Monate	6 Monate
Mietausfall bei unterbliebener Vermietung infolge eines Schadens	–	6 Monate	6 Monate	36 Monate
Mietausfall bei Nachbarschaftsschäden	–	–	36 Monate	36 Monate
Mietausfall bei Legionellenbefall	–	–	–	36 Monate
Wahl zwischen Entschädigung für Mietausfall, Hotelunterbringung oder Übernahme von Zinsen	–	–	–	●
Unbemerkte Todesfälle von Mietern	–	● 5.000 €	● 5.000 €	● 10.000 €
Mieterschutzpaket (Aufräum- und Lagerkosten für Mieter-Haushalt) – subsidiär	–	● 5.000 €	● 5.000 €	● 5.000 €
Keine Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit bei Verletzung der Anzeigepflicht				
Grobe Fahrlässigkeit (Herbeiführung des Versicherungsfalls)	●	●	●	●

	Classic (VS)	Protect Plus (VS)	Eurosecure-Plus (WF)	Infinitus (WF)
Grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung für Schäden bis	–	–	● 10.000 €	● 50.000 €
Verzicht auf Leistungskürzung bei Obliegenheitsverletzung wegen Nichtinstallation von Rauchmeldern	●	●	●	●
Garantieleistungen				
Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen (Stand 05/2022)	●	●	●	●
Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse (Stand 10/2022)	●	●	●	●
Innovationsklausel/Künftige Bedingungsverbesserungen	●	●	●	●
Best-Leistungs-Garantie	–	–	–	●
Besitzstandsgarantie gegenüber dem direkten Vorvertrag	–	–	–	●
Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel	●	●	●	●
Kondition- und Summendifferenzdeckung	○	○	○	● bis 15 Monate
Sonstige Erweiterungen				
Unterversicherungsverzicht	●	●	●	●
Verschiedene Arten der Wohnflächen-Ermittlung werden akzeptiert	●	●	●	●
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit für einen Unfallvertrag bei der Interlloyd	–	–	● 24 Monate	● 24 Monate
Vorsorgeschutz für wertsteigernde bauliche Maßnahmen	● bis 3 % Wert 1914	● bis 3 % Wert 1914	● bis 100.000 €	● bis 150.000 €
Regressverzicht gegenüber Angehörigen und Mietern	–	●	●	●
Handwerker- und Dienstleisterservice	–	–	●	●
Psychologische Betreuung nach einem Großschaden	–	–	–	●
Kostenschutz für Wohnungsübergabeprotokolle	–	–	–	●
Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat	–	–	● bis 5.000 €	● bis 10.000 €
Wiederaufbau bei Totalschaden an einem anderen Ort (Verbesserte Neuwerterstattung)	●	●	●	●
Fugen-Check im Leitungswasserschadenfall (Handwerker prüfen im Schadenfall vor Ort die Fugen)	●	●	●	●

Wichtiger Hinweis: Diese Leistungsübersicht stellt die geltenden Bedingungen stark verkürzt und unvollständig dar. Maßgebend ist ausschließlich der Wortlaut der Versicherungsbedingungen.

Wichtige Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Ihre
Interlloyd Versicherungs-AG

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen,
- einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Interlloyd Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

Telefax +49 211 963 3033

E-Mail service@interlloyd.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat	1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/30 des Monatsbeitrags
--	--

Wir haben zurückzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;

12. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

Allgemeine Vertragsinformation gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) zur Wohngebäudeversicherung (Summen-Modell)

- 1) Identität des Versicherers
Vertragspartner für Ihren Interlloyd Versicherungsschutz ist die
Interlloyd Versicherungs-AG
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Vorstand: Christian Vogée (Sprecher), Uwe Grünewald,
Zouhair Haddou-Temsamani, Katrin Unterberg
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 34575
USt-ID-Nr.: DE 189 437 355
- 2) Inlandsvertreter bei ausländischen Versicherern
Die Interlloyd Versicherungs-AG hat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland keine Vertreter.
- 3) Ladungsfähige Anschrift des Versicherers und vertretungsberechtigte Personen
Die ladungsfähige Anschrift der Interlloyd sowie der diese vertretenden Personen folgt aus Ziffer 1).
- 4) Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Aufsichtsbehörde
Die Hauptgeschäftstätigkeit der Interlloyd Versicherungs-AG ist die Sach-, Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung.
Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
- 5) Garantiefonds und Einlagensicherungssysteme
Solche Instrumente gelten nicht für die Sachversicherung.
- 6) Vertragsbedingungen, anwendbares Recht, wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung
Dem Versicherungsverhältnis liegen die Allgemeinen Wohngebäude Bedingungen (VGB 2025 Summenmodell), die Allgemeinen Gebäude-Bedingungen und – sofern vereinbart – die Besonderen Bedingungen und Leistungserweiterungen zur Wohngebäude Classic oder Protect-Plus zugrunde. Der Text der jeweils vereinbarten Bedingungen ist beigelegt. Auf das Vertragsverhältnis ist deutsches Recht anzuwenden.

Was ist versichert?
a) Im Rahmen der Wohngebäudeversicherung Classic versichern wir Ihr Gebäude – soweit vereinbart – gegen Schäden durch Feuer, Blitzschlag, Überspannung, Explosion, Implosion, Rauch oder Ruß, Anprall bemannter und unbemannter Flugkörper, Leitungswasser, Sturm (soweit dieser eine Windstärke von 8 nach Beaufort bzw. Windgeschwindigkeit mind. 63 km/Stunde erreicht) und Hagel. Je nach Vertragsgestaltung ersetzen wir Ihnen den ortsüblichen Neubauwert, den Neuwert oder den Zeitwert des Gebäudes. Näheres hierzu finden Sie unter B13 der VGB 2025 – Summenmodell.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf den reinen Baukörper Ihres Gebäudes. Auch verschiedene Einbauten (z.B. fest verlegte Fußbodenbeläge, Zentralheizung) zählen zum Gebäude. Selbst das Zubehör, welches zur Instandhaltung des Gebäudes notwendig ist oder das dessen Nutzung erst möglich macht, ist versichert; hierzu zählen u.a. Müllboxen oder außen am Gebäude angebrachte Antennen. Bitte vergessen Sie nicht, im Versicherungsantrag Nebengebäude und Garagen anzugeben, damit diese vom Versicherungsschutz erfasst werden.
Sie können zusätzlich gegen Beitragszuschlag Glasbruchschäden und den Hausschutzbrief über diesen Vertrag absichern sowie den Versicherungsschutz für bestimmte Naturgefahren (sog. Elementarereignisse) erhöhen.
b) In der Wohngebäudeversicherung Protect-Plus versichern wir Ihr Gebäude – soweit vereinbart – gegen Schäden durch Feuer, Blitzschlag, Überspannung, Explosion, Implosion, Rauch oder Ruß, Schmor- und Sengschäden, Fahrzeuganprall, Leitungswasser, Sturm (soweit dieser eine Windstärke von 8 Beaufort bzw. Windgeschwindigkeit mind. 63 km/h erreicht) und Hagel. Je nach Vertragsgestaltung ersetzen wir Ihnen den ortsüblichen Neubauwert, den Neuwert oder den Zeitwert des Gebäudes. Näheres hierzu finden Sie unter B13 der VGB 2025 – Summenmodell.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf den reinen Baukörper Ihres Gebäudes. Auch verschiedene Einbauten (z.B. fest verlegte Fußbodenbeläge, Zentralheizung) zählen zum Gebäude. Selbst das Zubehör, welches zur Instandhaltung des Gebäudes notwendig ist oder das dessen Nutzung erst möglich macht, ist versichert; hierzu zählen u.a. Müllboxen oder außen am Gebäude angebrachte Antennen. Bitte vergessen Sie nicht, im Versicherungsantrag Nebengebäude und Garagen anzugeben, damit diese vom Versicherungsschutz erfasst werden.
Sie können zusätzlich gegen Beitragszuschlag Glasbruchschäden und den Hausschutzbrief über diesen Vertrag absichern sowie den Versicherungsschutz für bestimmte Naturgefahren (sog. Elementarereignisse) erhöhen.
- 7) Gesamtpreis der Versicherung
Der Gesamtpreis für den angebotenen Interlloyd Wohngebäude Schutz folgt aus dem Antrag. Hinzu kommt die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Versicherungssteuer von 16,34 % für die Wohngebäudeversicherung.

8) Zusätzliche Kosten

Zusätzliche vertragliche Kosten fallen bei Vertragsschluss nicht an.

9) Beitragszahlung

Der Erstbeitrag wird nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bei späterer Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Tag der Zahlung, es sei denn, die verspätete Zahlung beruht nicht auf Ihrem Verschulden.

Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat hat der Versicherungsnehmer sicherzustellen, dass das zum Einzug angegebene Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit die erforderliche Deckung aufweist.

Während der Vertragslaufzeit unterliegen die Beiträge für den Interlloyd Wohngebäude-Schutz nach den Allgemeinen Bedingungen der möglichen Anpassung des Beitrages.

10) Gültigkeitsdauer der zur Verfügung stehenden Informationen

An konkrete Vorschläge zu Produkten der Interlloyd Versicherungs-AG, insbesondere hinsichtlich der genannten Beiträge sowie an die in diesem Zusammenhang erfolgten Informationen halten wir uns einen Monat gebunden.

11) Hinweis auf Kapitalanlage-Risiken

Risiken dieser Art sind für die Sachversicherung nicht relevant.

12) Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch den Antrag auf Interlloyd Wohngebäude-Schutz seitens eines Vertragspartners und die Annahme dieses Antrages durch den anderen Vertragspartner zustande. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag einen Monat gebunden.

Eine Antragsannahme der Interlloyd Versicherungs-AG erfolgt durch die Ausstellung eines Versicherungsscheins oder eine Annahmeerklärung.

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird (siehe Ziffer 9).

13) Widerrufsrecht

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- die Widerrufsbelehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Interlloyd Versicherungs-AG, ARAG-Platz 1, 40472 Düsseldorf

Telefax: +49 211 963-3033

E-Mail: service@interlloyd.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie. Wir haben zurückzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Widerrufsbelehrung

Die vollständige Widerrufsbelehrung einschließlich der Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen finden Sie unter der Überschrift Widerrufsbelehrung.

14) Laufzeit des Vertrages

Die vereinbarte Laufzeit des Vertrages folgt aus den konkreten Vertragsvereinbarungen.

Das Vertragsverhältnis verlängert sich bei Verträgen von mindestens einjähriger Vertragsdauer mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor dem Ablauf der anderen Partei eine Kündigung zugegangen ist.

15) Kündigung/Beendigung des Vertrages

Der Interlloyd Wohngebäude-Schutz kann von beiden Parteien erstmalig zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit, spätestens jedoch nach 3 Jahren gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr; er ist dann zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres kündbar. Kündigungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner drei Monate vor Ablauf der Versicherung vorliegen.

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann die Interlloyd oder der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein

16) Mitgliedstaaten der EU, deren Recht der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde gelegt wird

Der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss eines Versicherungsvertrages liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

17) Anwendbares Recht/zuständiges Gericht

Das auf den Vertrag anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

18) Sprachen der Vertragsbedingungen und -information/Kommunikationssprache zum Versicherungsvertrag

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Die Interlloyd Versicherungs-AG wird die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages in deutscher Sprache führen.

19) Außergerichtliche Beschwerde, Versicherungsombudsmann

Die Interlloyd Versicherungs-AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit kostenlose, außergerichtliche Streit-schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Die Anschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Tel. 0800 – 36 96 000, Fax 0800 – 36 99 000,

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Eine Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, brauchen Sie nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Sofern der Ombudsmann die Beschwerde zu Ihren Gunsten entscheidet, müssen wir uns bis zu einem Betrag von 10.000 Euro daran halten.

20) Beschwerdegesuch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde des Versicherungsnehmers kann auch direkt an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Adresse siehe Ziffer 4) gerichtet werden.

Weitere Informationen – insbesondere zum Versicherungsschutz – sind in den beiliegenden Unterlagen enthalten.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Ihre

Interlloyd Versicherungs AG

Präambel zu den Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2025)

Die Verbundene Wohngebäudeversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude. Versicherbar sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten (verbundenen) Gefahren. Welche der versicherbaren Gefahren (z.B. Brand, Sturm und Hagel, Leitungswasser) tatsächlich versichert sein sollen, vereinbaren Sie mit uns. Wird das Gebäude zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie für dessen Wiederherstellung nach den untenstehenden Bestimmungen. In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederherstellung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand in der Form einer Gleitenden Neuwertversicherung Plus. Das „Plus“ steht für die Einbeziehung von Mehrkosten, die durch öffentlich-rechtliche Auflagen sowie Preissteigerungen zwischen Versicherungsfall und Wiederherstellung entstehen können. Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z.B. Aufräumungs- und Abbruchkosten), die ein Schadenereignis auslöst.

Die „Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen“ sind die Vertragsgrundlage für Ihre Verbundene Wohngebäudeversicherung.

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer

Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

Versicherungsfall

Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Ausschlüsse

Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht.

Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt.

Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (um Beispiel Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Gleitende Neuwertversicherung Plus

Die Gleitende Neuwertversicherung Plus geht von einem Betrag aus, der aufzuwenden ist, um ein Gebäude in gleicher Art und Güte wiederherzustellen. Wir berücksichtigen dabei automatisch eventuelle Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen. Außerdem passen wir den Versicherungsschutz an die Preisveränderungen der Baukosten für das Gebäude an. Diese Anpassung wirkt sich sowohl auf die Versicherungsleistung als auch Ihren Versicherungsbeitrag aus.

Obliegenheiten

Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Z.B. müssen Sie Sicherheitsvorschriften zum Brand- oder Frostschutz einhalten. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Realgläubiger

Realgläubiger sind Kreditgeber, die ihre Forderung über ein im Grundbuch eingetragenes Grundpfandrecht (z.B. Hypothek, Grundschuld) gesichert haben. Das können z.B. Banken oder Bausparkassen sein. Die Interessen der Realgläubiger sind im Rahmen einer Wohngebäudeversicherung gesetzlich geschützt. Sie müssen u.a. bei Zahlung von Versicherungsleistungen und der Beendigung des Versicherungsvertrages einbezogen werden.

Teil A: Gemeinsame Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Interlloyd-Gebäudeversicherung und für den Haus- und Wohnungs-Schutzbrief (AVB 2025 – Summenmodell)

Weitere Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die gleichermaßen für alle Teil gelten:

Abschnitt A1: Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung	Abschnitt A4 Weitere Regelungen
A1-1 Beginn des Versicherungsschutzes	A4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
A1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode	A4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
A1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	A4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters/Maklers
A1-4 Folgebeitrag	A4-4 Verjährung
A1-5 Lastschriftverfahren	A4-5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
A1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	A4-6 Anzuwendendes Recht
Abschnitt A2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung	A4-7 Embargobestimmung
A2-1 Dauer und Ende des Vertrags	A4-8 Überversicherung
A2-2 Kündigung nach Versicherungsfall	A4-9 Versicherung für fremde Rechnung
A2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen	A4-10 Aufwendungsersatz
Abschnitt A3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten	A4-11 Übergang von Ersatzansprüchen
A3-1 Ihre Anzeigepflichten oder die ihres Vertreters bis zum Vertragsschluss	A4-12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
A3-2 Gefahrerhöhung	A4-13 Repräsentanten
A3-3 Ihre Obliegenheiten	A4-14 Torklausel
	A4-15 IT-Klarstellungsvereinbarung

Abschnitt A1: Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- A1-1 Beginn des Versicherungsschutzes**
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.
- A1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode**
- A1-2.1 Beitragszahlung**
Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.
- A1-2.2 Versicherungsperiode**
Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.
- A1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**
- A1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags**
Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.
Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.
Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

- A1-3.2 **Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug**
Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach A1-3.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.
Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- A1-3.3 **Unsere Leistungsfreiheit**
Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach A1-3.1 zahlen, sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.
Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.
- A1-4 **Folgebeitrag**
- A1-4.1 **Fälligkeit**
Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.
- A1-4.2 **Verzug und Schadensersatz**
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.
Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- A1-4.3 **Mahnung**
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.
Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und Sie auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.
- A1-4.4 **Leistungsfreiheit nach Mahnung**
Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- A1-4.5 **Kündigung nach Mahnung**
Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf haben wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- A1-4.6 **Zahlung des Beitrags nach Kündigung**
Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird.
Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.
Unsere Leistungsfreiheit nach A1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.
- A1-5 **Lastschriftverfahren**
- A1-5.1 **Ihre Pflichten**
Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- A1-5.2 **Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**
Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.
Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

- A1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
- A1-6.1 Allgemeiner Grundsatz**
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- A1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**
- A1-6.2.1** **Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.**
Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.
- A1-6.2.2** **Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.**
Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- A1-6.2.3** **Wird der Versicherungsvertrag von uns durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.**
- A1-6.2.4** **Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.**
- A1-6.2.5** **Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.**
Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

Abschnitt A2

Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

- A2-1 Dauer und Ende des Vertrags**
- A2-1.1 Vertragsdauer**
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- A2-1.2 Stillschweigende Verlängerung**
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.
- A2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- A2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.
- A2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses**
Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.
- A2-2 Kündigung nach Versicherungsfall**
- A2-2.1 Kündigungsrecht**
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie oder wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- A2-2.2 Kündigung durch Sie**
Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

- A2-2.3 Kündigung durch uns
Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- A2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen
- A2-3.1 Übergang der Versicherung
Wird die versicherte Sache durch Sie veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an Ihre Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten ein.
Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.
Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.
- A2-3.2 Kündigung
Wir sind berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis von der Veräußerung ausüben.
Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- A2-3.3 Beitrag
Sie als Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.
Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haften Sie als Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.
- A2-3.4 Anzeigepflichten
Die Veräußerung ist uns von Ihnen als Veräußerer oder vom Erwerber unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige uns hätte zugehen müssen. Wir müssen hierzu nachweisen, dass wir den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.
Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir bleiben ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.

Abschnitt A3

Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

- A3-1 Ihre Anzeigepflichten oder die ihres Vertreters bis zum Vertragsschluss
- A3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung uns alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen.
Wird der Vertrag von einem Ihrer Vertreter geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und A3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.
Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- A3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
- A3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach A3-1.1 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.
Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.
Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis, der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.
Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

- A3-1.2.2 Kündigung**
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach A3-1.1 Absatz 1, leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis, der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.
- A3-1.2.3 Vertragsänderung**
Haben Sie Ihre Anzeigepflicht nach A3-1.1 Absatz 1, nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahr umstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.
- A3-1.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte**
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt haben, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- A3-1.4 Unsere Hinweispflicht**
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung steht uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.
- A3-1.5 Ausschluss von unseren Rechten**
Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahr umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- A3-1.6 Anfechtung**
Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
- A3-1.7 Erlöschen unserer Rechte**
Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.
- A3-2 Gefahrerhöhung**
- A3-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung**
- A3-2.1.1** Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.
- A3-2.1.2** Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
- A3-2.1.3** Eine Gefahrerhöhung nach A3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- A3-2.2 Ihre Pflichten**
- A3-2.2.1** Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- A3-2.2.2** Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie diese uns unverzüglich anzeigen.
- A3-2.2.3** Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.
- A3-2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch uns**
- A3-2.3.1 Kündigungsrecht**
Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach A3-2.2.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach A3-2.2.2 und A3-2.2.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- A3-2.3.2 **Vertragsänderung**
Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen nach unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unsere Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- A3-2.4 **Erlöschen unserer Rechte**
Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach A.3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- A3-2.5 **Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**
- A3-2.5.1 **Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach A3-2.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.**
- A3-2.5.2 **Nach einer Gefahrerhöhung nach A3-2.2.2 und A3-2.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt A3-2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.**
- A3-2.5.3 **Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,**
- soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.
- A3-3 Ihre Obliegenheiten**
- A3-3.1 **Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**
- A3-3.1.1 **Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben sind:**
- die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- Ist die Installation von Rauchmeldern bzw. eine Nachrüstung des Gebäudes mit Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben, werden wir uns bei Verletzung dieser behördlichen Vorschrift bezüglich der vorschriftswidrigen Nichtinstallation der Rauchmelder nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen. Die mit einer Obliegenheitsverletzung verbundenen Rechtsfolgen (A3-1.2.3) treten in diesem Fall nicht ein.
- A3-3.1.2 **Rechtsfolgen**
Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
- A3-3.2 **Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles**
Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
- A3-3.2.1 **Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.**
- A3-3.2.2 **zusätzlich zu A3-3.2.1 gilt:**
- Sie haben
- A3-3.2.2.1 **uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;**
- A3-3.2.2.2 **Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;**
- A3-3.2.2.3 **uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;**
- A3-3.2.2.4 **das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;**

- A3-3.2.2.5 soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- A3-3.2.2.6 von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- A3-3.2.2.7 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem anderen als Ihnen zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach A3-3.2.1 und A3-3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- A3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- A3-3.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach A3-3.1 oder A3-3.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.
- A3-3.3.2 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- A3-3.3.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Abschnitt A4

Weitere Regelungen

A4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

A4-1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme und Qm-Wohnfläche anzugeben.

A4-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach A4-1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

A4-1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

A4-1.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

A4-1.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangen Sie oder andere Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

A4-1.3.3 Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

A4-1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

A4-1.4.1 Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

A4-1.4.2 Die Regelungen nach A4-1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen mit uns geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssumme und der Beiträge verlangen.

- A4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung**
- A4-2.1 Form, zuständige Stelle**
Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, sind in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.
Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.
- A4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung**
Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung.
- A4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**
Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach A4-2.2 entsprechend Anwendung.
- A4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters/Maklers**
- A4-3.1 Ihre Erklärungen gegenüber dem Versicherungsvertreter**
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
- A4-3.1.1** den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- A4-3.1.2** ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- A4-3.1.3** Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
- A4-3.2 Ihre Erklärung gegenüber dem Makler**
Der Makler, der den Versicherungsvertrag betreut, ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.
- A4-3.3 Unsere Erklärungen durch den Versicherungsvertreter**
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge Ihnen zu übermitteln.
- A4-3.4 Zahlungen an den Versicherungsvertreter**
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leisten. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- A4-4 Verjährung**
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer, in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung bei Ihnen nicht mit.
Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- A4-5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**
Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und uns auf, können Sie sich jederzeit an unsere Beschwerdestelle wenden:
Interlloyd Versicherungs-AG
Beschwerdestelle
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf
Telefax +49 (0)211 963 – 3033
E-Mail service@interlloyd.de

Außerdem stehen Ihnen insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:
- A4-5.1 Versicherungsombudsmann**
Wenn es sich bei Ihnen um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Haben Sie diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden.

Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

A4-5.2 Versicherungsaufsicht

Wenn Sie mit der Betreuung durch uns nicht zufrieden sind oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.

Wir unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

A4-5.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A4-5.3.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder einer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

A4-5.3.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Sitz, dem Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

A4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

A4-7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A4-8 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl wir als auch Sie verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den wir berechnet haben würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Haben Sie die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen

- A4-9 Versicherung für fremde Rechnung**
- A4-9.1 Rechte aus dem Vertrag**
Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- A4-9.2 Zahlung der Entschädigung**
Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.
- A4-9.3 Kenntnis und Verhalten**
- A4-9.3.1** Soweit Ihre Kenntnis und Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.
Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich das Interesse, das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.
- A4-9.3.2** Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung durch Sie nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- A4-9.3.3** Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.
- A4-10 Aufwendungsersatz**
- A4-10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens**
- A4-10.1.1** Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machten.
- A4-10.1.2** Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.
- A4-10.1.3** Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach A4-10.1.1 und A4-10.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
- A4-10.1.4** Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
- A4-10.1.5** Wir haben den für die Aufwendungen gemäß A4-10.1.1 erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.
- A4-10.1.6** Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
- A4-10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens**
- A4-10.2.1** Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns dazu aufgefordert wurden.
- A4-10.2.2** Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach A4-10.2.1 entsprechend kürzen.
- A4-11 Übergang von Ersatzansprüchen**
- A4-11.1** Übergang von Ersatzansprüchen
Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen.
Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.
Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- A4-11.2** Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns, soweit erforderlich mitzuwirken.
Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

A4-12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

A4-12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

A4-12.1.1 Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes gegen Sie festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

A4-12.1.2 Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A4-12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betrug oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

A4-13 Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihres Repräsentanten zurechnen lassen.

A4-14 Terrorklausel

A4-14.1 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen besteht keine Deckung für jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht oder mitverursacht werden, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

A4-14.2 Unter dem Begriff Terrorakt im Sinne dieser Klausel ist eine zu politischen, religiösen, ideologischen oder ethnischen Zwecken oder aus solchen Gründen verübte oder angedrohte Gewaltanwendung durch eine Person oder eine Gruppe(n) von Personen zu verstehen, die im eigenen Namen, im Auftrag oder im Zusammenhang mit einer Organisation oder Regierung/-en handelt/-en in der Absicht, Einfluss auf eine Regierung zu nehmen und/oder die Öffentlichkeit bzw. einen Teil der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen. Diese Klausel schließt auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen aus, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung oben genannter Handlungen ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise auf Terrorakte beziehen.

A4-14.3 Abweichend von A4-14.1 und nur im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Vertrags versicherten Gefahren gelten Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die auf jegliche Art von Terrorakten zurückzuführen sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:

A4-14.3.1 Die Jahreshöchstentschädigungsleistung für alle versicherten Gefahren inklusive Kosten je Versicherungsgrundstück und Versicherungsjahr ist auf die jeweilige Versicherungssumme, maximal auf insgesamt 6.000.000 Euro begrenzt.

A4-14.3.2 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Sachschäden, die sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignet haben.

A4-14.4 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Schäden sowie Verluste, Kosten oder Aufwendungen jeder Art infolge jeglicher Art von Terrorakten grundsätzlich ausgeschlossen.

A4-14.4.1 Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden. Unter dem Begriff „Kontamination“ im Sinne dieser Klausel ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen chemischer und/oder biologischer Substanzen zu verstehen.

- A4-14.4.2 Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen durch nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- A4-14.4.3 Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden,
- A4-14.4.4 Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen durch Zu-/Abgangsbeschränkungen
- A4-14.4.5 Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, die sich aus dem Einschluss von Rückwirkungsschäden für Abnehmer- und Zuliefererrisiken oder aus Zugangsbeschränkungen ergeben.
- A4-14.5 Die Mitversicherung von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

A4-15 IT-Klarstellungsvereinbarung

Gedekte Sachschäden nach diesem Versicherungsvertrag sind Sachsubstanzschäden.

Keine Sachsubstanzschäden sind Daten- oder Softwareschäden, insbesondere jede nachteilige Veränderung von Daten, Software oder Computerprogrammen infolge eines Löschens, einer Korruption oder einer Entstellung der ursprünglichen Struktur. Nicht gedeckt nach diesem Versicherungsvertrag sind demzufolge:

- A4-15.1 Daten- oder Softwareschäden, insbesondere jede nachteilige Veränderung von Daten, Software oder Computerprogrammen infolge eines Löschens, einer Korruption oder einer Entstellung der ursprünglichen Struktur und daraus folgende Betriebsunterbrechungsschäden. Jedoch sind solche Daten oder Softwareschäden, die unmittelbare Folge eines ansonsten nach dem beurkundeten Versicherungsvertrag gedeckten Sachsubstanzschadens sind, im Rahmen und Umfang der vereinbarten Bedingungen, Klauseln und Leistungsbeschreibung gedeckt.
- A4-15.2 Schäden aufgrund einer Beeinträchtigung in der Funktion, in der Verfügbarkeit, in der Gebrauchsmöglichkeit oder im Zugang von Daten, Software oder Computerprogrammen und daraus folgende Betriebsunterbrechungsschäden.

Teil B: Allgemeine Gebäude-Bedingungen (AGB 2025 – Summenmodell)

Abschnitt B1:

Welche Gefahren sind versicherbar?
Welche Schäden sind versichert?

Abschnitt B2:

Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

Abschnitt B3:

Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz und Explosion zu verstehen?
Welche Schäden sind darüber hinaus versichert?
Welche Schäden sind hier nicht versichert?

Abschnitt B4:

Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

Abschnitt B5:

Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen?
Welche Schäden sind versichert?
Welche Schäden sind hier nicht versichert?

Abschnitt B6:

Welche Sachen sind versichert?

Abschnitt B7:

Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen?
Welche Sachen sind nicht versichert und welche zusätzlich versicherbar?

Abschnitt B8:

Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Abschnitt B9:

Was gilt für Selbstbeteiligungen im Versicherungsvertrag?

Abschnitt B10:

Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?

Abschnitt B11:

Welche Kosten sind versichert?

Abschnitt B12:

Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen?
In welchem Umfang sind sie versichert?

Abschnitt B13:

Welche Versicherungswerte gibt es?
Was ist die Versicherungssumme?

Abschnitt B14:

Wie wird die Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ermittelt?
Was ist der Unterversicherungsverzicht?

Abschnitt B15:

Wie wird der Beitrag in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ermittelt?

Abschnitt B16:

Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag?

Abschnitt B17:

Wie wird die Entschädigung ermittelt?

Abschnitt B18:

Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

Abschnitt B19:

Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

Abschnitt B20:

Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) haben Sie vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

Abschnitt B21:

Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

Abschnitt B22:

Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?

Abschnitt B23:

Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?

Abschnitt B1:

Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Wir entschädigen für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhanden kommen:

B1-1 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden;

B1-2 Leitungswasser;

- B1-3 Naturgefahren;
- B1-3.1 Sturm, Hagel;
- B1-3.2 die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.
- B1-3.3 Starkregen Plus.

Jede der Gefahrengruppen nach B1-1, B1-2 und B1-3.1 kann auch einzeln versichert werden. Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) nach B1-3.2 und B1-3.3 können ausschließlich in Verbindung mit einer oder mehreren unter B1-1, B1-2 und B1-3.1 genannten Gefahren versichert werden.

Abschnitt B2: Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

- B2-1 **Ausschluss Krieg**
Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- B2-2 **Ausschluss Innere Unruhen**
Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
- B2-3 **Ausschluss Kernenergie**
Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Abschnitt B3: Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz und Explosion zu verstehen? Welche Schäden sind darüber hinaus versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

- B3-1 **Brand**
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
Mitversichert sind auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
- B3-2 **Blitzschlag**
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- B3-3 **Überspannung durch Blitz**
Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.
- B3-4 **Explosion, Verpuffung**
Explosion und Verpuffung sind plötzlich verlaufende Kraftäußerungen, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhen. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.
Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

- B3-5 Implosion**
Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.
- B3-6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder sonstigen Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung**
Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder sonstigen Flugkörpers an versicherten Sachen. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.
- B3-7 Fahrzeuganprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge**
Versichert ist der Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen an versicherten Sachen. Das gilt auch für den Anprall ihrer Teile oder ihrer Ladung.
Nicht versichert sind Schäden, die durch Straßen- oder Wasserfahrzeuge entstehen, deren Halter oder Lenker Sie oder ein Bewohner des Gebäudes sind.
Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Straßen und Wegen sowie Zäunen, Grundstückseinfriedungen und sonstigen Grundstücksbestandteilen.
- B3-8 Seng- und Schmorschäden**
Versichert sind Seng- und Schmorschäden, die aus einem Ereignis nach B3-1 bis B3-7 entstanden sind.
- B3-9 Rauch- und Rußschäden**
Versichert sind Rauch- und Rußschäden, die aus einem Ereignis nach B3-1 bis B3-8 entstanden sind.
Darüber hinaus sind Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß versicherte Sachen unmittelbar beschädigt oder zerstört. Voraussetzung ist, dass der Rauch und Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück austritt.
Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß allmählich einwirken (z.B. Fogging).
- B3-10 Nicht versicherte Schäden**
Nicht versichert sind
- B3-10.1** Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- B3-10.2** Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach B3-1 sind.

Abschnitt B4:

Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen?

Welche Schäden sind hier nicht versichert?

- B4-1 Versicherte Gefahren und Schäden**
Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:
- B4-1.1** Leitungswasserschäden/Nässeschäden;
- B4-1.2** Bruchschäden innerhalb von Gebäuden;
- B4-1.3** Bruchschäden außerhalb von Gebäuden.
- B4-2 Leitungswasserschäden**
Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:
- B4-2.1** Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- B4-2.2** den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- B4-2.3** Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;

- B4-2.4 Wasserlös- oder Berieselungsanlagen;
- B4-2.5 Wasserbetten oder Aquarien;
- B4-2.6 wasserführenden Dekorationselementen (z. B. Zimmerbrunnen und Wassersäulen);
- B4-2.7 Schwimmbecken/Swimmingpools.
- B4-2.8 Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.
- B4-2.9 Versichert sind auch Schäden, die durch Wasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist. Der Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge nach B4-5.3 gilt nicht.

B4-3 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Versichert sind innerhalb von Gebäuden:

- B4-3.1 Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
- B4-3.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen), der Gasversorgung und von Lüftungsleitungen oder den damit verbundenen Schläuchen;
- B4-3.1.2 von Heizungs- oder Klimaanlage;
- B4-3.1.3 von Wasserlös- oder Berieselungsanlagen;
- B4-3.1.4 der Regenentwässerung.

Das setzt voraus, dass diese Rohre nach B4-3.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

B4-3.2 Frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen

- B4-3.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschluss-, Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche.
- B4-3.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlage.
Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte.
Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

B4-4 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Versichert sind außerhalb von Gebäuden frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasser- und Gasversorgung sowie Regenwassernutzungsanlagen oder an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlage.

Dies gilt, soweit Sie die Gefahr für diese Rohre tragen und

- B4-4.1 sie der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen

oder

- B4-4.2 sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

B4-5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

- B4-5.1 Plansch- oder Reinigungswasser;
- B4-5.2 Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen;
- B4-5.3 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- B4-5.4 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- B4-5.5 Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach B4-2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- B4-5.6 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Seng- und Schmorschäden; Rauch- und Rußschäden;

- B4-5.7 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;
- B4-5.8 Sturm, Hagel.
Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

Abschnitt B5:

Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen?

Welche Schäden sind versichert?

Welche Schäden sind hier nicht versichert?

B5-1 Sturm

- B5-1.1 Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/h).
Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:
- B5-1.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- B5-1.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

B5-2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

B5-3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

- B5-3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- B5-3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- B5-3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- B5-3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- B5-3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- B5-3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

B5-4 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) – soweit vereinbart –

B5-4.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- B5-4.1.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

B5-4.1.2 Witterungsniederschläge

oder

- B5-4.1.3 ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von B5-4.1.1 oder B5-4.1.2

die Überflutung verursacht haben.

B5-4.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

B5-4.2.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern

oder

B5-4.2.2 Witterungsniederschläge

den Rückstau verursacht haben.

B5-4.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:

B5-4.3.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

B5-4.3.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

B5-4.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

B5-4.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

B5-4.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

B5-4.7 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

B5-4.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

B5-4.9 Starkregen Plus – soweit vereinbart –

B5-4.9.1 In Erweiterung zu B5-4.1 (Überschwemmung) entschädigen wir für Schäden an versicherten Sachen, die

- durch eindringendes Niederschlagswasser oder
- durch die Überflutung von Balkonen und Dachterrassen

infolge von Starkregen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

B5-4.9.2 Starkregen liegt vor, wenn Witterungsniederschläge mit einer Menge von mindestens

- 25 Liter pro Quadratmeter in einer Stunde oder
- 60 Liter in 6 Stunden

am Versicherungsort fallen.

B5-4.9.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht

- auf die Überflutung von Flachdächern;
- Schäden an versicherten Gebäuden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- Eindringen von Starkregen durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Türen und Fenster oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch versicherte Gefahren entstanden sind.

B5-4.9.4 Besonderes Kündigungsrecht

Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten Starkregen Plus in Textform kündigen.

Kündigen Sie, so können Sie bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigen wir, so können Sie den gesamten Vertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

- B5-4.9.5 Höchstentschädigung
Die Jahreshöchstentschädigung ist auf max. 1.000.000 Euro begrenzt.
- B5-5 Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch
- B5-5.1 Sturmflut;
- B5-5.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- B5-5.3 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- B5-5.4 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Seng- und Schmorschäden; Rauch- und Rußschäden. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- B5-5.5 Trockenheit oder Austrocknung.
Nicht versichert sind Schäden an nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Sachen, die sich darin befinden. Schäden an Laden- und Schaufensterscheiben sind ebenfalls nicht versichert.
- B5-6 Wartezeit, Selbstbehalt
- B5-6.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von vier Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Liegt der vereinbarte Beginn des Versicherungsvertrages später als vier Wochen nach der Antragsstellung, tritt der Versicherungsschutz erst mit dem vereinbarten Beginn des Versicherungsvertrages in Kraft.
- B5-6.2 Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen weitere Elementargefahren nach B5-4 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.
- B5-6.3 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um 1.000 Euro gekürzt.

Abschnitt B6:

Welche Sachen sind versichert?

Versicherte Sachen sind:

- B6-1 die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude,
- B6-2 deren Gebäudebestandteile,
- B6-3 deren Gebäudezubehör,
- B6-4 Terrassen auf dem Versicherungsgrundstück, die unmittelbar an das Gebäude anschließen,
- B6-5 Weitere Grundstücksbestandteile.

Abschnitt B7:

Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen?

Welche Sachen sind nicht versichert und welche zusätzlich versicherbar?

B7-1 Gebäude

Gebäude sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke. Sie müssen gegen äußere Einflüsse schützen können und im Sinne dieser Versicherungsbedingungen für die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sein. Garagen und Carports auf den im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück sind mitversichert, sofern sie der überwiegenden Zweckbestimmung als Fahrzeugunterstand dienen.

B7-2 Gebäudebestandteile

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude gefertigt und mit einem großen Einbauaufwand an das Gebäude angepasst sind. Dazu gehören nicht Anbaumöbel oder Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt sind.

B7-3 Gebäudezubehör

Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind. Sie müssen der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten auch Antennen- und Satellitenanlagen, Markisen, Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen, Brennstoffvorräte für Sammelheizungen sowie Balkonkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini Photovoltaik-Anlagen) sowie Wandladestationen (Wallboxen) zum Aufladen von Elektrofahrzeugen auf dem Versicherungsgrundstück. Der Ausschluss für Photovoltaikanlagen nach B7-6.1 gilt nicht für Balkonkraftwerke.

B7-4 Terrassen und weitere Grundstücksbestandteile

Terrassen sind befestigte Flächen, die für den Aufenthalt im Freien vorgesehen sind.

B7-5 Weitere Grundstücksbestandteile

Als weitere Grundstücksbestandteile gelten ausschließlich folgende fest mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks verbundene Sachen mitversichert, soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden und in der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden:

B7-5.1 Nebengebäude z.B. Schuppen, Saunahäuser, Tierställe und Gewächs- oder Gartenhäuser;

B7-5.2 Grundstückseinfriedungen (auch Hecken);

B7-5.3 Hof- und Gehwegbefestigungen sowie Terrassen, die nicht unmittelbar an das Gebäude anschließen;

B7-5.4 Hundehütten, -zwinger;

B7-5.5 Masten- und Freileitungen;

B7-5.6 Lampen, Wege- und Gartenbeleuchtungen;

B7-5.7 Fahrradunterstände, Fahrradständer;

B7-5.8 Hausüberdachungen;

B7-5.9 auf Fundament festinstallierte Freisitze und Pavillons. Kein Versicherungsschutz besteht für mobile Überdachungen (z.B. Zelte, Zeltpavillons, Planen und Sonnensegel);

B7-5.10 gemauerte Gartenkamäne;

B7-5.11 Gas- und Öltanks;

B7-5.12 fest installierte Bänke, Wäschespinnen, Wäsche- und Trockenstangen;

B7-5.13 Schutz- und Trennwände (z.B. Wind-, Sichtschutttrennwände, Hangstützmauern);

B7-5.14 im Boden verankerte Spielgeräte

B7-5.15 Wärmepumpen zur regenerativen Wärmeerzeugung

Weitere Grundstücksbestandteile sind nur versichert, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

B7-6 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

B7-6.1 Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z.B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung).

B7-6.2 alle in das Gebäude nachträglich eingefügten Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat

B7-6.2.1 und

B7-6.2.2 für die er die Gefahr trägt.

Werden Sachen dagegen nur ausgetauscht, sind die neu eingefügten Sachen versichert. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen.

B7-6.3 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nur versichert, soweit dies zusätzlich im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

B7-7 Zusätzlich versichert

Abweichend von B7-6.2 sind nachträglich eingefügte Sachen des Mieters / Wohnungseigentümers mitversichert, wenn er sie auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und er für diese die Gefahr trägt.

Abschnitt B8:

Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Der Versicherungsort ist das Versicherungsgrundstück. Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsort, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu dem/den versicherten Gebäude(n) gehört.

Abschnitt B9:

Was gilt für Selbstbeteiligungen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben. Selbstbeteiligungen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden. Im Versicherungsschein werden sie jeweils ausgewiesen.

Abschnitt B10:

Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?

B10-1 Bei Verträgen mit Wohnungseigentümergeinschaften gilt:

Wenn wir wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei sind, bleiben wir den übrigen Wohnungseigentümern zur Leistung verpflichtet.

Das gilt für deren Sondereigentum und deren Miteigentumsanteile.

B10-2 Nicht oder teilweise entschädigt wird der Miteigentumsanteil desjenigen, gegenüber dem wir ganz oder teilweise leistungsfrei sind.

Die übrigen Wohnungseigentümer können dennoch Entschädigung für diesen Miteigentumsanteil verlangen. Das setzt voraus, dass diese zusätzliche Entschädigung verwendet wird, um das gemeinschaftliche Eigentum wiederherzustellen.

Der Wohnungseigentümer, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, muss dem Versicherer diese zusätzliche Entschädigung ersetzen.

B10-3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten B10-1 und B10-2 entsprechend.

Abschnitt B11:

Welche Kosten sind versichert?

B11-1 Versicherte Kosten

Wir ersetzen folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

B11-1.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

B11-1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

B11-1.3 Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern

B11-1.4 Hotelkosten

B11-1.5 Rückreisekosten aus dem Urlaub

Der Ersatz versicherter Kosten nach B11-1.1 bis B11-1.5 ist auf den jeweils hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

B11-2 Definition und Umfang der Kosten

B11-2.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen und abzurechen. Dies schließt Aufwendungen ein, um Schutt und sonstige Reste dieser Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, sie abzulagern und zu vernichten.

B11-2.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

B11-2.3 Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern

Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass Wasser, Gas oder Heizöl wegen eines Versicherungsfalls bestimmungswidrig ausgetreten sind. Hierzu gehören auch Mehrkosten für Abwasser.

Erstattet werden auch die Kosten für den Stromverlust aus Stromspeichern.

B11-2.4 Hotelkosten

Das sind Kosten für eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück). Voraussetzung ist, dass die von Ihnen ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für eine Unterbringung werden nur erstattet, wenn eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Die Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung werden nur insoweit ersetzt, als sie die nach B17-5 für den Mietwert zu leistende Entschädigung übersteigen.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 200 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 100 Euro begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

B11-2.5 Rückreisekosten aus dem Urlaub

Das sind zusätzliche Reisekosten, die dadurch entstehen, dass Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig eine Urlaubsreise abbrechen und an den Versicherungsort nach B8 reisen. Hierzu zählen auch die Kosten für mitreisende Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden einen Betrag in Höhe von 25.000 Euro voraussichtlich übersteigt. Weiterhin ist Ihre Anwesenheit oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Versicherungsort erforderlich.

Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von mindestens 5 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 7 Wochen.

Zusätzliche Reisekosten werden nur in angemessener Höhe ersetzt. Dies richtet sich nach dem ursprünglich vorgesehenen Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Versicherungsort.

Die Höchstentschädigung ist auf 5.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

B11-3 Entschädigungsgrenzen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ersetzen wir versicherte Kosten gemäß B11 und B12 (Mietausfall) und B18 (Sachverständigenverfahren) zusätzlich summarisch bis 500.000 Euro.

Abschnitt B12:

Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?

B12-1 Mietausfall, Mietwert

Wir ersetzen

- B12-1.1 den Mietausfall, wenn Mieter von Wohnräumen wegen eines Versicherungsfalls zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben oder das Mietverhältnis kündigen. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.
- B12-1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die Sie selbst bewohnen. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.
Voraussetzung für den Ersatz des Mietwerts ist, dass Ihnen wegen eines Versicherungsfalls nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Wohnung zu nutzen.
- B12-1.3 auch einen durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall nach B12-1.1 bzw. Mietwert nach B12-1.2.
- B12-2 Zeitraum für Mietausfall oder Mietwert**
- B12-2.1 Mietausfall oder Mietwert werden für den Zeitraum ersetzt, in dem Räume nicht benutzbar sind, höchstens aber für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.
- B12-2.2 Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern. Es gelten die Regelungen zur Schadenabwendungs-/minderungspflicht nach Teil A3-3.2.1.
- B12-3 Gewerblich genutzte Räume**
Wir ersetzen analog B12-1 und B12-2 auch den Mietausfall oder den ortsüblichen Mietwert für gewerblich genutzte Räume.
-

Abschnitt B13: Welche Versicherungswerte gibt es? Was ist die Versicherungssumme?

B13-1 Vereinbarte Versicherungswerte

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

Der für das Gebäude vereinbarte Versicherungswert gilt auch für Gebäudezubehör, Terrassen und weitere Grundstücksbestandteile nach B7-3 bis B7-5.

Als Versicherungswert können der Gleitende Neuwert Plus, der Gleitende Zeitwert Plus oder der Gemeine Wert vereinbart werden.

B13-1.1 Gleitender Neuwert Plus

B13-1.1.1 Der Gleitende Neuwert Plus ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert. Dazu gehören Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Der Gleitende Neuwert wird ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914.

Kann eine Sache wegen Technologiefortschritts in derselben Art und Güte nicht mehr oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand wiederhergestellt werden, umfasst der Gleitende Neuwert auch Aufwendungen für Ersatzgüter. Diese müssen den zu ersetzenden Sachen möglichst nahekommen.

B13-1.1.2 Im Gleitenden Neuwert Plus berücksichtigt sind:

Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass versicherte und vom Schaden betroffene Sachen wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden können.

Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der unverzüglich veranlassten Wiederherstellung.

B13-1.1.3 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz nach B13-1.1.1 an die Baukostenentwicklung an (siehe B16). Insoweit besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwerts zum Zeitpunkt der unverzüglich nach dem Versicherungsfall veranlassten Wiederherstellung.

B13-1.1.4 Wenn sich durch bauliche Maßnahmen innerhalb der laufenden Versicherungsperiode der Wert des Gebäudes erhöht, besteht auch insoweit Versicherungsschutz bis zum Schluss dieser Periode (Vorsorge).

B13-1.2 Gleitender Zeitwert Plus

Der Gleitende Zeitwert Plus ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes, ermittelt nach B13-1.1, abzüglich einer Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

B13-1.3 Gemeiner Wert

Der Gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

B13-2 Abweichender Versicherungswert bei dauerhaft entwerteten Gebäuden

Auch wenn Gleitender Neuwert Plus oder Gleitender Zeitwert Plus vereinbart ist, kann der Gemeine Wert Versicherungswert sein. Das ist dann der Fall, wenn das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist. Eine dauerhafte Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

B13-3 Versicherungssumme

- B13-3.1 Die Versicherungssumme wird zwischen uns und Ihnen vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert entsprechen.
- B13-3.2 Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme geringer als der Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe B17-8).
- B13-3.3 Ist Gemeiner Wert vereinbart, sind Sie für die zutreffende Höhe der Versicherungssumme verantwortlich.

Abschnitt B14:

Wie wird die Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ermittelt? Was ist der Unterversicherungsverzicht?

B14-1 Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung

Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (siehe B13-1.1) zu ermitteln. Dieser wird in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt (Versicherungssumme „Wert 1914“).
Die Versicherungssumme gilt unter folgenden Voraussetzungen als richtig ermittelt:

- B14-1.1 Sie haben die Fragen im Antrag nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet;
- B14-1.2 Sie setzen die Versicherungssumme aufgrund einer von uns anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen fest
- B14-1.3 Sie geben im Antrag den Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend an;
- und
- B14-1.2 wir haben nach diesen Angaben die Versicherungssumme „Wert 1914“ berechnet.

B14-2 Geltung und Umfang des Unterversicherungsverzichts

- B14-2.1 Wenn die Versicherungssumme „Wert 1914“ nach B14-1 ermittelt und nach B13-1.1 vereinbart wird, gilt ein Unterversicherungsverzicht. Wir verzichten dann auf einen Abzug wegen Unterversicherung. Das gilt auch für die Kosten und den Mietausfall.
- B14-2.2 Ein Abzug wegen Unterversicherung erfolgt jedoch, wenn nach Vertragsschluss wertsteigernde bauliche Maßnahmen zu Veränderungen der nach B14-1 ermittelten Versicherungssumme führen und diese uns nicht unverzüglich angezeigt wurden.
Kein Abzug wegen Unterversicherung erfolgt aber, wenn die wertsteigernden baulichen Maßnahmen in der Versicherungsperiode vorgenommen wurden, in der ein Versicherungsfall eingetreten ist (Vorsorge).
- B14-2.3 Haben Sie die Antragsfragen nach B14-1 nicht zutreffend beantwortet und wurde dadurch die Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, gilt der Unterversicherungsverzicht nach B14-2.1 nicht. Dadurch können wir auch einen Abzug wegen Unterversicherung vornehmen.
Unsere Rechte nach den Regelungen der Anzeigepflichten durch Sie oder ihres Vertreters bis zum Vertragsschluss bleiben davon unberührt.

Abschnitt B15:

Wie wird der Beitrag in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ermittelt?

Grundlagen der Berechnung des Beitrags sind

- B15-1 die Versicherungssumme „Wert 1914“,
- B15-2 der Beitragssatz
- sowie
- B15-3 der Anpassungsfaktor.

Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch die Multiplikation dieser Werte.

Abschnitt B16:

Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag?

Es gelten folgende Grundlagen:

- B16-1 Wird der Versicherungsschutz nach B13-1.1.3 angepasst, verändert sich der Beitrag. Dazu kommt es, wenn sich der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert.
- B16-2 Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode. Er erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich folgende Indizes geändert haben:
- Der „Baupreisindex für Wohngebäude“ für den Monat Mai des Vorjahres
 - und
 - der „Tariflohnindex für das Baugewerbe“ für das 2. Quartal des Vorjahres.
- Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt.
- Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei der Berechnung der Veränderungsraten zum Vorjahr und der anschließenden Gewichtung bei der Veränderungsraten wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.
- Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.
- Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.
- B16-3 Neukalkulation/Anpassung des Prämiensatzes
- Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, können wir die Prämie pro Quadratmeter für bestehende Versicherungsverträge, auch, soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist (Prämiensatz), mit Wirkung von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an erhöhen. Dabei darf der geänderte Prämiensatz, den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifprämiensatz nicht übersteigen. Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats, nachdem ihnen die Mitteilung über die Erhöhung der Prämie zugegangen ist, durch Erklärung in Textform kündigen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Abschnitt B17:

Wie wird die Entschädigung ermittelt?

- B17-1 Gleitende Neuwertversicherung Plus
- B17-1.1 Wir ersetzen
- B17-1.1.1 bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten nach B13-1.1.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Das schließt Mehrkosten nach B13-1.1.2 ein. Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten gehören auch zur Entschädigung.
- B17-1.1.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Wir ersetzen außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
- B17-1.1.3 bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
- B17-1.2 Wenn wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften technisch noch brauchbare Sachsubstanz der versicherten Sachen für die Wiederherstellung nicht verwendet werden darf, dann erhält der Versicherungsnehmer eine entsprechende Entschädigung nach B17-1.1.

Das setzt voraus, dass

- B17-1.2.1 die behördlichen Anordnungen nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden
- oder
- B17-1.2.2 die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise untersagt war.
- B17-1.3 Preissteigerungen zwischen dem Versicherungsfall und der Wiederherstellung werden entschädigt, wenn die Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt wird.
- B17-1.4 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach B17-1.1 angerechnet.
- B17-2 Gleitender Zeitwert Plus**
- B17-2.1 Wir ersetzen
- B17-2.1.1 bei zerstörten Gebäuden den Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nach B13-1.1 abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.
- B17-2.1.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Wir ersetzen außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
- B17-2.1.3 bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Davon abgezogen wird die Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzung.
- B17-2.2 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach B17-2.1 angerechnet.
- B17-3 Gemeiner Wert**
- Ist ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet, werden versicherte Sachen zum erzielbaren Verkaufspreis ohne den Grundstücksanteil entschädigt.
- B17-4 Kosten**
- Versicherte Kosten nach B11 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.
- B17-5 Mietausfall, Mietwert**
- Wir ersetzen den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende des vereinbarten Zeitraums nach B12-2.
- B17-6 Neuwertanteil**
- In der Gleitenden Neuwertversicherung Plus erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach B17-2 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgenden Voraussetzungen:
- B17-6.1 Sie stellen sicher, dass die Entschädigung verwendet wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen
- und
- B17-6.2 die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls erfolgt. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu errichten.
Sie müssen den Neuwertanteil zurückzahlen, wenn sie es verschuldet haben, dass die Sache nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft wurde.
- B17-7 Gesamtentschädigung, Kosten auf unserer Weisung**
- In der Zeitwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen nach B6, versicherte Kosten nach B11 und versicherten Mietausfall bzw. Mietwert nach B12 je Versicherungsfall auf den für den Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden Versicherungswert begrenzt.
Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung hin entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

B17-8 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Für die Fälle von B14-2.2 und B14-2.3 gilt für die Prüfung der Unterversicherung Folgendes:

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall wird die Entschädigung nach B17-1 bis B17-3 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach B11 und des versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts nach B12 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

B17-9 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

B17-10 Selbstbeteiligung

Selbstbeteiligungen werden in der vereinbarten Höhe von der Entschädigung abgezogen.

Abschnitt B18:

Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

B18-1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können wir und Sie auch gemeinsam vereinbaren.

B18-2 Weitere Feststellungen

Sie und wir können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

B18-3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

B18-3.1 Jede Partei hat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung müssen wir Sie auf diese Folge hinweisen.

B18-3.2 Wir dürfen folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

B18-3.2.1 Ihre Mitbewerber;

B18-3.2.2 Personen, die mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen;

B18-3.2.3 Personen, die bei Ihren Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

B18-3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach B18-3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

B18-4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

B18-4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;

B18-4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

B18-4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

B18-4.4 die versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

B18-5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergeben wir diese unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermitteln der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung.

Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

B18-6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

B18-7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

Abschnitt B19:

Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

B19-1 Fälligkeit der Entschädigung

B19-1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt haben.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

B19-1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem Sie nachgewiesen haben, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt haben.

B19-2 Rückzahlung des Neuwertanteils

Sie sind zur Rückzahlung der nach B19-1.1 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge Ihres Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist. Das gilt auch für Zinsen, die wir nach B19-3.2 gezahlt haben.

B19-3 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

B19-3.1 Entschädigung

Sie ist ab der Anzeige des Schadens zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

B19-3.2 Über den Zeitwertschaden hinausgehender Teil der Entschädigung

Dieser ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem Sie die Sicherstellung für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nachgewiesen haben.

B19-3.3 Zinssatz

Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

B19-4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach B19-1 und B19-3.1 und B19-3.2 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

B19-5 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- B19-5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung von Ihnen bestehen;
- B19-5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft;
- B19-5.3 eine gesetzlich vorgesehene Mitwirkung des Realgläubigers nicht erfolgte.
-

Abschnitt B20:

Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) haben Sie vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

B20.1 Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

- B20-1.1 Versicherte Sachen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Dies gilt insbesondere für wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen.
Mängel oder Schäden an diesen Sachen müssen unverzüglich beseitigt werden.
- B20-1.2 Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile müssen zu jeder Jahreszeit genügend häufig kontrolliert werden.
Außerdem sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- B20-1.3 In der kalten Jahreszeit müssen alle Gebäude und Gebäudeteile beheizt werden. Dies ist genügend häufig zu kontrollieren.
Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- B20-1.4 Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden gilt:
B20-1.4.1 Bei rückstaugefährdeten Räumen müssen Rückstausicherungen funktionsbereit gehalten werden.
- B20-1.4.2 Die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück müssen freigehalten werden.

B20-2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine der in B-20.1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil A3-3.3.1 und A3-3.3 folgendes:
Wir sind berechtigt zu kündigen. Außerdem können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Abschnitt B21:

Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

B21-1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil A3-2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- B21-1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
- B21-1.2 Das Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes wird nicht mehr genutzt.
- B21-1.3 Am Gebäude werden Baumaßnahmen durchgeführt, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird.
- B21-1.4 Baumaßnahmen am Gebäude führen dazu, dass es überwiegend unbenutzbar wird.
- B21-1.5 In dem Gebäude wird ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert.
- B21-1.6 Das Gebäude wird nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt.

B21-2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in A3-2.3 bis A3-2.5 geregelt.

Abschnitt B22:

Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch Sie für die Gefahrengruppe Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Seng- und Schmörschäden; Rauch- und Rußschäden in folgenden Fällen wirksam:

B22-1 Sie haben mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mehr mit dem Grundpfandrecht belastet war

oder

B22-2 Sie haben mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.
Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

Abschnitt B23:

Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?

B23-1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

B23-1.1 Veräußern Sie die versicherte Sache, tritt der Erwerber an Ihrer Stelle in den Versicherungsvertrag ein. Dies geschieht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Bei Immobilien erfolgt dieser zum Datum des Grundbucheintrags.
Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber Ihre Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis.

B23-1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner. Das gilt für den Beitrag der Versicherungsperiode, in welcher der Eigentumsübergang erfolgt.

B23-1.3 Wir müssen den Eintritt des Erwerbers in den Versicherungsvertrag erst gegen uns gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

B23-2 Kündigungsrechte

B23-2.1 Wir sind berechtigt, gegenüber dem Erwerber den Versicherungsvertrag zu kündigen. Dabei müssen wir eine Frist von einem Monat einhalten.
Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn wir dieses nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis von der Veräußerung ausüben.

B23-2.2 Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt. Fehlt dem Erwerber die Kenntnis, dass eine Versicherung besteht, erlischt das Kündigungsrecht einen Monat nachdem er die Kenntnis erlangt hat.

B23-2.3 Im Falle der Kündigung nach B23-2.1 und B23-2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

B23-3 Anzeigepflichten

B23-3.1 Die Veräußerung ist uns vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

B23-3.2 Ist die Anzeige unterblieben, sind wir nicht verpflichtet im Versicherungsfall zu leisten.
Dies gilt nur, wenn die folgenden Voraussetzungen beide vorliegen:
Der Versicherungsfall ist später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen.
Wir weisen nach, dass wir den bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

B23-3.3 Abweichend von B23-3.2 sind wir in folgenden Fällen verpflichtet zu leisten:
– Uns war die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.
– Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls war die Frist für unsere Kündigung bereits abgelaufen und wir hatten nicht gekündigt.

Teil C: Besondere Bedingungen und Leistungserweiterungen zur Gebäudeversicherung Classic (BBL Classic 2025) in Ergänzung zu den Allgemeinen Gebäudebedingungen

Grundlage für den Vertrag sind die Allgemeinen Gebäudebedingungen (Stand 2025, Summen-Modell) und, soweit vereinbart, die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für die Gebäudeversicherung Classic.

Welche „Besonderen Bedingungen“ vereinbart sind, entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

Abschnitt C1: Feuer, Explosion	Abschnitt C6: Sonstige Erweiterungen
Abschnitt C2: Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort	Abschnitt C7: Allgemeine Vertragsbestimmungen
Abschnitt C3: Versicherte Kosten	Abschnitt C8: Garantien
Abschnitt C4: Mehrkosten	Abschnitt C9: Beitragsstaffel nach Gebäudealter
Abschnitt C5: Subsidiarität	Abschnitt C10: Schadenfreiheitsrabatt-System auf Grundlage der vereinbarten Selbstbeteiligung

Abschnitt C1: Feuer, Explosion

C1-1 Überschalldruckwellen

In Erweiterung von B3 sind Schäden durch Überschalldruckwellen mitversichert.

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

C1-2 Blindgängerschäden

Versichert sind Explosionsschäden durch

- nicht detonierte Kampfmittel,
- Kampfmittelaltlasten oder
- explosive Kampfmittelrückstände

aus dem ersten und zweiten Weltkrieg, die sich im Erdreich befinden

C1-3 Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung

C1-3.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Ausgenommen davon sind Kosten für die Beseitigung von Glasschäden.

C1-3.1.1 Definitionen:

C1-3.1.1.1. Innere Unruhen

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

C1-3.1.1.2. Streik oder Aussperrung

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Ihren Arbeitnehmern.

Ausperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Ihren Arbeitnehmern.

Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen Ihrer streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

C1-3.1.2. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche
Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

C1-4 Schäden durch radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung.

Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Abschnitt C2:

Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

C2-1 Gebäudezubehör, Gebäudebestandteile

In Erweiterung von B6-2 und B6-3 gelten als Gebäudezubehör oder Gebäudebestandteile

C2-1.1 Gemeinschaftswaschmaschinen und –trockner;

C2-1.2 Sachen, die künftig in das Gebäude eingebracht werden sollen (z.B. Vorräte an Fliesen, Bodenbelägen, Tapeten) und vom Mieter entferntes Gebäudezubehör, das auf dem Versicherungsgrundstück gelagert wird;

C2-2 Photovoltaikanlagen

Abweichend von B7-6 gelten fertig montierte eigene Photovoltaikanlagen auf dem Dach des versicherten Gebäudes gegen die Gefahren nach B1 mitversichert, sofern die Anlage im Versicherungsschein benannt und in der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigt wurde. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Wechselrichter und die Verkabelung. Dazu gehört auch die mit der Photovoltaikanlage verbundene und der Versorgung des Gebäudes dienende Stromspeicheranlage.

Abschnitt C3:

Versicherte Kosten

C3-1 In Erweiterung von B11 (versicherte Kosten) gelten zusätzlich die nachfolgenden Kosten im Rahmen dieser Höchstentschädigung mitversichert:

C3-2 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

C3-2.1 die notwendigen Kosten, die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um

- a) Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
- b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
- c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

C3-2.2 Die Aufwendungen gemäß a) werden nur ersetzt, sofern und soweit die behördlichen Anordnungen

- a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
- b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
- c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.

C3-2.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

C3-2.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen Ihrerseits einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

C3-2.5 Kosten gemäß C3-2.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß B11-1.1

Entschädigung C3-2.1 bis C3-2.4 wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

C3-2.6 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 Euro begrenzt.

C3-3 Kosten für Sachverständigenverfahren

Abweichend von B18 gilt:

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte. Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 25.000 Euro, so ersetzen wir bis zu der hierfür vereinbarten Höchstentschädigung gemäß B6-5 die von den durch Sie zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens

- C3-4 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen, wenn eine Gefahr innerhalb und/oder außerhalb des Versicherungsortes entsteht, zu deren Beseitigung Sie aufgrund gesetzlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.
- C3-5 Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern
Abweichend von B11-1.3 ist die Entschädigung auf 5.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.
- C3-6 Feuerlöschkosten
Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten, die Sie zur Brandbekämpfung für geboten halten durften.

Abschnitt C4: Mehrkosten

In Erweiterung von B11 gelten nachfolgende Mehrkosten im Rahmen der Höchstentschädigung mitversichert

- C4-1 Mehrkosten durch Technologiefortschritt
- C4-1.1 Wir ersetzen die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt.
- C4-1.2 Geht die Technologieänderung auf die Veränderung öffentlich-rechtlicher Vorschriften zurück, werden die Mehrkosten nur im Rahmen von C4-1.1 ersetzt.

Abschnitt C5: Subsidiarität

Sämtliche Regelungen und Leistungen aus C3 und C4 gelten subsidiär, soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
Öffentliche Fördergelder werden angerechnet

Abschnitt C6: Sonstige Erweiterungen

- C6-1 Unterversicherungsverzicht
In Ergänzung zu B14-2 verzichtet der Versicherer auch auf die Anrechnung einer Unterversicherung, wenn die mit dem Wertermittlungsbogen der Interlloyd richtig ermittelte Wohn- und Nutzfläche des Gebäudes mit 150 Mark Wert 1914 multipliziert wurde.
- C6-2 Verbesserte Neuwertersatzung
Abweichend von B17-6 erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) auch, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellen, dass die Entschädigung verwendet wird, um versicherte Sachen in ähnlicher Art und Zweckbestimmung an einer anderen Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederherzustellen.
- C6-3 Kostenloser Fugen-Check
Sofern ein leistungspflichtiger Leitungswasserversicherungsfall eingetreten ist, übernehmen wir einmalig während der Vertragslaufzeit die Kosten für einen Fugen-Check durch einen Handwerker, der bereits mit der Beseitigung des angefallenen und gemeldeten Schadens beauftragt wurde.

Abschnitt C7:

Allgemeine Vertragsbestimmungen

- C7-1 Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung bei Herbeiführung eines Schadens
- C7-1.1 Abweichend zu A4-12.1.2 verzichten wir auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles gegenüber Ihnen. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn Sie gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten nach B20 und B21 grob fahrlässig verletzt haben.
- C7-1.2 Diese Regelung gilt nicht für die Versicherung weiterer Naturgefahren (B5-4) und Starkregen Plus (B5-4.9), sofern diese vereinbart wurden.
-

Abschnitt C8:

Garantien

- C8-1 **Leistungsupdate-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen**
Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zu ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
- C8-2 **Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen**
Wir garantieren, dass die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gebäudeversicherung ausschließlich zu ihrem Vorteil von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Versicherungsbedingungen auf Basis VGB 11/2023 abweichen.
- C8-3 **Einhaltung Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse**
Wir garantieren, dass die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gebäudeversicherung den empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie – Stand 10/2022 – entsprechen.
- C8-4 **Schadenfeststellung mit Wechsel des Versicherers**
Werden Sie nach dem unmittelbaren Wechsel der Gebäudeversicherung (Versicherungsschutz wird ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt) zur Interlloyd (Nachversicherer) wegen eines Schadenereignisses in Anspruch genommen, dessen genauen Eintrittszeitpunkt Sie auch durch ein Gutachten nicht bestimmen können, so sind wir als Nachversicherer ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn im Umfang des bei uns bestehenden Vertrages für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig. Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts klar feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt.
-

Abschnitt C9:

Beitragsstaffel nach Gebäudealter

- C9-1 Das Gebäudealter hat Einfluss auf den Schadenbedarf und damit auf die Prämie. Deshalb ergeben sich bei Gebäuden für die drei Grundgefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel unterschiedlichen Alters unterschiedliche Prämien.
- C9-2 **Neubau**
Maßgebend für die Beitragseinstufung eines Neuvertrages ist das Alter des Gebäudes zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres. Die Anpassung des Beitrages erfolgt zu jeder Hauptfälligkeit. Hierbei wird das Gebäudealter als Differenz der vollen Jahre zwischen dem jeweiligen Versicherungsjahr (Hauptfälligkeit des Vertrages) und dem Jahr der ersten Bezugsfertigstellung des versicherten Gebäudes (Baujahr) bestimmt.
- C9-3 **Kernsanierte Gebäude**
Eine Kernsanierung wird der ersten Bezugsfertigstellung gleichgesetzt. Eine Kernsanierung erfordert eine komplette Neuinstallation der:
- C9-3.1 Leitungswasser führenden Anlage und Heizungsanlage (sofern diese mit Flüssigkeiten betrieben werden) und
- C9-3.2 Zu- und Ableitungen außerhalb des Gebäudes und
- C9-3.3 Bedachung (Dacheindeckung einschließlich Lattung – nicht Unterbau/Dachstuhl) und des mit dem Dach verbundenen Zubehörs (z.B. Regenrinnen, Schneefangvorrichtungen) und

C9-3.4 Elektroanlage einschließlich Leitungen.
Sie haben die Durchführung einer Kernsanierung durch entsprechend geeigneter Nachweise zu belegen.

C9-4 Teilsanierte Gebäude
Ein teilsaniertes Gebäude ist ein Gebäude, bei dem nur bestimmte Teile oder Bereiche renoviert oder modernisiert wurden, während andere Teile unverändert geblieben sind. Für Teilsanierungen vor Antragsstellung wird ein technisches Baujahr berechnet. Wurden mehrere Teil- oder Modernisierungsmaßnahmen vorgenommen, werden diese in Summe auf das Gebäudealter angerechnet. Mehrere Teil- oder Modernisierungsmaßnahmen können das technische Gebäudealter nicht weiterverjüngen als eine vorgenommene Kernsanierung (C10-3) oder das Jahr der ersten Bezugfertigstellung (C9-2).
Sie haben die Durchführung einer Teilsanierung durch entsprechend geeigneter Nachweise zu belegen.

Die nachfolgenden Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen werden einmalig pro Vertragslaufzeit wie folgt berücksichtigt:

Art der Sanierung oder Modernisierung	Auswirkung auf das Jahr der Bezugfertigstellung
Neuinstallation der leitungswasserführenden Anlage und Heizungsanlage (sofern diese mit Flüssigkeiten betrieben werden) und aller Zu- und Ableitungsrohre innerhalb und außerhalb des Gebäudes	10 Jahre
Neuinstallation der Heizungsanlage (sofern diese mit Flüssigkeiten betrieben werden) inklusive der unmittelbar angrenzenden Leitungen	5 Jahre
Neuinstallation der Bedachung (Dacheindeckung einschließlich Lattung – nicht Unterbau/Dachstuhl) und des mit dem Dach verbundenen Zubehörs (z.B. Regenrinnen, Schneefangvorrichtungen)	5 Jahre
Neuinstallation der Elektroanlage einschließlich Leitungen	5 Jahre
Installation eines Leitungswasserwächters im Leitungswassersystem	5 Jahre
Erneuerung der Silikonfugen im Nassbereich	3 Jahre
Erneuerung der Badezimmerarmaturen in allen Badezimmern	3 Jahre
Installation eines Markisenwächters oder eines Sturm- und Hagelwächters für Rollläden	3 Jahre

Beispiel:

Ein 25 Jahre altes Gebäude mit Bezugfertigstellung im Jahr 1999 mit Neuinstallation der leitungswasserführenden Anlage und Heizungsanlage und aller Zu- und Ableitungsrohre hat ein technisches Baujahr von 2009 (1999 plus 10 Jahre = 2009).

C9-5 Beitragsanpassungen bleiben hiervon unberührt und können neben dieser Beitragsstaffelung durchgeführt werden.

Gebäudealter/ technisches Gebäudealter	Altersfaktor für die Prämienberechnung	Gebäudealter/ technisches Gebäudealter	Altersfaktor für die Prämienberechnung
0	1,00	26	2,01
1	1,06	27	2,02
2	1,12	28	2,04
3	1,18	29	2,05
4	1,24	30	2,07
5	1,29	31	2,08
6	1,35	32	2,09
7	1,40	33	2,10
8	1,45	34	2,11
9	1,49	35	2,11
10	1,54	36	2,12
11	1,59	37	2,13
12	1,62	38	2,13
13	1,66	39	2,14
14	1,69	40	2,15
15	1,73	41	2,16
16	1,76	42	2,16
17	1,80	43	2,16
18	1,84	44	2,17
19	1,87	45	2,17
20	1,91	46	2,18
21	1,93	47	2,18
22	1,95	48	2,18
23	1,96	49	2,19
24	1,98	50 und älter	2,19
25	1,99		

Abschnitt C10:

Schadenfreiheitsrabatt-System auf Grundlage der vereinbarten Selbstbeteiligung

(Soweit vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert)

C10-1 Einstufung bei Vertragsbeginn

Die Einstufung richtet sich nach der Anzahl der Vorschäden mit Entschädigungsleistung oder Rückstellung am zu versichernden Gebäude innerhalb der letzten fünf Jahre, unabhängig ob eine Wohngebäudeversicherung bestanden hat oder nicht. Zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn (Beginn des Versicherungsschutzes) eintretende Schäden müssen dem Versicherer unverzüglich nachgemeldet und bei der Tarifierung berücksichtigt werden.

Gebäude ohne Vorversicherung, mit der Ausnahme von Neubauten, werden in die SF-Klasse -1 eingestuft.

SF-Klasse	Selbstbehalt	Beschreibung für die Ersteinstufung
SF -3	5.000 €	3 oder mehr Schäden in den letzten 5 Jahren
SF -1	2.000 €	2 Schäden in den letzten 5 Jahren
SF 0	1.000 €	1 Schaden in den letzten 5 Jahren
SF 10	0 €	Neubauten oder kein Schaden in den letzten 5 Jahren

C10-2 Einstufung bei weiterem Verlauf

Der Vertrag wird nach seinem Schadenverlauf in jedem Versicherungsjahr zur nächsten Hauptfälligkeit neu eingestuft, wobei der Tag der Schadenmeldung maßgeblich ist. Die Neueinstufung gilt ab Beginn des Versicherungsjahres, das auf das für den Schadenverlauf maßgebliche Versicherungsjahr folgt.

C10-3 Ist der Vertrag während eines Versicherungsjahres schadenfrei verlaufen, wird der Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse eingestuft.

SF Klasse	Selbstbehalt
SF 10	0 €
SF 9	200 €
SF 8	200 €
SF 7	400 €
SF 6	400 €
SF 5	600 €
SF 4	600 €
SF 3	800 €
SF 2	800 €
SF 1	1.000 €
SF 0	1.000 €
SF -1	2.000 €
SF -2	2.000 €
SF -3	2.500 €
SF -4	2.500 €
SF -5	5.000 €

C10-3.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn wir innerhalb des Versicherungsjahres keine Entschädigungszahlung für einen Versicherungsfall geleistet oder eine Rückstellung gebildet haben. Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse und sonstige externe Schadenregulierungskosten gelten dabei nicht als Entschädigungsleistung.

C10-3.2 Sie vermeiden die Rückstufung, wenn Sie uns die im Versicherungsfall erbrachten Leistungen innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Schadenregulierung erstatten.

C10-3.3 Haben wir während eines Versicherungsjahres Entschädigungszahlungen zu einem oder mehreren Schäden erbracht oder eine Rückstellung gebildet, wird der Vertrag wie folgt zurückgestuft:
Es gilt dann der entsprechend in der Tabelle gemäß C10-3 für die SF-Klasse ausgewiesener Selbstbehalt. Je Versicherungsfall ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.

SF-Klasse	Rückstufung bei 1 Schaden	Rückstufung bei 2 Schäden	Rückstufung bei 3 Schäden
SF -5	SF -5	SF -5	SF -5
SF -4	SF -5	SF -5	SF -5
SF -3	SF -5	SF -5	SF -5
SF -2	SF -5	SF -5	SF -5
SF -1	SF -5	SF -5	SF -5
SF 0	SF -4	SF -5	SF -5
SF 1	SF -4	SF -5	SF -5
SF 2	SF -2	SF -5	SF -5
SF 3	SF -2	SF -5	SF -5
SF 4	SF -1	SF -5	SF -5
SF 5	SF -1	SF -5	SF -5
SF 6	SF 0	SF -4	SF -5
SF 7	SF 0	SF -4	SF -5
SF 8	SF 2	SF -2	SF -5
SF 9	SF 2	SF -2	SF -5
SF 10	SF 4	SF -1	SF -5

C10-3.4 Sämtliche Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System gelten nicht für die etwaig vereinbarte Elementarversicherung.

Teil D: Besondere Bedingungen und Leistungserweiterungen zur Gebäudeversicherung Protect Plus (BBL ProtectPlus 2025) in Ergänzung zu den Allgemeinen Gebäudebedingungen

Grundlage für den Vertrag sind die Allgemeinen Gebäudebedingungen (Stand 10/2024, Summen-Modell) und, soweit vereinbart, die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für die Gebäudeversicherung ProtectPlus.

Welche „Besonderen Bedingungen“ vereinbart sind, entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

Abschnitt D1: Feuer, Explosion	Abschnitt D7: Sonstige Erweiterungen
Abschnitt D2: Leitungswasser	Abschnitt D8: Allgemeine Vertragsbestimmungen
Abschnitt D3: Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort	Abschnitt D9: Garantien
Abschnitt D4: Versicherte Kosten	Abschnitt D10: Beitragsstaffel nach Gebäudealter
Abschnitt D5: Mehrkosten	Abschnitt D11: Schadenfreiheitsrabatt-System auf Grundlage der vereinbarten Selbstbeteiligung
Abschnitt D6: Subsidiarität	

Abschnitt D1: Feuer, Explosion

D1-1 Überschalldruckwellen

In Erweiterung von B3 sind Schäden durch Überschalldruckwellen mitversichert.

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

D1-2 Blindgängerschäden

Versichert sind Explosionsschäden durch

- nicht detonierte Kampfmittel,
 - Kampfmittelaltlasten oder
 - explosive Kampfmittelrückstände
- aus dem ersten und zweiten Weltkrieg, die sich im Erdreich befinden

D1-3 Marderbiss und Kleinnager

Mitversichert sind Bisschäden durch Marder und andere wildlebende Kleinnager an versicherten

D1-3.1 elektrischen Anlagen und elektrischen Leitungen, die sich auf dem Grundstück befinden und der Versorgung versicherter Sachen dienen,

D1-3.2 Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern und Außenwänden.

D1-4 Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung

D1-4.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Ausgenommen davon sind Kosten für die Beseitigung von Glasschäden.

D1-4.1.1 Definitionen:

D1-4.1.1.1 Innere Unruhen

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

D1-4.1.1.2 Streik oder Aussperrung

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Ihren Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Ihren Arbeitnehmern.

Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen Ihrer streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

D1-4.1.2. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

D1-5 Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen

Mitversichert ist der Diebstahl von Heizöl und versicherter Sachen, die fest mit dem Gebäude verbunden und außen angebracht sind. Die Höchstentschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

D1-6 Schäden durch radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung.

Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Abschnitt D2: Leitungswasser

D2-1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

In Erweiterung von B4-3.2 sind innerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden mitversichert an

D2-1.1 innenliegende Regenwasserableitungsrohre

D2-1.2 Heizkesseln oder -körpern, Boilern und vergleichbaren Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit durch den Schaden ein ersatzpflichtiger Nässeschaden entstanden ist. Ausgenommen sind Bruchschäden an bereits defekten Heizkesseln oder -körpern.

Die Höchstentschädigung beträgt je Versicherungsfall 5.000 Euro.

D2-1.3 mit dem Rohrsystem verbundenen Sanitäreinrichtungen (z.B. Waschbecken), Armaturen (z.B. Wasser- und Abwassersperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse), soweit durch den Schaden ein ersatzpflichtiger Nässeschaden entstanden ist. Ausgenommen sind Schäden durch Verschleiß sowie Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

Die Höchstentschädigung beträgt je Versicherungsfall 1.000 Euro.

D2-2 Zu- und Ableitungsrohre außerhalb von Gebäuden

D2-2.1 In Erweiterung von B4-4 leisten wir Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zu- und Ableitungsrohren der Gas- und Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern Sie die Gefahr tragen.

D2-2.2 Ableitungsrohre für Gebäude, die bei Vertragsbeginn älter 30 Jahre sind, gelten nur versichert, nachdem die Dichtheitsprüfung der Rohre durch eine Fachfirma oder einen Sachverständigen in Anknüpfung an die DIN 1986 durchgeführt wurde und eventuell festgestellte Mängel durch eine Fachfirma beseitigt wurden. Die Dichtheitsprüfung darf maximal fünf Jahre vor Vertragsbeginn liegen. Das Prüfprotokoll ist im Versicherungsfall vorzulegen.

D2-3 Undichte Silikonfugen, Plansch- und Reinigungswasser

D2-3.1 In Erweiterung von B4-2 gelten Nässeschäden als versichert, die durch Plansch- und Reinigungswasser entstehen, welches bestimmungswidrig durch schadhafte Sanitäröfen ausgetreten ist.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf Sanitäröfen, die zur Abdichtung von Duschtassen, Badewannen oder Armaturen dienen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Nässeschäden, die dadurch entstanden sind, dass Plansch- und Reinigungswasser die Duscheinrichtung als mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtung über undichte (Silikon)-Verfugungen zwischen den Kacheln (im Wand- oder Bodenbereich) verlässt. Die Duscheinrichtung ist eine mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtung, sofern diese räumlich abgegrenzt werden kann.

- D2-3.2 **Höchstentschädigung**
Die Höchstentschädigung beträgt je Versicherungsfall 5.000 Euro.
- D2-3.3 **Besondere Obliegenheit vor dem Versicherungsfall/Sicherheitsvorschrift**
Sanitärfugen sind Wartungsfugen und stets in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich zu beseitigen
Verletzen Sie diese Obliegenheit sind wir unter den in A3-3.1 und A3-3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- D2-4 **Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen**
In Erweiterung von B4 ersetzen wir, soweit die Gefahr Leitungswasser versichert ist, die tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen in Ableitungsröhren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück.
Die Höchstentschädigung beträgt je Versicherungsfall 1.000 Euro. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 150 Euro je Versicherungsfall.
- D2-5 **Kosten für Such- und Leckortung**
Wir ersetzen, soweit die Gefahr Leitungswasser versichert ist, die tatsächlich angefallenen Kosten für die Ursachensuche bei an versicherten Gebäuden festgestellter Nässe auch dann, wenn sich durch die Untersuchung herausstellen sollte, dass kein Rohrbruch gemäß B4-3 vorliegt.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

Abschnitt D3: Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

- D3-1 **Gebäudezubehör, Gebäudebestandteile**
In Erweiterung von B6-2 und B6-3 gelten als Gebäudezubehör oder Gebäudebestandteile
- D3-1.1 Gemeinschaftswaschmaschinen und –trockner;
- D3-1.2 Sachen, die künftig in das Gebäude eingebracht werden sollen (z.B. Vorräte an Fliesen, Bodenbelägen, Tapeten) und vom Mieter entferntes Gebäudezubehör, das auf dem Versicherungsgrundstück gelagert wird;
- D3-2 **Photovoltaikanlagen**
Abweichend von B7-6 gelten fertig montierte eigene Photovoltaikanlagen auf dem Dach des versicherten Gebäudes gegen die Gefahren nach B1 mitversichert, sofern die Anlage im Versicherungsschein benannt und in der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigt wurde. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Wechselrichter und die Verkabelung. Dazu gehört auch die mit der Photovoltaikanlage verbundene und der Versorgung des Gebäudes dienende Stromspeicheranlage.

Abschnitt D4: Versicherte Kosten

- D4-1 In Erweiterung von B11-3 (Entschädigungsgrenzen) ersetzen wir Kosten bis 1.000.000 Euro.
Zusätzlich gelten die nachfolgenden Kosten im Rahmen dieser Höchstentschädigung mitversichert:
- D4-2 Aufräumkosten für Bäume und Wiederbepflanzung durch Blitz oder Sturm (nicht Hagel), die dadurch entstehen, dass aufgrund eines versicherten Blitz- oder Sturmereignisses Bäume umstürzen oder so schwer beschädigt werden, dass sie aufgrund behördlicher Anordnung vom Versicherungsgrundstück entfernt werden müssen. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen. Versichert sind die tatsächlich angefallenen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung der Bäume.
Ersetzt werden auch Kosten für die Wiederbepflanzung auf dem versicherten Grundstück mit neuen Trieben, wenn die Bäume, Sträucher, Pflanzstöcke oder Kletterpflanzen durch einen Blitz- oder Sturmschaden so beschädigt werden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.
Die Höchstentschädigung beträgt je Versicherungsfall 5.000 Euro.
- D4-3 Sicherheits- und provisorische Reparaturkosten,
Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten
- D4-3.1 für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen, wenn nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen, Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z.B. Notverschaltungen, Notverglasungen) sowie

- D4-3.2 für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen.
- D4-4 Externe Transport- und Lagerkosten, wenn versicherte Sachen vom Versicherungsort entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagert werden müssen. Die Lagerkosten werden so lange übernommen, bis die Lagerung wieder im Gebäude möglich ist, längstens jedoch für 12 Monate.
- D4-5 Mut- oder böswillige Beschädigung von versicherten Sachen durch unbefugte Dritte
Für die Beschädigung versicherter Sachen durch mut- oder böswillige Handlungen (auch Graffiti) sowie durch Einbruch oder Einbruchversuch.
Schäden an den Glasscheiben sind nur als Folge eines Einbruchs oder Einbruchversuchs versichert. Auf die Pflicht zur polizeilichen Anzeige gemäß A3-3.2 wird hingewiesen.
Es gilt eine Selbstbeteiligung von 250 Euro je Versicherungsfall vereinbart.
- D4-6 Kosten für die Dekontamination von Erdreich
- D4-6.1 für die notwendigen Kosten, die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
- a) Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
 - b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
 - c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- D4-6.2 Die Aufwendungen gemäß a) werden nur ersetzt, sofern und soweit die behördlichen Anordnungen
- a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen erlassen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles erlassen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.
- D4-6.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- D4-6.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen Ihrerseits einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- D4-6.5 Kosten gemäß D4-6.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß B11-1.1.
Entschädigung D4-6.1 bis D4-6.4 wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- D4-7 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen, wenn eine Gefahr innerhalb und/oder außerhalb des Versicherungsortes entsteht, zu deren Beseitigung Sie aufgrund gesetzlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.
- D4-8 Kosten für Sachverständigenverfahren
Abweichend von B18 gilt:
Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte. Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 25.000 Euro, so ersetzen wir bis zu der hierfür vereinbarten Höchstentschädigung gemäß B6-5 die von den durch Sie zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens
- D4-9 Erweiterter Mietausfall
- D4-9.1 In Erweiterung von B12.2 und B12-3 ersetzen wir den Mietausfall oder Mietwert bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
- D4-9.2 Leerstand nach Wiederherstellung der Räume
Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus für die Dauer von bis zu 6 Monaten ersetzt (Nachhaftung), höchstens jedoch bis zum Ablauf der maximalen Haftzeit nach D4-9.1.
- D4-9.3 War das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet und weist der Versicherungsnehmer die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus für die Dauer von bis zu 6 Monaten ersetzt (Nachhaftung), höchstens jedoch bis zum Ablauf der maximalen Haftzeit nach D4-9.1.
- D4-9.4 Schäden in der Nachbarschaft (gilt nur zur Elementarversicherung)
Mietausfall oder Mietwert werden auch ersetzt, wenn die Räumung des versicherten Gebäudes durch eine zuständige Behörde angeordnet wird, weil sich auf einem Nachbargrundstück ein Versicherungsfall ereignet hat, der nach den Elementarbedingungen des vorliegenden Vertrages versichert wäre.
- D4-10 Kosten im Zusammenhang mit unbemerkten Todesfällen von Mietern
- D4-10.1 Versichert sind Kosten für die Instandsetzung von Wohnraum, sofern dieser durch einen unbemerkt gebliebenen Todesfall eines Mieters nicht unmittelbar weitervermietet werden kann.

Dieses können insbesondere sein:

- a) Kosten für aufgebrochene Türen oder Fenster,
- b) Beseitigung des Hausrats
- c) Desinfektion und Renovierung der betroffenen Wohnung.

D4-10.2 Nicht versichert sind:

- a) ausfallende Mieten,
- b) Aufwendungen für durch Mieter zu dessen Lebzeiten verursachte Schäden am Mietobjekt oder für geplante Renovierungen.

D4-10.3 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur in dem Umfang, in dem kein Schadenersatz aus anderen Versicherungen, hinterlegten Kauttionen oder von den Erben erlangt werden kann.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

D4-11 Reparaturkosten für Gebäudeschäden durch Rettungsmaßnahmen

Mitversichert sind die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen, die durch die notwendige sofortige Rettung von in bewiesener Notlage geratenen, in der versicherten Wohnung lebenden Personen entstehen (z.B. nach Herzinfarkt, Bewusstlosigkeit, schwerem Sturz). Das gilt auch, wenn ein solcher Versicherungsfall unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war (z.B. Aufbrechen der Wohnung durch die Feuerwehr nach einem Fehlalarm).

Die Höchstentschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

Ein Leistungsanspruch besteht nur, sofern nicht aus einer anderen Versicherung Ersatz geleistet werden kann (subsidiäre Deckung).

D4-12 Datenrettungskosten

Für die infolge eines Versicherungsfalles an versicherten Sachen notwendigen Aufwendungen für die technische Wiederherstellung (nicht Wiederbeschaffung) von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. so genannte Raubkopien) sowie für Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält. Ebenso wird für die Kosten eines neuerlichen Lizenzzerwerbs keine Entschädigung geleistet.

D4-13 Feuerlöschkosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten, die Sie zur Brandbekämpfung für geboten halten durften.

Abschnitt D5: Mehrkosten

In Erweiterung von B11 gelten nachfolgende Mehrkosten im Rahmen der Höchstentschädigung mitversichert

D5-1 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

D5-1.1 Wir ersetzen die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt.

D5-1.2 Geht die Technologieänderung auf die Veränderung öffentlich-rechtlicher Vorschriften zurück, werden die Mehrkosten nur im Rahmen von D5-1.1 ersetzt.

Abschnitt D6: Subsidiarität

Sämtliche Regelungen und Leistungen aus D5 und D6 gelten subsidiär, soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Öffentliche Fördergelder werden angerechnet

Abschnitt D7: Sonstige Erweiterungen

D7-1 Unterversicherungsverzicht

In Ergänzung zu B14-2 verzichtet der Versicherer auch auf die Anrechnung einer Unterversicherung, wenn die mit dem Wertermittlungsbogen der Inter Lloyd richtig ermittelte Wohn- und Nutzfläche des Gebäudes mit 150 Mark Wert 1914 multipliziert wurde.

D7-2 Verbesserte Neuwernerstattung

Abweichend von B17-6 erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) auch, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellen, dass die Entschädigung verwendet wird, um versicherte Sachen in ähnlicher Art und Zweckbestimmung an einer anderen Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederherzustellen.

D7-3 Mieterschutzpaket

D7-3.1 Sofern ein versicherter Gebäudeschaden vorliegt und anderweitig keine Entschädigung geleistet wird, ersetzen wir Ihnen die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

– Aufräumungskosten für Hausratgegenstände von Ihren Mietern
und

– Transport- und Lagerkosten, wenn Hausratgegenstände von Ihren Mietern vom Grundstück entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagert werden müssen.

D7-3.2 Die Höchstentschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

D7-3.3 Bestehen für versicherte Sachen noch weitere Versicherungsverträge für dieselbe Gefahr, geht der Versicherungsschutz aus diesen Verträgen dem Versicherungsschutz aus dem bei uns bestehenden Vertrag vor (subsidiäre Deckung).

D7-4 Kostenloser Fugen-Check

Sofern ein leistungspflichtiger Leitungswasserversicherungsfall eingetreten ist, übernehmen wir einmalig während der Vertragslaufzeit die Kosten für einen Fugen-Check durch einen Handwerker, der bereits mit der Beseitigung des angefallenen und gemeldeten Schadens beauftragt wurde.

D7-5 Regressverzicht

Steht Ihnen als Gebäudeeigentümer/Vermieter (auch bei Teileigentum) ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Mieter oder Angehörigen zu und geht der Anspruch auf uns über, so können Sie gegen die Geltendmachung dieses Anspruches Einspruch erheben. Ein Einspruch ist jedoch nicht möglich, wenn der Mieter oder Angehörige den Anspruch über eine Haftpflichtversicherung geltend machen kann oder wenn der Mieter oder Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Abschnitt D8: Allgemeine Vertragsbestimmungen

D8-1 Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung bei Herbeiführung eines Schadens

D8-1.1 Abweichend zu A4-12.1.2 verzichten wir auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles gegenüber Ihnen. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn Sie gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten nach B20 und B21 grob fahrlässig verletzt haben.

D8-1.2 Diese Regelung gilt nicht für die Versicherung weiterer Naturgefahren (B5-4) und Starkregen Plus (B5-4.9), sofern diese vereinbart wurden.

Abschnitt D9: Garantien

- D9-1 Leistungsupdate-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen**
Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zu ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
- D9-2 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen**
Wir garantieren, dass die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gebäudeversicherung ausschließlich zu ihrem Vorteil von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Versicherungsbedingungen auf Basis VGB 11/2023 abweichen.
- D9-3 Einhaltung Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse**
Wir garantieren, dass die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gebäudeversicherung den empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie – Stand 10/2022 – entsprechen.
- D9-4 Schadenfeststellung mit Wechsel des Versicherers**
Werden Sie nach dem unmittelbaren Wechsel der Gebäudeversicherung (Versicherungsschutz wird ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt) zur Interloyd (Nachversicherer) wegen eines Schadenereignisses in Anspruch genommen, dessen genauen Eintrittszeitpunkt Sie auch durch ein Gutachten nicht bestimmen können, so sind wir als Nachversicherer ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn im Umfang des bei uns bestehenden Vertrages für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig.
Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts klar feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt.

Abschnitt D10: Beitragsstaffel nach Gebäudealter

- D10-1** Das Gebäudealter hat Einfluss auf den Schadenbedarf und damit auf die Prämie. Deshalb ergeben sich bei Gebäuden für die drei Grundgefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel unterschiedlichen Alters unterschiedliche Prämien.
- D10-2 Neubau**
Maßgebend für die Beitragseinstufung eines Neuvertrages ist das Alter des Gebäudes zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres. Die Anpassung des Beitrages erfolgt zu jeder Hauptfälligkeit. Hierbei wird das Gebäudealter als Differenz der vollen Jahre zwischen dem jeweiligen Versicherungsjahr (Hauptfälligkeit des Vertrages) und dem Jahr der ersten Bezugsfertigstellung des versicherten Gebäudes (Baujahr) bestimmt.
- D10-3 Kernsanierte Gebäude**
Eine Kernsanierung wird der ersten Bezugsfertigstellung gleichgesetzt. Eine Kernsanierung erfordert eine komplette Neuinstallation der:
- D10-3.1** Leitungswasser führenden Anlage und Heizungsanlage (sofern diese mit Flüssigkeiten betrieben werden) und
- D10-3.2** Zu- und Ableitungen außerhalb des Gebäudes und
- D10-3.3** Bedachung (Dacheindeckung einschließlich Lattung – nicht Unterbau/Dachstuhl) und des mit dem Dach verbundenen Zubehörs (z.B. Regenrinnen, Schneefangvorrichtungen) und
- D10-3.4** Elektroanlage einschließlich Leitungen.
Sie haben die Durchführung einer Kernsanierung durch entsprechend geeignete Nachweise zu belegen.
- D10-4 Teilsanierte Gebäude**
Ein teilsaniertes Gebäude ist ein Gebäude, bei dem nur bestimmte Teile oder Bereiche renoviert oder modernisiert wurden, während andere Teile unverändert geblieben sind. Für Teilsanierungen vor Antragsstellung wird ein technisches Baujahr berechnet. Wurden mehrere Teil- oder Modernisierungsmaßnahmen vorgenommen, werden diese in Summe auf das Gebäudealter angerechnet. Mehrere Teil- oder Modernisierungsmaßnahmen können das technische Gebäudealter nicht weiter verjüngen als eine vorgenommene Kernsanierung (D10-3) oder das Jahr der ersten Bezugsfertigstellung (D10-2).
Sie haben die Durchführung einer Teilsanierung durch entsprechend geeigneter Nachweise zu belegen.

Die nachfolgenden Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen werden einmalig pro Vertragslaufzeit wie folgt berücksichtigt:

Art der Sanierung oder Modernisierung	Auswirkung auf das Jahr der Bezugsfertigstellung
---------------------------------------	--

Neuinstallation der leitungswasserführenden Anlage und Heizungsanlage (sofern diese mit Flüssigkeiten betrieben werden) und aller Zu- und Ableitungsrohre innerhalb und außerhalb des Gebäudes	10 Jahre
Neuinstallation der Heizungsanlage (sofern diese mit Flüssigkeiten betrieben werden) inklusive der unmittelbar angrenzenden Leitungen	5 Jahre
Neuinstallation der Bedachung (Dacheindeckung einschließlich Lattung – nicht Unterbau/Dachstuhl) und des mit dem Dach verbundenen Zubehörs (z.B. Regenrinnen, Schneefangvorrichtungen)	5 Jahre
Neuinstallation der Elektroanlage einschließlich Leitungen	5 Jahre
Installation eines Leitungswasserwächters im Leitungswassersystem	5 Jahre
Erneuerung der Silikonfugen im Nassbereich	3 Jahre
Erneuerung der Badezimmerarmaturen in allen Badezimmern	3 Jahre
Installation eines Markisenwächters oder eines Sturm- und Hagelwächters für Rollläden	3 Jahre

Beispiel:

Ein 25 Jahre altes Gebäude mit Bezugfertigstellung im Jahr 1999 mit Neuinstallation der leitungswasserführenden Anlage und Heizungsanlage und aller Zu- und Ableitungsrohre hat ein technisches Baujahr von 2009 (1999 plus 10 Jahre = 2009).

D10-5 Beitragsanpassungen bleiben hiervon unberührt und können neben dieser Beitragsstaffelung durchgeführt werden.

D10-6 Indextabelle

Gebäudealter/ technisches Gebäudealter	Altersfaktor für die Prämienberechnung	Gebäudealter/ technisches Gebäudealter	Altersfaktor für die Prämienberechnung
0	1,00	26	2,01
1	1,06	27	2,02
2	1,12	28	2,04
3	1,18	29	2,05
4	1,24	30	2,07
5	1,29	31	2,08
6	1,35	32	2,09
7	1,40	33	2,10
8	1,45	34	2,11
9	1,49	35	2,11
10	1,54	36	2,12
11	1,59	37	2,13
12	1,62	38	2,13
13	1,66	39	2,14
14	1,69	40	2,15
15	1,73	41	2,16
16	1,76	42	2,16
17	1,80	43	2,16
18	1,84	44	2,17
19	1,87	45	2,17
20	1,91	46	2,18
21	1,93	47	2,18
22	1,95	48	2,18
23	1,96	49	2,19
24	1,98	50 und älter	2,19
25	1,99		

Abschnitt D11:

Schadenfreiheitsrabatt-System auf Grundlage der vereinbarten Selbstbeteiligung

(Soweit vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert)

D11-1 Einstufung bei Vertragsbeginn

Die Einstufung richtet sich nach der Anzahl der Vorschäden mit Entschädigungsleistung oder Rückstellung am zu versichernden Gebäude innerhalb der letzten fünf Jahre, unabhängig ob eine Wohngebäudeversicherung bestanden hat oder nicht. Zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn (Beginn des Versicherungsschutzes) eintretende Schäden müssen dem Versicherer unverzüglich nachgemeldet und bei der Tarifierung berücksichtigt werden.

Gebäude ohne Vorversicherung, mit der Ausnahme von Neubauten, werden in die SF-Klasse -1 eingestuft.

SF-Klasse	Selbstbehalt	Beschreibung für die Ersteinstufung
SF -3	5.000 €	3 oder mehr Schäden in den letzten 5 Jahren
SF -1	2.000 €	2 Schäden in den letzten 5 Jahren
SF 0	1.000 €	1 Schaden in den letzten 5 Jahren
SF 10	0 €	Neubauten oder kein Schaden in den letzten 5 Jahren

D11-2 Einstufung bei weiterem Verlauf

Der Vertrag wird nach seinem Schadenverlauf in jedem Versicherungsjahr zur nächsten Hauptfälligkeit neu eingestuft, wobei der Tag der Schadenmeldung maßgeblich ist. Die Neueinstufung gilt ab Beginn des Versicherungsjahres, das auf das für den Schadenverlauf maßgebliche Versicherungsjahr folgt.

D11-3 Ist der Vertrag während eines Versicherungsjahres schadenfrei verlaufen, wird der Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse eingestuft.

SF Klasse	Selbstbehalt
SF 10	0 €
SF 9	200 €
SF 8	200 €
SF 7	400 €
SF 6	400 €
SF 5	600 €
SF 4	600 €
SF 3	800 €
SF 2	800 €
SF 1	1.000 €
SF 0	1.000 €
SF -1	2.000 €
SF -2	2.000 €
SF -3	2.500 €
SF -4	2.500 €
SF -5	5.000 €

D11-3.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn wir innerhalb des Versicherungsjahres keine Entschädigungszahlung für einen Versicherungsfall geleistet oder eine Rückstellung gebildet haben. Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse und sonstige externe Schadenregulierungskosten gelten dabei nicht als Entschädigungsleistung.

D11-3.2 Sie vermeiden die Rückstufung, wenn Sie uns die im Versicherungsfall erbrachten Leistungen innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Schadenregulierung erstatten.

D11-3.3 Haben wir während eines Versicherungsjahres Entschädigungszahlungen zu einem oder mehreren Schäden erbracht oder eine Rückstellung gebildet, wird der Vertrag wie folgt zurückgestuft:

Es gilt dann der entsprechend in der Tabelle gemäß D11-3 für die SF-Klasse ausgewiesener Selbstbehalt. Je Versicherungsfall ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.

SF-Klasse	Rückstufung bei 1 Schaden	Rückstufung bei 2 Schäden	Rückstufung bei 3 Schäden
SF -5	SF -5	SF -5	SF -5
SF -4	SF -5	SF -5	SF -5
SF -3	SF -5	SF -5	SF -5
SF -2	SF -5	SF -5	SF -5
SF -1	SF -5	SF -5	SF -5
SF 0	SF -4	SF -5	SF -5
SF 1	SF -4	SF -5	SF -5
SF 2	SF -2	SF -5	SF -5
SF 3	SF -2	SF -5	SF -5
SF 4	SF -1	SF -5	SF -5
SF 5	SF -1	SF -5	SF -5
SF 6	SF 0	SF -4	SF -5
SF 7	SF 0	SF -4	SF -5
SF 8	SF 2	SF -2	SF -5
SF 9	SF 2	SF -2	SF -5
SF 10	SF 4	SF -1	SF -5

D11-3.4 Sämtliche Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System gelten nicht für die etwaig vereinbart Elementarversicherung.

Allgemeine Vertragsinformation gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) zur Wohngebäudeversicherung (QM-Modell)

- 1) Identität des Versicherers
Vertragspartner für Ihren Interlloyd Versicherungsschutz ist die
Interlloyd Versicherungs-AG
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Vorstand: Christian Vogée (Sprecher), Uwe Grünewald,
Zouhair Haddou-Temsamani, Katrin Unterberg
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 34575
USt-ID-Nr.: DE 189 437 355
- 2) Inlandsvertreter bei ausländischen Versicherern
Die Interlloyd Versicherungs-AG hat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland keine Vertreter.
- 3) Ladungsfähige Anschrift des Versicherers und vertretungsberechtigte Personen
Die ladungsfähige Anschrift der Interlloyd sowie der diese vertretenden Personen folgt aus Ziffer 1).
- 4) Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Aufsichtsbehörde
Die Hauptgeschäftstätigkeit der Interlloyd Versicherungs-AG ist die Sach-, Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung.
Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
- 5) Garantiefonds und Einlagensicherungssysteme
Solche Instrumente gelten nicht für die Sachversicherung.
- 6) Vertragsbedingungen, anwendbares Recht, wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung
Dem Versicherungsverhältnis liegen die Allgemeinen Wohngebäude Bedingungen (VGB 2025 – QM-Modell), die Allgemeinen Gebäudebedingungen und – sofern vereinbart – die Besonderen Bedingungen zur Wohngebäude Eurosecure-Plus oder Infitus zugrunde. Der Text der jeweils vereinbarten Bedingungen ist beigelegt. Auf das Vertragsverhältnis ist deutsches Recht anzuwenden.

Was ist versichert?
Interlloyd Versicherungsschutz für Wohnungen in Gebäuden bis 500 m² Wohnfläche.
a) Im Rahmen der Wohngebäudedeckung Eurosecure-Plus versichern wir Ihr Wohngebäude gegen Schäden durch Feuer, Blitzschlag, Überspannung, Explosion, Implosion, Verpuffung, Rauch-, Ruß-, Schmor- und Sengschäden, Fahrzeuganprall, Innere Unruhen, Streik und Aussperrung, Diebstahl, Vandalismus, Leitungswasser, Sturm (ohne Mindestwindstärke) und Hagel. Je nach Vertragsgestaltung ersetzen wir Ihnen den ortsüblichen Neubauwert, den Neuwert oder den Zeitwert des Gebäudes. Näheres hierzu finden Sie unter B18 der VGB 2025 QM. Sie können zusätzlich gegen Beitragszuschlag bestimmte Naturgefahren (sog. Elementarereignisse), unbenannte Gefahren und den Hausschutzbrief über diesen Vertrag absichern.
b) Im Rahmen der Wohngebäudedeckung Infitus versichern wir Ihr Wohngebäude gegen Schäden durch Feuer, Blitzschlag, Überspannung, Explosion, Implosion, Verpuffung, Rauch-, Ruß-, Schmor- und Sengschäden, Fahrzeuganprall, Innere Unruhen, Streik und Aussperrung, Diebstahl, Vandalismus, Leitungswasser, Sturm (ohne Mindestwindstärke) und Hagel. Nach Vertragsgestaltung ersetzen wir Ihnen den ortsüblichen Neubauwert, den Neuwert oder den Zeitwert des Gebäudes. Näheres hierzu finden Sie unter B18 der VGB 2025 QM. Sie können zusätzlich gegen Beitragszuschlag bestimmte Naturgefahren (sog. Elementarereignisse) und den Hausschutzbrief über diesen Vertrag absichern.
- 7) Gesamtpreis der Versicherung
Der Gesamtpreis für den angebotenen Interlloyd Wohngebäude Schutz folgt aus dem Antrag. Hinzu kommt die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Versicherungssteuer von 16,34 % für die Wohngebäudeversicherung.
- 8) Zusätzliche Kosten
Zusätzliche vertragliche Kosten fallen bei Vertragsschluss nicht an.
- 9) Beitragszahlung
Der Erstbeitrag wird nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bei späterer Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Tag der Zahlung, es sei denn, die verspätete Zahlung beruht nicht auf Ihrem Verschulden.

Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat hat der Versicherungsnehmer sicherzustellen, dass das zum Einzug angegebene Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit die erforderliche Deckung aufweist.

Während der Vertragslaufzeit unterliegen die Beiträge für den Interlloyd Wohngebäude-Schutz nach den Allgemeinen Bedingungen der möglichen Anpassung des Beitrages.

10) Gültigkeitsdauer der zur Verfügung stehenden Informationen

An konkrete Vorschläge zu Produkten der Interlloyd Versicherungs-AG, insbesondere hinsichtlich der genannten Beiträge sowie an die in diesem Zusammenhang erfolgten Informationen halten wir uns einen Monat gebunden.

11) Hinweis auf Kapitalanlage-Risiken

Risiken dieser Art sind für die Sachversicherung nicht relevant.

12) Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch den Antrag auf Interlloyd Wohngebäude-Schutz seitens eines Vertragspartners und die Annahme dieses Antrages durch den anderen Vertragspartner zustande. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag einen Monat gebunden.

Eine Antragsannahme der Interlloyd Versicherungs-AG erfolgt durch die Ausstellung eines Versicherungsscheins oder eine Annahmeerklärung.

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird (siehe Ziffer 9).

13) Widerrufsrecht

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- die Widerrufsbelehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Interlloyd Versicherungs-AG, ARAG-Platz 1, 40472 Düsseldorf

Telefax: +49 211 963-3033

E-Mail: service@interlloyd.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie. Wir haben zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Widerrufsbelehrung

Die vollständige Widerrufsbelehrung einschließlich der Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen finden Sie unter der Überschrift Widerrufsbelehrung.

14) Laufzeit des Vertrages

Die vereinbarte Laufzeit des Vertrages folgt aus den konkreten Vertragsvereinbarungen.

Das Vertragsverhältnis verlängert sich bei Verträgen von mindestens einjähriger Vertragsdauer mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor dem Ablauf der anderen Partei eine Kündigung zugegangen ist.

15) Kündigung/Beendigung des Vertrages

Der Interlloyd Wohngebäude-Schutz kann von beiden Parteien erstmalig zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit, spätestens jedoch nach 3 Jahren gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr; er ist dann zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres kündbar. Kündigungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner drei Monate vor Ablauf der Versicherung vorliegen.

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann die Interlloyd oder der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein

- 16) Mitgliedstaaten der EU, deren Recht der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde gelegt wird
Der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss eines Versicherungsvertrages liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.
- 17) Anwendbares Recht/zuständiges Gericht
Das auf den Vertrag anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.
- 18) Sprachen der Vertragsbedingungen und -information/Kommunikationssprache zum Versicherungsvertrag
Die Versicherungsbedingungen und sämtliche vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Die Interloyd Versicherungs-AG wird die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages in deutscher Sprache führen.
- 19) Außergerichtliche Beschwerde, Versicherungsombudsmann
Die Interloyd Versicherungs-AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit kostenlose, außergerichtliche Streit-schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Die Anschrift lautet:
Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Tel. 0800 – 36 96 000, Fax 0800 – 36 99 000,
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.
- Eine Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, brauchen Sie nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Sofern der Ombudsmann die Beschwerde zu Ihren Gunsten entscheidet, müssen wir uns bis zu einem Betrag von 10.000 Euro daran halten.
- 20) Beschwerdegesuch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde
Eine Beschwerde des Versicherungsnehmers kann auch direkt an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Adresse siehe Ziffer 4) gerichtet werden.
- Weitere Informationen – insbesondere zum Versicherungsschutz – sind in den beiliegenden Unterlagen enthalten.
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Ihre
Interloyd Versicherungs AG

Teil A: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Interlloyd-Gebäudeversicherung und für den Haus- und Wohnungs-Schutzbrief (AVB 2025 – QM-Modell)

Abschnitt A1:

Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- A1-1 Beginn des Versicherungsschutzes
- A1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode
- A1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- A1-4 Folgebeitrag
- A1-5 Lastschriftverfahren
- A1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Abschnitt A2:

Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

- A2-1 Dauer und Ende des Vertrags
- A2-2 Kündigung nach Versicherungsfall
- A2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

Abschnitt A3:

Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

- A3-1 Ihre Anzeigepflichten oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragsschluss
- A3-2 Gefahrerhöhung
- A3-3 Ihre Obliegenheiten

Abschnitt A4:

Weitere Regelungen

- A4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
- A4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
- A4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters/Maklers
- A4-4 Verjährung
- A4-5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
- A4-6 Anzuwendendes Recht
- A4-7 Embargobestimmung
- A4-8 Überversicherung
- A4-9 Versicherung für fremde Rechnung
- A4-10 Aufwendungsersatz
- A4-11 Übergang von Ersatzansprüchen
- A4-12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- A4-13 Repräsentanten
- A4-14 Terrorklausel
- A4-15 IT-Klarstellungsvereinbarung

Abschnitt A1:

Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

A1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

A1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

A1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

A1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

A1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

A1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

- A1-3.2** Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug
Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach A1-3.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.
Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- A1-3.3** Unsere Leistungsfreiheit
Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach A1-3.1 zahlen, sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.
Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.
- A1-4** Folgebeitrag
- A1-4.1** Fälligkeit
Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.
- A1-4.2** Verzug und Schadensersatz
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.
Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- A1-4.3** Mahnung
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.
Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und Sie auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.
- A1-4.4** Leistungsfreiheit nach Mahnung
Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- A1-4.5** Kündigung nach Mahnung
Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf haben wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- A1-4.6** Zahlung des Beitrags nach Kündigung
Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird.
Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.
Unsere Leistungsfreiheit nach A1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.
- A1-5** Lastschriftverfahren
- A1-5.1** Ihre Pflichten
Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- A1-5.2** Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug
Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.
Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

- A1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
- A1-6.1 Allgemeiner Grundsatz**
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- A1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**
- A1-6.2.1** Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.
- A1-6.2.2** Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.
Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- A1-6.2.3** Wird der Versicherungsvertrag von uns durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- A1-6.2.4** Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hätten.
- A1-6.2.5** Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

Abschnitt A2: Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

- A2-1 Dauer und Ende des Vertrags**
- A2-1.1 Vertragsdauer**
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- A2-1.2 Stillschweigende Verlängerung**
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.
- A2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- A2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.
- A2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses**
Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.
- A2-2 Kündigung nach Versicherungsfall**
- A2-2.1 Kündigungsrecht**
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie oder wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- A2-2.2 Kündigung durch Sie**
Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

- A2-2.3 Kündigung durch uns
Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- A2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen
- A2-3.1 Übergang der Versicherung
Wird die versicherte Sache durch Sie veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an Ihre Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten ein.
Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.
Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.
- A2-3.2 Kündigung
Wir sind berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis von der Veräußerung ausüben.
Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb oder bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- A2-3.3 Beitrag
Sie als Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.
Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haften Sie als Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.
- A2-3.4 Anzeigepflichten
Die Veräußerung ist uns von Ihnen als Veräußerer oder vom Erwerber unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige uns hätte zugehen müssen. Wir müssen hierzu nachweisen, dass wir den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.
Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir bleiben ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.

Abschnitt A3: Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

- A3-1 Ihre Anzeigepflichten oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragsschluss
- A3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung uns alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen.
Wird der Vertrag von einem Ihrer Vertreter geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und A3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.
Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- A3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
- A3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach A3-1.1 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.
Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.
Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis, der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.
Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
- A3-1.2.2 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach A3-1.1 Absatz 1, leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis, der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

A3-1.2.3 Vertragsänderung

Haben Sie Ihre Anzeigepflicht nach A3-1.1 Absatz 1, nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

A3-1.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt haben, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

A3-1.4 Unsere Hinweispflicht

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung steht uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

A3-1.5 Ausschluss von unseren Rechten

Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

A3-1.6 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

A3-1.7 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

A3-2 Gefahrerhöhung

A3-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

A3-2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

A3-2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.

A3-2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach A3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

A3-2.2 Ihre Pflichten

A3-2.2.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

A3-2.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie diese uns unverzüglich anzeigen.

A3-2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

A3-2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch uns

A3-2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach A3-2.2.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach A3-2.2.2 und A3-2.2.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- A3-2.3.2 **Vertragsänderung**
 Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen nach unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
 Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- A3-2.4 **Erlöschen unserer Rechte**
 Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach A.3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- A3-2.5 **Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**
- A3-2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach A3-2.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- A3-2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach A3-2.2.2 und A3-2.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt A3-2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- A3-2.5.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
- a) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - c) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.
- A3-3 Ihre Obliegenheiten**
- A3-3.1 **Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**
- A3-3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, sind:
- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- Ist die Installation von Rauchmeldern bzw. eine Nachrüstung des Gebäudes mit Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben, werden wir uns bei Verletzung dieser behördlichen Vorschrift bezüglich der vorschriftswidrigen Nichtinstallation der Rauchmelder nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen. Die mit einer Obliegenheitsverletzung verbundenen Rechtsfolgen (A3-1.2.3) treten in diesem Fall nicht ein.
- A3-3.1.2 **Rechtsfolgen**
 Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
- A3-3.2 **Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles**
 Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
- A3-3.2.1 Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- A3-3.2.2 zusätzlich zu A3.3.2.1 gilt:
- Sie haben
- A3-3.2.2.1 uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - A3-3.2.2.2 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - A3-3.2.2.3 uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - A3-3.2.2.4 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;

- A3-3.2.2.5 soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- A3-3.2.2.6 von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- A3-3.2.2.7 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem anderen als Ihnen zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach A3-3.2.1 und A3-3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- A3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- A3-3.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach A3-3.1 oder A3-3.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.
- A3-3.3.2 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- A3-3.3.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Abschnitt A4: Weitere Regelungen

A4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

A4-1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme und Qm-Wohnfläche anzugeben.

A4-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach A4-1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in A3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

A4-1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

A4-1.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

A4-1.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangen Sie oder andere Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

A4-1.3.3 Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

A4-1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

A4-1.4.1 Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

A4-1.4.2 Die Regelungen nach A4-1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen mit uns geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssumme und der Beiträge verlangen.

A4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

A4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, sind in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

A4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

A4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach A4-2.2 entsprechend Anwendung.

A4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters/Maklers

A4-3.1 Ihre Erklärungen gegenüber dem Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

A4-3.1.1 den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;

A4-3.1.2 ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

A4-3.1.3 Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

A4-3.2 Ihre Erklärung gegenüber dem Makler

Der Makler, der den Versicherungsvertrag betreut, ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

A4-3.3 Unsere Erklärungen durch den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge Ihnen zu übermitteln.

A4-3.4 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leisten. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

A4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer, in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung bei Ihnen nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

A4-5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und uns auf, können Sie sich jederzeit an unsere Beschwerdestelle wenden:

Interlloyd Versicherungs-AG
Beschwerdestelle
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf
Telefax +49 (0)211 963 – 3033
E-Mail service@interlloyd.de

Außerdem stehen Ihnen insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

A4-5.1 Versicherungsombudsmann

Wenn es sich bei Ihnen um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt: Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Haben Sie diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden.

Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

A4-5.2 Versicherungsaufsicht

Wenn Sie mit der Betreuung durch uns nicht zufrieden sind oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.

Wir unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Telefon: 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

A4-5.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A4-5.3.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder einer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

A4-5.3.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Sitz, dem Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

A4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

A4-7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A4-8 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl wir als auch Sie verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den wir berechnet haben würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Haben Sie die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen

- A4-9 Versicherung für fremde Rechnung**
- A4-9.1 Rechte aus dem Vertrag**
 Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- A4-9.2 Zahlung der Entschädigung**
 Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.
- A4-9.3 Kenntnis und Verhalten**
- A4-9.3.1** Soweit Ihre Kenntnis und Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.
 Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich das Interesse, das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.
- A4-9.3.2** Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung durch Sie nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- A4-9.3.3** Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.
- A4-10 Aufwendungsersatz**
- A4-10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens**
- A4-10.1.1** Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machten.
- A4-10.1.2** Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.
- A4-10.1.3** Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach A4-10.1.1 und A4-10.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
- A4-10.1.4** Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
- A4-10.1.5** Wir haben den für die Aufwendungen gemäß A4-10.1.1 erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.
- A4-10.1.6** Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
- A4-10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens**
- A4-10.2.1** Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
 Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns dazu aufgefordert wurden.
- A4-10.2.2** Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach A4-10.2.1 entsprechend kürzen.
- A4-11 Übergang von Ersatzansprüchen**
- A4-11.1 Übergang von Ersatzansprüchen**
 Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen.
 Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.
 Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- A4-11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**
 Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns, soweit erforderlich mitzuwirken.
 Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

- A4-12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**
- A4-12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**
- A4-12.1.1** Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes gegen Sie festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- A4-12.1.2** Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- A4-12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles**
Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.
- A4-13 Repräsentanten**
Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihres Repräsentanten zurechnen lassen.
- A4-14 Terrorklausel**
- A4-14.1** Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen besteht keine Deckung für jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht oder mitverursacht werden, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.
- A4-14.2** Unter dem Begriff Terrorakt im Sinne dieser Klausel ist eine zu politischen, religiösen, ideologischen oder ethnischen Zwecken oder aus solchen Gründen verübte oder angedrohte Gewaltanwendung durch eine Person oder eine Gruppe(n) von Personen zu verstehen, die im eigenen Namen, im Auftrag oder im Zusammenhang mit einer Organisation oder Regierung/-en handelt/-en in der Absicht, Einfluss auf eine Regierung zu nehmen und/oder die Öffentlichkeit bzw. einen Teil der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen. Diese Klausel schließt auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen aus, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung oben genannter Handlungen ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise auf Terrorakte beziehen.
- A4-14.3** Abweichend von A4-14.1 und nur im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Vertrags versicherten Gefahren gelten Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die auf jegliche Art von Terrorakten zurückzuführen sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:
- A4-14.3.1** Die Jahreshöchstentschädigungsleistung für alle versicherten Gefahren inklusive Kosten je Versicherungsgrundstück und Versicherungsjahr ist auf die jeweilige Versicherungssumme, maximal auf insgesamt 6.000.000 Euro begrenzt.
- A4-14.3.2** Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Sachschäden, die sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignet haben.
- A4-14.4** Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Schäden sowie Verluste, Kosten oder Aufwendungen jeder Art infolge jeglicher Art von Terrorakten grundsätzlich ausgeschlossen:
- A4-14.4.1** Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden. Unter dem Begriff „Kontamination“ im Sinne dieser Klausel ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen chemischer und/oder biologischer Substanzen zu verstehen.
- A4-14.4.2** Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen durch nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- A4-14.4.3** Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden,
- A4-14.4.4** Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen durch Zu-/Abgangsbeschränkungen
- A4-14.4.5** Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, die sich aus dem Einschluss von Rückwirkungsschäden für Abnehmer- und Zuliefererrisiken oder aus Zugangsbeschränkungen ergeben.
- A4-14.5** Die Mitversicherung von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
- A4-15 IT-Klarstellungsvereinbarung**
Gedekte Sachschäden nach diesem Versicherungsvertrag sind Sachsubstanzschäden.
Keine Sachsubstanzschäden sind Daten- oder Softwareschäden, insbesondere jede nachteilige Veränderung von Daten, Software oder Computerprogrammen infolge eines Löschens, einer Korruption oder einer Entstellung der ursprünglichen Struktur. Nicht gedeckt nach diesem Versicherungsvertrag sind demzufolge:

- A4-15.1 Daten- oder Softwareschäden, insbesondere jede nachteilige Veränderung von Daten, Software oder Computerprogrammen infolge eines Löschens, einer Korruption oder einer Entstellung der ursprünglichen Struktur und daraus folgende Betriebsunterbrechungsschäden. Jedoch sind solche Daten oder Softwareschäden, die unmittelbare Folge eines ansonsten nach dem beurkundeten Versicherungsvertrag gedeckten Sachsubstanzschadens sind, im Rahmen und Umfang der vereinbarten Bedingungen, Klauseln und Leistungsbeschreibung gedeckt.
- A4-15.2 Schäden aufgrund einer Beeinträchtigung in der Funktion, in der Verfügbarkeit, in der Gebrauchsmöglichkeit oder im Zugang von Daten, Software oder Computerprogrammen und daraus folgende Betriebsunterbrechungsschäden.

Teil B: Allgemeine Gebäude-Bedingungen (AGB 2025 QM-Modell)

– sofern im Versicherungsvertrag vereinbart –

Abschnitt B1:

Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Abschnitt B2:

Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

Abschnitt B3:

Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz und Explosion zu verstehen?

Welche Schäden sind darüber hinaus versichert?

Welche Schäden sind hier nicht versichert?

Abschnitt B4:

Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

Abschnitt B5:

Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen?

Welche Schäden sind versichert?

Welche Schäden sind hier nicht versichert?

Abschnitt B6:

Glasbruch

Abschnitt B7:

Welche Sachen sind versichert?

Abschnitt B8:

Was verstehen wir unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen?

Welche Sachen sind nicht versichert und welche zusätzlich versicherbar?

Abschnitt B9:

Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Abschnitt B10:

Was gilt für Selbstbeteiligungen im Versicherungsvertrag?

Abschnitt B11:

Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?

Abschnitt B12:

Welche Kosten sind versichert?

Abschnitt B13:

Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?

Abschnitt B14:

In welchem Umfang besteht Versicherungsschutz?

Abschnitt B15:

Wie wird die Prämie ermittelt?

Abschnitt B16:

Anpassung/Neukalkulation der Prämie?

Abschnitt B17:

Was geschieht bei einer nachträglichen Änderung eines Beitragsmerkmals?

Abschnitt B18:

Wie wird die Entschädigung ermittelt?

Abschnitt B19:

Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

Abschnitt B20:

Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

Abschnitt B21:

Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) haben Sie vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

Abschnitt B22:

Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

Abschnitt B23:

Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?

Abschnitt B24:

Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?

Abschnitt B1:

Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Wir entschädigen für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

B1-1 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Seng- und Schmorschäden; Rauch- und Rußschäden;

B1-2 Leitungswasser;

- B1-3 Naturgefahren;
- B1-3.1 Sturm, Hagel;
- B1-3.2 die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch;
- B1-3.3 Starkregen Plus.
- Jede der Gefahrengruppen nach B1-1, B1-2 und B1-3.1 kann auch einzeln versichert werden. Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) nach B1-3.2 und B1-3.3 können ausschließlich in Verbindung mit einer oder mehreren unter B1-1, B1-2 und B1-3.1 genannten Gefahren versichert werden.

Abschnitt B2: Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

- B2-1 **Ausschluss Krieg**
- Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- B2-2 **Ausschluss Innere Unruhen**
- Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
- B2-3 **Ausschluss Kernenergie**
- Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Abschnitt B3: Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz und Explosion zu verstehen? Welche Schäden sind darüber hinaus versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

- B3-1 **Brand**
- Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
Mitversichert sind auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
- B3-2 **Blitzschlag**
- Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- B3-3 **Überspannung durch Blitz**
- Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.
- B3-4 **Explosion, Verpuffung**
- Explosion und Verpuffung sind plötzlich verlaufende Kraftäußerungen, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhen. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.
Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

- B3-5 Implosion**
Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.
- B3-6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder sonstigen Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung**
Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder sonstigen Flugkörpers an versicherten Sachen. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.
- B3-7 Fahrzeuganprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge**
Versichert ist der Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen an versicherten Sachen. Das gilt auch für den Anprall ihrer Teile oder ihrer Ladung.
Nicht versichert sind Schäden, die durch Straßen- oder Wasserfahrzeuge entstehen, deren Halter oder Lenker Sie oder ein Bewohner des Gebäudes sind.
Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Straßen und Wegen sowie Zäunen, Grundstückseinfriedungen und sonstigen Grundstücksbestandteilen.
- B3-8 Seng- und Schmorschäden**
Versichert sind Seng- und Schmorschäden, die aus einem Ereignis nach B3-1 bis B3-7 entstanden sind.
- B3-9 Rauch- und Rußschäden**
Versichert sind Rauch- und Rußschäden, die aus einem Ereignis nach B3-1 bis B3-8 entstanden sind.
Darüber hinaus sind Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß versicherte Sachen unmittelbar beschädigt oder zerstört. Voraussetzung ist, dass der Rauch und Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück austritt.
Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß allmählich einwirken (z.B. Fogging).
- B3-10 Nicht versicherte Schäden**
Nicht versichert sind
- B3-10.1** Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- B3-10.2** Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach B3-1 sind.

Abschnitt B4:

Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen?

Welche Schäden sind hier nicht versichert?

- B4-1 Versicherte Gefahren und Schäden**
Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:
- B4-1.1** Leitungswasserschäden/Nässeschäden;
- B4-1.2** Bruchschäden innerhalb von Gebäuden;
- B4-1.3** Bruchschäden außerhalb von Gebäuden.
- B4-2 Leitungswasserschäden**
Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:
- B4-2.1** Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- B4-2.2** den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- B4-2.3** Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;

- B4-2.4 Wasserlös- oder Berieselungsanlagen;
- B4-2.5 Wasserbetten oder Aquarien;
- B4-2.6 wasserführenden Dekorationselementen (z.B. Zimmerbrunnen und Wassersäulen);
- B4-2.7 Schwimmbecken/Swimmingpools.
- B4-2.8 Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.
- B4-2.9 Versichert sind auch Schäden, die durch Wasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist. Der Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge nach B4-5.3 gilt nicht.

B4-3 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Versichert sind innerhalb von Gebäuden:

- B4-3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
- B4-3.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen), der Gasversorgung und von Lüftungsleitungen oder den damit verbundenen Schläuchen;
- B4-3.1.2 von Heizungs- oder Klimaanlage;
- B4-3.1.3 von Wasserlös- oder Berieselungsanlagen;
- B4-3.1.4 der Regenentwässerung.
Das setzt voraus, dass diese Rohre nach B4-3.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- B4-3.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen
- B4-3.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;
- B4-3.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlage.
Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte.
Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

B4-4 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Versichert sind außerhalb von Gebäuden frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasser- und Gasversorgung sowie Regenwassernutzungsanlagen oder an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlage.
Dies gilt, soweit Sie die Gefahr für diese Rohre tragen und

- B4-4.1 sie der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen
- oder
- B4-4.2 sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

B4-5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

- B4-5.1 Plansch- oder Reinigungswasser;
- B4-5.2 Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen;
- B4-5.3 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- B4-5.4 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- B4-5.5 Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach B4-2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
- B4-5.6 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Seng- und Schmorschäden; Rauch- und Rußschäden;

- B4-5.7 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;
- B4-5.8 Sturm, Hagel.
Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
-

Abschnitt B5:

Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen?

Welche Schäden sind versichert?

Welche Schäden sind hier nicht versichert?

B5-1 Sturm

B5-1.1 Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:

B5-1.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

B5-1.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

B5-2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

B5-3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

B5-3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

B5-3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

B5-3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

B5-3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

B5-3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

B5-3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

B5-4 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) – soweit vereinbart –

B5-4.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

B5-4.1.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

B5-4.1.2 Witterungsniederschläge

oder

- B5-4.1.3 ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von B5-4.1.1 oder B5-4.1.2 die Überflutung verursacht haben.
- B5-4.2 Rückstau
Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn
- B5-4.2.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
oder
- B5-4.2.2 Witterungsniederschläge
den Rückstau verursacht haben.
- B5-4.3 Erdbeben
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:
- B5-4.3.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- B5-4.3.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.
- B5-4.4 Erdsenkung
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- B5-4.5 Erdrutsch
Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- B5-4.6 Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.
- B5-4.7 Lawinen
Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.
- B5-4.8 Vulkanausbruch
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.
- B5-4.9 Starkregen Plus – soweit vereinbart –
- B5-4.9.1 In Erweiterung zu B5-4.1 (Überschwemmung) entschädigen wir für Schäden an versicherten Sachen, die
– durch eindringendes Niederschlagswasser oder
– durch die Überflutung von Balkonen und Dachterrassen
infolge von Starkregen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
- B5-4.9.2 Starkregen liegt vor, wenn Witterungsniederschläge mit einer Menge von mindestens
– 25 Liter pro Quadratmeter in einer Stunde oder
– 60 Liter in 6 Stunden
am Versicherungsort fallen.
- B5-4.9.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht
– auf die Überflutung von Flachdächern;
– Schäden an versicherten Gebäuden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
– Eindringen von Starkregen durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Türen und Fenster oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch versicherte Gefahren entstanden sind.
- B5-4.9.4 Besonderes Kündigungsrecht
Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten Starkregen Plus in Textform kündigen.
Kündigen Sie, so können Sie bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
Kündigen wir, so können Sie den gesamten Vertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- B5-4.9.5 Höchstentschädigung
Die Jahreshöchstentschädigung ist auf max. 1.000.000 Euro begrenzt.

- B5-5 Nicht versicherte Schäden**
Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch
- B5-5.1** Sturmflut;
- B5-5.2** Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- B5-5.3** Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- B5-5.4** Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Seng- und Schmörschäden; Rauch- und Rußschäden. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- B5-5.5** Trockenheit oder Austrocknung.
Nicht versichert sind Schäden an nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Sachen, die sich darin befinden. Schäden an Laden- und Schaufensterscheiben sind ebenfalls nicht versichert.
- B5-6 Wartezeit, Selbstbehalt**
- B5-6.1** Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von vier Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Liegt der vereinbarte Beginn des Versicherungsvertrages später als vier Wochen nach der Antragsstellung, tritt der Versicherungsschutz erst mit dem vereinbarten Beginn des Versicherungsvertrages in Kraft.
- B5-6.2** Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen weitere Elementargefahren nach B5-4 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.
- B5-6.3** Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um 1.000 Euro gekürzt.

Abschnitt B6: Glasbruch

- B6-1** Wir leisten Entschädigung für die mit dem Gebäude fest verbundene, fertig eingesetzte oder montierte Außenverglasung, insbesondere
- B6-1.1** Scheiben, Platten und Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff,
- B6-1.2** Glasbausteine und Profilbaugläser
- B6-1.3** Scheiben für Sonnenkollektoren,
die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.
- B6-2** Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
- B6-2.1** Verglasungen von Gewächshäusern, Frühbeeten usw.
- B6-2.2** Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche);
- B6-2.3** Undicht werden der Randverbindungen von Mehrscheibenisolierverglasungen;
- B6-2.4** Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt waren;
- B6-2.5** künstlerisch bearbeitete Gläser;
- B6-2.6** Werbeanlagen, Photovoltaikanlagen;
- B6-2.7** Schäden, für die nach B3 Versicherungsschutz beantragt werden kann.
- B6-3** Wir ersetzen
- B6-3.1** Aufwendungen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen bzw. -schalungen)
- B6-3.2** zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- oder Gerüstkosten);

- B6-3.3 die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den unter B6-1 genannten versicherten Sachen;
- B6-3.4 das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
- B6-3.5 die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstentschädigung für Aufwendungen gemäß B6-3.2 bis B6-3.5 je Versicherungsfall 500 Euro.
- B6-4 Wir gewähren im Versicherungsfall eine Geldleistung**
Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte, die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden. Besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z.B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z.B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind, werden nur nach B6-3 ersetzt. Wir ersetzen keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z.B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen. Restwerte werden angerechnet.
- B6-5 Höchstentschädigung**
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstentschädigung je Scheibe 1.250 Euro und je Versicherungsfall, 5.000 Euro.
-

Abschnitt B7: Welche Sachen sind versichert?

Versicherte Sachen sind:

- B7-1 die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude,
- B7-2 deren Gebäudebestandteile,
- B7-3 deren Gebäudezubehör,
- B7-4 Terrassen auf dem Versicherungsgrundstück, die unmittelbar an das Gebäude anschließen,
- B7-5 Weitere Grundstücksbestandteile.
-

Abschnitt B8: Was verstehen wir unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen? Welche Sachen sind nicht versichert und welche zusätzlich versicherbar?

- B8-1 Gebäude**
Gebäude sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke. Sie müssen gegen äußere Einflüsse schützen können und im Sinne dieser Versicherungsbedingungen für die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sein. Garagen und Carports auf den im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück sind mitversichert, sofern sie der überwiegenden Zweckbestimmung als Fahrzeugunterstand dienen.

B8-2 Gebäudebestandteile

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude gefertigt und mit einem großen Einbauaufwand an das Gebäude angepasst sind. Dazu gehören nicht Anbaumöbel oder Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt sind.

B8-3 Gebäudezubehör

Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind. Sie müssen der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten auch Antennen- und Satellitenanlagen, Markisen, Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen, Brennstoffvorräte für Sammelheizungen sowie Balkonkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini Photovoltaik-Anlagen) sowie Wandladestationen (Wallboxen) zum Aufladen von Elektrofahrzeugen auf dem Versicherungsgrundstück. Der Ausschluss für Photovoltaikanlagen nach B8-6.1 gilt nicht für Balkonkraftwerke.

B8-4 Terrassen und weitere Grundstücksbestandteile

Terrassen sind befestigte Flächen, die für den Aufenthalt im Freien vorgesehen sind.

B8-5 Weitere Grundstücksbestandteile

Als weitere Grundstücksbestandteile gelten ausschließlich folgende fest mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks verbundene Sachen:

- B8-5.1 Nebengebäude, z.B. Schuppen, Saunahäuser, Tierställe und allseits umschlossene Tiervolieren bis insgesamt maximal 25.000 Euro; sofern Gewächs- oder Gartenhäuser maximal bis 5.000 Euro;
- B8-5.2 Grundstückseinfriedungen (auch Hecken);
- B8-5.3 Hof- und Gehwegbefestigungen sowie Terrassen, die nicht unmittelbar an das Gebäude anschließen;
- B8-5.4 Hundehütten, -zwinger;
- B8-5.5 Masten- und Freileitungen;
- B8-5.6 Lampen, Wege- und Gartenbeleuchtungen;
- B8-5.7 Fahrradunterstände, Fahrradständer;
- B8-5.8 Hausüberdachungen;
- B8-5.9 auf Fundament festinstallierte Freisitze und Pavillons. Kein Versicherungsschutz besteht für mobile Überdachungen (z.B. Zelte, Zeltpavillons, Planen und Sonnensegel);
- B8-5.10 gemauerte Gartenkamäne;
- B8-5.11 Gas- und Öltanks;
- B8-5.12 fest installierte Bänke, Wäschespinnen, Wäsche- und Trockenstangen;
- B8-5.13 Schutz- und Trennwände (z.B. Wind-, Sichtschutztrennwände, Hangstützmauern);
- B8-5.14 im Boden verankerte Spielgeräte
- B8-5.15 Wärmepumpen zur regenerativen Wärmeerzeugung.

Weitere Grundstücksbestandteile sind nur versichert, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

B8-6 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- B8-6.1 Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z.B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung).
- B8-6.2 alle in das Gebäude nachträglich eingefügten Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer
- B8-6.2.1 auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat

und

- B8-6.2.2 für die er die Gefahr trägt.
Werden Sachen dagegen nur ausgetauscht, sind die neu eingefügten Sachen versichert. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen.
- B8-6.3 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nur versichert, soweit dies zusätzlich im Versicherungsvertrag vereinbart ist.
- B8-7 Zusätzlich versichert
Abweichend von B8-6.2 sind nachträglich eingefügte Sachen des Mieters / Wohnungseigentümers mitversichert, wenn er sie auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und er für diese die Gefahr trägt.
-

Abschnitt B9:

Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Der Versicherungsort ist das Versicherungsgrundstück. Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsort, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu dem/den versicherten Gebäude(n) gehört.

Abschnitt B10:

Was gilt für Selbstbeteiligungen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben. Selbstbeteiligungen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden. Im Versicherungsschein werden sie jeweils ausgewiesen.

Abschnitt B11:

Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?

- B11-1 Bei Verträgen mit Wohnungseigentümergeinschaften gilt:
Wenn wir wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei sind, bleiben wir den übrigen Wohnungseigentümern zur Leistung verpflichtet.
Das gilt für deren Sondereigentum und deren Miteigentumsanteile.
- B11-2 Nicht oder teilweise entschädigt wird der Miteigentumsanteil desjenigen, gegenüber dem wir ganz oder teilweise leistungsfrei sind.
Die übrigen Wohnungseigentümer können dennoch Entschädigung für diesen Miteigentumsanteil verlangen. Das setzt voraus, dass diese zusätzliche Entschädigung verwendet wird, um das gemeinschaftliche Eigentum wiederherzustellen.
Der Wohnungseigentümer, gegenüber dem wir ganz oder teilweise leistungsfrei ist, muss uns diese zusätzliche Entschädigung ersetzen.
- B11-3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten B11-1 und B11-2 entsprechend.
-

Abschnitt B12:

Welche Kosten sind versichert?

B12-1 Versicherte Kosten

Wir ersetzen folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

B12-1.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

B12-1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

B12-1.3 Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern

B12-1.4 Hotelkosten

B12-1.5 Rückreisekosten aus dem Urlaub

Der Ersatz versicherter Kosten nach B12-1.1 bis B12-1.5 ist auf den jeweils hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

B12-2 Definition und Umfang der Kosten

B12-2.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen und abzurechen. Dies schließt Aufwendungen ein, um Schutt und sonstige Reste dieser Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, sie abzulagern und zu vernichten.

B12-2.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

B12-2.3 Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern

Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass Wasser, Gas oder Heizöl wegen eines Versicherungsfalls bestimmungswidrig ausgetreten sind. Hierzu gehören auch Mehrkosten für Abwasser.

Erstattet werden auch die Kosten für den Stromverlust aus Stromspeichern.

B12-2.4 Hotelkosten

Das sind Kosten für eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück). Voraussetzung ist, dass die von Ihnen ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für eine Unterbringung werden nur erstattet, wenn eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Die Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung werden nur insoweit ersetzt als sie die nach B18-5 für den Mietwert zu leistende Entschädigung übersteigen.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 365 Tagen.

B12-2.5 Rückreisekosten aus dem Urlaub

Das sind zusätzliche Reisekosten, die dadurch entstehen, dass Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig eine Urlaubsreise abbrechen und an den Versicherungsort nach B9 reisen. Hierzu zählen auch die Kosten für mitreisende Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt. Weiterhin ist Ihre Anwesenheit oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Versicherungsort erforderlich.

Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 8 Wochen.

Zusätzliche Reisekosten werden nur in angemessener Höhe ersetzt. Dies richtet sich nach dem ursprünglich vorgesehenen Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Versicherungsort.

B12-3 Entschädigungsgrenzen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ersetzen wir für versicherte Kosten gemäß B12 und B13 (Mietausfall) und B19 (Sachverständigenverfahren) zusätzlich summarisch bis 500.000 Euro.

Abschnitt B13:

Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?

- B13-1 Mietausfall, Mietwert**
Wir ersetzen
- B13-1.1** den Mietausfall, wenn Mieter von Wohnräumen wegen eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben oder das Mietverhältnis kündigen. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.
- B13-1.2** den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die Sie selbst bewohnen. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.
Voraussetzung für den Ersatz des Mietwerts ist, dass Ihnen wegen eines Versicherungsfalles nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Wohnung zu nutzen.
- B13-1.3** auch einen durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall nach B13-1.1 bzw. Mietwert nach B13-1.2.
- B13-1.4** den Mietausfall oder Mietwert auch, wenn die Räumung des versicherten Gebäudes durch eine zuständige Behörde angeordnet wird, weil sich auf einem Nachbargrundstück ein Versicherungsfall ereignet hat, der nach den Bedingungen des vorliegenden Vertrages versichert wäre,
- B13-1.5** sofern das Gebäude zu mindestens 50 % für Wohnzwecke genutzt wurde, auch den Mietausfall und Mietwert für gewerblich genutzte Räume.
- B13-2 Zeitraum für Mietausfall oder Mietwert**
- B13-2.1** Mietausfall oder Mietwert werden für den Zeitraum ersetzt, in dem Räume nicht benutzbar sind, höchstens aber für 36 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
- B13-2.2** Leerstand nach Wiederherstellung der Räume
Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus für die Dauer von bis zu 6 Monaten ersetzt (Nachhaftung), höchstens jedoch bis zum Ablauf der maximalen Haftzeit nach B13-2.1.
- B13-2.3** War das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet und weisen Sie die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus ersetzt (Nachhaftung), höchstens jedoch bis zum Ablauf der maximalen Haftzeit nach B13-2.1.
- B13-2.4** Schäden in der Nachbarschaft
Mietausfall oder Mietwert werden auch ersetzt, wenn die Räumung des versicherten Gebäudes durch eine zuständige Behörde angeordnet wird, weil sich auf einem Nachbargrundstück ein Versicherungsfall ereignet hat, der nach den Bedingungen des vorliegenden Vertrages versichert wäre.
- B13-2.5** Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern. Es gelten die Regelungen zur Schadenabwendungs-/minderungspflicht nach Teil A3-3.2.1.
- B13-3 Entschädigungsgrenzen**
Für die Entschädigung des Mietausfalls bzw. Mietwertes gilt die Entschädigungsgrenze gemäß B12-3.

Abschnitt B14:

In welchem Umfang besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

Der Versicherungswert für das Gebäude gilt auch für Gebäudezubehör, Terrassen und weitere Grundstücksbestandteile nach B8.2 bis B8.5.

B14-1 Neubauwert

Versichert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Wir passen den Versicherungsschutz bis zur Höchstentschädigung (siehe B14-3) an die Baukostenentwicklung an (siehe B16-2).

Wenn sich durch bauliche Maßnahmen ein der Prämienberechnung zugrundeliegender Umstand (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und/oder sonstige vereinbarte Merkmale) innerhalb der Versicherungsperiode werterhöhend verändert, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz.

B14-2 Gemeiner Wert

Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile versichert (gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

B14-3 Höchstentschädigung

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Höchstentschädigung begrenzt. Schadenaufwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung hin entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Abschnitt B15:

Wie wird die Prämie ermittelt?

B15-1 Grundlagen der Berechnung des Beitrags sind:

B15-1.1 die Fläche,

B15-1.2 der Gebäudetyp,

B15-1.3 die Nutzung,

B15-1.4 sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind und

B15-1.5 der Anpassungsfaktor (B16-2).

B15-2 Die jeweils zu zahlende Jahresprämie wird berechnet durch die Multiplikation folgender Werte:

B15-2.1 Anzahl der Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche,

B15-2.2 Prämie je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche,

B15-2.3 Anpassungsfaktor.

B15-3 Wohnflächenberechnung

B15-3.1 Die Wohnfläche ist die Summe der Gesamtgrundfläche aller Räume (Innenmaß ohne Innenwände, kein Abzug für Dachschrägen) des Hauses und der zu Wohn- bzw. Gewerbebezwecken genutzten Nebengebäude. Zur Wohnfläche zählen auch Arbeitszimmer, gewerblich und beruflich genutzte Räume, Hobbyräume und Wintergärten. Zur Wohnfläche zählen nicht Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen, Garagen, Carports und sonstige nicht ausgebaute Räume. Kellerräume (auch Hanglage) sind grundsätzlich, unabhängig von der Nutzung, mit 20% der Grundfläche zu berechnen.

B15-3.2 Alternativ ist die Angabe der Gesamtfläche korrekt, sofern diese nach einem der aufgeführten Methoden ermittelt wurde:

B15-3.2.1 der Wohnflächenverordnung (WoFIV),

B15-3.2.2 der DIN-Normen 277 und 283,

B15-3.2.3 dem Kauf-/Mietvertrag, sofern dieser den aktuellen Ausbauzustand wiedergibt,

B15-3.2.4 anderen gültigen Berechnungsmethoden, sofern die Ermittlung durch einen sachverständigen Dritten erfolgt.

Abschnitt B16:

Anpassung/Neukalkulation der Prämie

Es gelten folgende Grundlagen:

B16-1 Wird der Versicherungsschutz nach B15-2.3 angepasst, verändert sich die Prämie. Dazu kommt es, wenn sich der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert.

B16-2 Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode. Er erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich folgende Indizes geändert haben:

Der „Baupreisindex für Wohngebäude“ für den Monat Mai des Vorjahres und der „Tariflohnindex für das Baugewerbe“ für das 2. Quartal des Vorjahres. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt.

Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei der Berechnung der Veränderungsraten zum Vorjahr und der anschließenden Gewichtung beider Veränderungsraten wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

- B16-3 Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, können wir die Prämie pro Quadratmeter für bestehende Versicherungsverträge, auch, soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist (Prämiensatz), mit Wirkung von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an erhöhen. Dabei darf der geänderte Prämiensatz, den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifprämiensatz nicht übersteigen. Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats, nachdem ihnen die Mitteilung über die Erhöhung der Prämie zugegangen ist, durch Erklärung in Textform kündigen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Abschnitt B17:

Was geschieht bei einer nachträglichen Änderung eines Beitragsmerkmals?

B17-1 Prämienerrhöhung

Ändert sich nachträglich ein Umstand nach B15-1 bis B15-3 und ergibt sich dadurch eine höhere Prämie, gilt:
Wir können die höhere Prämie ab dem Zeitpunkt verlangen, zu dem die Änderung angezeigt wird.

B17-2 Prämienreduzierung

Entfällt nachträglich ein Umstand nach B15.1 bis B15.3 und ergibt sich dadurch ein niedrigerer Beitrag, gilt:
Wir müssen die Prämie ab dem Zeitpunkt reduzieren, ab dem wir davon Kenntnis erlangen. Das gleiche gilt, wenn diese Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder Sie nur irrtümlich angenommen hatten, dass sie vorliegen.

Abschnitt B18:

Wie wird die Entschädigung ermittelt?

B18-1 Grundlagen der Entschädigungsberechnung

B18-1.1 Wir ersetzen

B18-1.1.1 bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten nach B14-1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten gehören auch zur Entschädigung.

B18-1.1.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Wir ersetzen außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

B18-1.1.3 bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

B18-1.2 Wenn wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften technisch noch brauchbare Sachsubstanz der versicherten Sachen für die Wiederherstellung nicht verwendet werden darf, dann erhalten Sie eine entsprechende Entschädigung nach B18-1.1.1

Das setzt voraus, dass

B18-1.2.1 die behördlichen Anordnungen nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden

oder

B18-1.2.2 die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise untersagt war.

B18-1.3 Preissteigerungen zwischen dem Versicherungsfall und der Wiederherstellung werden entschädigt, wenn die Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt wird.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

B18-1.4 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach B18-1.1 angerechnet.

- B18-2 Gemeiner Wert**
Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen zum erzielbaren Verkaufspreis ohne den Grundstücksanteil entschädigt.
- B18-3 Geringwertige oder höherwertige Bauausgestaltung**
- B18-3.1** Sind die versicherten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls in der tatsächlichen Bauausgestaltung geringerwertig als im Versicherungsvertrag beschrieben, gilt: Wir sind nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neuwert zu ersetzen.
- B18-3.2** Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die tatsächliche Bauausgestaltung höherwertig, gilt:
Dies kann zu einer Kürzung der Entschädigung führen.
Grundlage für die Entschädigung ist dann die im Versicherungsvertrag beschriebene Bauausgestaltung (B15-1). Wir ersetzen in diesem Fall nur die dafür ortsüblichen Wiederherstellungskosten (B18-1.1.1) bzw. die notwendigen Reparaturkosten (B18-1.1.2).
Die folgenden Regelungen bleiben davon unberührt:
– Umfang und der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe B14),
– Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nach Teil A3-1 und
– Gefahrerhöhung (siehe B22 sowie Teil A3-2).
- B18-4 Kosten**
Versicherte Kosten nach B12 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.
- B18-5 Mietausfall, Mietwert**
Wir ersetzen den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende des vereinbarten Zeitraums nach B13-2.
- B18-6 Neuwertanteil**
Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgenden Voraussetzungen:
- B18-6.1** Sie stellen sicher, dass die Entschädigung verwendet wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen
und
- B18-6.2** die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.
Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu errichten.
Sie müssen den Neuwertanteil zurückzahlen, wenn Sie verschuldet haben, dass die Sache nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden konnte.
- B18-7 Mehrwertsteuer**
Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.
- B18-8 Selbstbeteiligung**
Selbstbeteiligungen werden in der vereinbarten Höhe von der Entschädigung abgezogen.
- B18-9 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung**
Ist die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegte Quadratmeterzahl gemäß B15-3 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als die tatsächlichen Verhältnisse (Unterversicherung), so wird die Entschädigung gemäß B18-1 in dem Verhältnis von zugrunde gelegter Quadratmeterzahl zur tatsächlichen Quadratmeterzahl nachfolgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der zugrunde gelegten Quadratmeterzahl dividiert durch die tatsächliche Quadratmeterzahl.
- B18-10 Unterversicherungsverzicht, Versehensklausel**
- B18-10.1** Wird die Quadratmeterzahl nach B15-3 (Wohnflächenberechnung) ermittelt, nehmen wir abweichend von B18-9 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

- B18-10.2 Abweichend von B18-10.1 nehmen wir keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn die angegebene Quadratmeterzahl leicht fahrlässig unrichtig angegeben wurde und nicht mehr als 15 % von der tatsächlichen Quadratmeterzahl abweicht.
Sofern nach Feststellung der Unterversicherung ein erhöhter Beitrag zu entrichten wäre, haben Sie den geänderten Beitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, ab dem der Umstand eingetreten ist.
Die in § 195 Bürgerliches Gesetzbuch festgelegte Verjährungsfrist oder ein vereinbartes Kündigungsrecht wird durch die vorstehende Versehensklausel nicht berührt.
-

Abschnitt B19:

Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

B19-1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können wir und Sie auch gemeinsam vereinbaren.

B19-2 Weitere Feststellungen

Sie und wir können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

B19-3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- B19-3.1 Jede Partei hat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung müssen wir Sie auf diese Folge hinweisen.

- B19-3.2 Wir dürfen folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

B19-3.2.1 Ihre Mitbewerber;

B19-3.2.2 Personen, die mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen;

B19-3.2.3 Personen, die bei Ihren Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

- B19-3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach B19-3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

B19-4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- B19-4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;

B19-4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

B19-4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

B19-4.4 die versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

B19-5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergeben wir diese unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung.

Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

B19-6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

B19-7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

Abschnitt B20:

Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

B20-1 Fälligkeit der Entschädigung

B20-1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt haben. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

B20-1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem Sie nachgewiesen haben, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt haben.

B20-2 Rückzahlung des Neuwertanteils

Sie sind zur Rückzahlung der nach B20-1.1 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge Ihres Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist. Das gilt auch für Zinsen, die wir nach B20-3.2 gezahlt haben.

B20-3 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

B20-3.1 Entschädigung
Sie ist ab der Anzeige des Schadens zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

B20-3.2 Über den Zeitwertschaden hinausgehender Teil der Entschädigung
Dieser ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem Sie die Sicherstellung für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nachgewiesen haben.

B20-3.3 Zinssatz
Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

B20-4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach B20-1 und B20-3.1 und B20-3.2 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

B20-5 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

B20-5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung von Ihnen bestehen;

B20-5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;

B20-5.3 eine gesetzlich vorgesehene Mitwirkung des Realgläubigers nicht erfolgte.

Abschnitt B21:

Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) haben Sie vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

B21-1 Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

- B21-1.1 Versicherte Sachen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Dies gilt insbesondere für wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen.
Mängel oder Schäden an diesen Sachen müssen unverzüglich beseitigt werden.
- B21-1.2 Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile müssen zu jeder Jahreszeit genügend häufig kontrolliert werden.
Außerdem sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- B21-1.3 In der kalten Jahreszeit müssen alle Gebäude und Gebäudeteile beheizt werden. Dies ist genügend häufig zu kontrollieren.
Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- B21-1.4 Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden gilt:
 - B21-1.4.1 Bei rückstaugefährdeten Räumen müssen Rückstausicherungen funktionsbereit gehalten werden.
 - B21-1.4.2 Die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück müssen freigehalten werden.

B21-2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine der in B-21.1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil A3-3.3.1 und A3-3.3 folgendes:
Wir sind berechtigt zu kündigen. Außerdem können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Abschnitt B22:

Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

B22-1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil A3-2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- B22-1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
- B22-1.2 Das Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes wird nicht mehr genutzt.
- B22-1.3 Am Gebäude werden Baumaßnahmen durchgeführt, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird.
- B22-1.4 Baumaßnahmen am Gebäude führen dazu, dass es überwiegend unbenutzbar wird.
- B22-1.5 In dem Gebäude wird ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert.
- B22-1.6 Das Gebäude wird nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt.

B22-2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Teil A3-2.3 bis A3-2.5 geregelt.

Abschnitt B23:

Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch Sie für die Gefahrengruppe Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Seng- und Schmorschäden; Rauch- und Rußschäden in folgenden Fällen wirksam:

- B23-1 Sie haben mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mehr mit dem Grundpfandrecht belastet war

oder

- B23-2 Sie haben mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.
Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

Abschnitt B24:

Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?

B24-1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- B24-1.1 Veräußern Sie die versicherte Sache, tritt der Erwerber an Ihrer Stelle in den Versicherungsvertrag ein. Dies geschieht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Bei Immobilien erfolgt dieser zum Datum des Grundbucheintrags.
Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber Ihre Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis.
- B24-1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner. Das gilt für den Beitrag der Versicherungsperiode, in welcher der Eigentumsübergang erfolgt.
- B24-1.3 Wir müssen den Eintritt des Erwerbers in den Versicherungsvertrag erst gegen uns gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

B24-2 Kündigungsrechte

- B24-2.1 Wir sind berechtigt, gegenüber dem Erwerber den Versicherungsvertrag zu kündigen. Dabei müssen wir eine Frist von einem Monat einhalten.
Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn wir dieses nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis von der Veräußerung ausüben.
- B24-2.2 Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt. Fehlt dem Erwerber die Kenntnis, dass eine Versicherung besteht, erlischt das Kündigungsrecht einen Monat nachdem er die Kenntnis erlangt hat.
- B24-2.3 Im Falle der Kündigung nach B24-2.1 und B24-2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

B24-3 Anzeigepflichten

- B24-3.1 Die Veräußerung ist uns vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
- B24-3.2 Ist die Anzeige unterblieben, sind wir nicht verpflichtet im Versicherungsfall zu leisten.
Dies gilt nur, wenn die folgenden Voraussetzungen beide vorliegen:
Der Versicherungsfall ist später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen.
Wir weisen nach, dass wir den bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- B24-3.3 Abweichend von B24-3.2 sind wir in folgenden Fällen verpflichtet zu leisten:
Uns war die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.
Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles war die Frist für unsere Kündigung bereits abgelaufen und wir hatten nicht gekündigt.

Teil C: Besondere Bedingungen und Leistungserweiterungen zur Gebäudeversicherung EurosecurePlus (BBL EurosecurePlus 2025) in Ergänzung zu den Allgemeinen Gebäudebedingungen

Grundlage für den Vertrag sind die Allgemeinen Gebäudebedingungen (Stand 2025, QM-Modell) und, soweit vereinbart, die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für die Gebäudeversicherung EurosecurePlus.

Welche „Besonderen Bedingungen“ vereinbart sind, entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

Abschnitt C1: Feuer, Explosion	Abschnitt C9: Allgemeine Vertragsbestimmungen
Abschnitt C2: Leitungswasser	Abschnitt C10: Schadenfeststellung mit Wechsel des Versicherers
Abschnitt C3: Sturm, Hagel	Abschnitt C11: Leistungsupdate-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen
Abschnitt C4: Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort	Abschnitt C12: Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen
Abschnitt C5: Versicherte Kosten	Abschnitt C13: Einhaltung Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse
Abschnitt C6: Mehrkosten	Abschnitt C14: Beitragsstaffel nach Gebäudealter
Abschnitt C7: Subsidiarität	Abschnitt C15: Schadenfreiheitsrabatt-System auf Grundlage der vereinbarten Selbstbeteiligung
Abschnitt C8: Sonstige Erweiterungen	

Abschnitt C1: Feuer, Explosion

C1-1 Überschalldruckwellen

In Erweiterung von B3 sind Schäden durch Überschalldruckwellen mitversichert.

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

C1-2 Blindgängerschäden

Versichert sind Explosionsschäden durch

- nicht detonierte Kampfmittel,
- Kampfmittelaltlasten oder
- explosive Kampfmittelrückstände

aus dem ersten und zweiten Weltkrieg, die sich im Erdreich befinden

C1-3 Schäden durch wildlebende Säugetiere

Mitversichert sind Bisschäden durch wildlebende Säugetiere an versicherten

C1-3.1 elektrischen Anlagen und elektrischen Leitungen, die sich auf dem Grundstück befinden und der Versorgung versicherter Sachen dienen,

C1-3.2 Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern und Außenwänden.

C1-3.3 Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsjahr auf 5.000 Euro begrenzt

C1-4 Kosten für die Beseitigung von Spechtschlägen

Wir ersetzen die Kosten für die Beseitigung von sogenannten Spechtschlägen an versicherten Sachen.

Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsjahr auf 2.500 Euro begrenzt.

C1-5 Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung

C1-5.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Ausgenommen davon sind Kosten für die Beseitigung von Glasschäden.

C1-5.1.1 Definitionen:

C1-5.1.1.1. Innere Unruhen

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

C1-5.1.1.2. Streik oder Aussperrung

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Ihren Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Ihren Arbeitnehmern.

Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen Ihrer streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

C1-5.1.2. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

C1-6 Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen

Mitversichert ist der Diebstahl von Heizöl und versicherter Sachen, die fest mit dem Gebäude verbunden und außen angebracht sind. Die Höchstentschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

C1-7 Schäden durch radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung.

Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Abschnitt C2: Leitungswasser

C2-1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

In Erweiterung von B4-3.2 sind innerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden mitversichert an

C2-1.1 innenliegende Regenwasserableitungsrohre

C2-1.2 Heizkesseln oder -körpern, Boilern und vergleichbaren Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit durch den Schaden ein ersatzpflichtiger Nässeschaden entstanden ist. Ausgenommen sind Bruchschäden an bereits defekten Heizkesseln oder -körpern.

C2-1.3 mit dem Rohrsystem verbundenen Sanitäreinrichtungen (z.B. Waschbecken), Armaturen (z.B. Wasser- und Abwassersperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse) und Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche, soweit durch den Schaden ein ersatzpflichtiger Nässeschaden entstanden ist. Ausgenommen sind Schäden durch Verschleiß sowie Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

C2-2 Ableitungsrohre außerhalb von Gebäuden

C2-2.1 In Erweiterung von B4-4 leisten wir Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Gas- und Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern Sie die Gefahr tragen.

C2-2.2 Ableitungsrohre für Gebäude, die bei Vertragsbeginn älter 30 Jahre sind, gelten nur versichert, nachdem die Dichtheitsprüfung der Rohre durch eine Fachfirma oder einen Sachverständigen in Anknüpfung an die DIN 1986 durchgeführt wurde und eventuell festgestellte Mängel durch eine Fachfirma beseitigt wurden. Die Dichtheitsprüfung darf maximal fünf Jahre vor Vertragsbeginn liegen. Das Prüfprotokoll ist im Versicherungsfall vorzulegen.

- C2-3 Undichte Silikonfugen, Plansch- und Reinigungswasser**
- C2-3.1** In Erweiterung von B4-2 gelten Nässeschäden als versichert, die durch Plansch- und Reinigungswasser entstehen, welches bestimmungswidrig durch schadhafte Sanitär-fugen ausgetreten ist.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf Sanitär-fugen, die zur Abdichtung von Duschtassen, Badewannen oder Armaturen dienen.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Nässeschäden, die dadurch entstanden sind, dass Plansch- und Reinigungswasser die Duscheinrichtung als mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtung über undichte (Silikon)-Verfugungen zwischen den Kacheln (im Wand- oder Bodenbereich) verlässt. Die Duschvorrichtung ist eine mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtung, sofern diese räumlich abgegrenzt werden kann.
- C2-3.2** Besondere Obliegenheit vor dem Versicherungsfall/Sicherheitsvorschrift
Sanitär-fugen sind Wartungsfugen und stets in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich zu beseitigen
Verletzen Sie diese Obliegenheit sind wir unter den in A3-3.1 und A3-3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- C2-4** Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen
In Erweiterung von B4 ersetzen wir, soweit die Gefahr Leitungswasser versichert ist, die tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von versicherten Rohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück.
- C2-5** Kosten für Such- und Leckortung
Wir ersetzen, soweit die Gefahr Leitungswasser versichert ist, die tatsächlich angefallenen Kosten für die Ursachensuche bei an versicherten Gebäuden festgestellter Nässe auch dann, wenn sich durch die Untersuchung herausstellen sollte, dass kein Rohrbruch gemäß B4-3 vorliegt.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

Abschnitt C3: Sturm, Hagel

- C3-1** Erweiterte Sturmversicherung
Für Sturmschäden gemäß B5-1 gibt es keine Mindestwindstärke.
- C3-2** Unmittelbare Einwirkung von Niederschlägen
Treten Niederschläge durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren und andere Öffnungen in das versicherte Gebäude ein, leisten wir bis zu 2.500 Euro je Versicherungsfall für Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Regen- oder Schmelzwasser auf versicherte Sachen.
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen sowie für Schäden durch Überschwemmungen, Rückstau und Grundwasser.

Abschnitt C4: Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

- C4-1** Gebäudezubehör, Gebäudebestandteile
In Erweiterung von B8-2 und B8-3 gelten als Gebäudezubehör oder Gebäudebestandteile
- C4-1.1** Gemeinschaftswaschmaschinen und –trockner;
- C4-1.2** Sachen, die künftig in das Gebäude eingebracht werden sollen (z.B. Vorräte an Fliesen, Bodenbelägen, Tapeten) und vom Mieter entferntes Gebäudezubehör, das auf dem Versicherungsgrundstück gelagert wird;
- C4-1.3** Schwimmbecken, die dauerhaft und fest im Boden verankert sind und Whirlpools (keine Aufstellpools) im Freien, jedoch nicht deren Abdeckungen oder Abdeckplanen.
- C4-2** Photovoltaikanlagen
Abweichend von B8-6 gelten fertig montierte eigene Photovoltaikanlagen auf dem Dach des versicherten Gebäudes gegen die Gefahren nach B1 mitversichert. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Wechselrichter und die Verkabelung. Dazu gehört auch die mit der Photovoltaikanlage verbundene und der Versorgung des Gebäudes dienende Stromspeicheranlage.

Die Höchstentschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 Euro begrenzt.

C4-3 Zubehör der hauswirtschaftlichen Selbstversorgung

In Erweiterung von B8 gelten ebenso Sachen, Tiere und Zubehör für die hauswirtschaftliche Selbstversorgung auf dem Versicherungsgrundstück gegen die unter B3, B4, B5-1 und B5-2 genannten Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel mitversichert. Hierzu zählen:

- C4-3.1 Bienenvölker, die artgerecht gehalten werden,
- C4-3.2 Nutztiere, die artgerecht gehalten werden (z.B. Hühner, Ziegen, Schweine),
- C4-3.3 Rankhilfen für Nutzpflanzen und Hochbeete sowie
- C4-3.4 Kräuter, Obst- und Gemüsepflanzen (ausgenommen sind Bäume).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

Abschnitt C5: Versicherte Kosten

In Erweiterung von B8 gelten nachfolgende Kosten im Rahmen der Höchstentschädigung mitversichert:

- C5-1 **Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.**
Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder uns aufgefordert wurden.
- C5-2 **Regiekosten**
die für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellung, sofern der ersatzpflichtige Schaden 5.000 Euro übersteigt, notwendig sind. Wir ersetzen Regiekosten grundsätzlich nur für Schäden, bei deren Behebung kein Gutachter, Architekt oder betriebsfremder Bauleiter eingebunden war.
- C5-3 **Aufräumkosten für Bäume und Wiederbepflanzung,**
die dadurch entstehen, dass aufgrund eines versicherten Ereignisses Bäume umstürzen oder so schwer beschädigt werden, dass sie aufgrund behördlicher Anordnung vom Versicherungsgrundstück entfernt werden müssen. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen. Versichert sind die tatsächlich angefallenen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung der Bäume.
Bis zu 10.000 Euro werden auch Kosten für die Wiederbepflanzung auf dem versicherten Grundstück mit neuen Trieben ersetzt, wenn die Bäume, Sträucher, Pflanzstöcke oder Kletterpflanzen durch eine nach B3 (Brand, Blitzschlag) versicherte Gefahr so beschädigt werden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.
- C5-4 **Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen,**
wenn eine Gefahr innerhalb und/oder außerhalb des Versicherungsortes entsteht, zu deren Beseitigung Sie aufgrund gesetzlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.
- C5-5 **Sicherungs- und provisorische Reparaturkosten,**
Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten
 - C5-5.1 für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen, wenn nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen, Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z.B. Notverschaltungen, Notverglasungen) sowie
 - C5-5.2 für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen.
- C5-6 **Externe Transport- und Lagerkosten,**
wenn versicherte Sachen vom Versicherungsort entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagert werden müssen. Die Lagerkosten werden so lange übernommen, bis die Lagerung wieder im Gebäude möglich ist, längstens jedoch für 12 Monate.

- C5-7 Unterbringung von Haustieren im Versicherungsfall**
- C5-7.1 Wir übernehmen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Haustieren wie Hunden, Katzen, Vögeln, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen, Fischen und Schildkröten, die in dem versicherten Gebäude leben, wenn Sie durch ein versichertes Schadenereignis an der Betreuung der Tiere gehindert sind und eine andere Person nicht zur Verfügung steht.
- C5-7.2 Wir übernehmen die Kosten bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 365 Tagen.
- C5-7.3 Die Entschädigung ist pro Tag auf 10 Euro begrenzt.
- C5-7.4 Der Anspruch entfällt, sofern eine Leistung aus B13 (Mietausfall, Mietwert) erbracht wird.
- C5-8 Kosten für Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte**
- Für die Beschädigung versicherter Sachen durch mut- oder böswillige Handlungen (auch Graffiti) sowie durch Einbruch oder Einbruchversuch.
- Schäden an den Glasscheiben sind nur als Folge eines Einbruchs oder Einbruchversuchs versichert. Auf die Pflicht zur polizeilichen Anzeige gemäß A3-3.2 wird hingewiesen.
- C5-9 Kosten für die Dekontamination von Erdreich**
- C5-9.1 für die notwendigen Kosten, die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
- Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
 - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
 - insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- C5-9.2 Die Aufwendungen gemäß a) werden nur ersetzt, sofern und soweit die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen erlassen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles erlassen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.
- C5-9.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- C5-9.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen Ihrerseits einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- C5-9.5 Kosten gemäß C6-9.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß B12-2.1.
Entschädigung C5-9.1 bis C5-9.4 wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.
- C5-10 Datenrettungskosten**
- für die infolge eines Versicherungsfalles an versicherten Sachen notwendigen Aufwendungen für die technische Wiederherstellung (nicht Wiederbeschaffung) von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
- Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. so genannte Raubkopien) sowie für Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält. Ebenso wird für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs keine Entschädigung geleistet.
- C5-11 Fehlalarm von Brand-, Rauch- oder Gasmeldern**
- C5-12.1 Gebäudebeschädigungen und Beschädigungen von Wohnungseingangstüren sowie anfallende Kosten für Rettungskräfte infolge eines Fehlalarms von Brandmeldern gelten als mitversichert.
- Versichert sind die notwendigen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen, die dadurch entstehen, dass sich Polizei, Feuerwehr oder befugte Dritte infolge Falschalarmes eines Rauch-, Gas- oder Wassermelders Zugang zum Gebäude oder dessen Wohnungen verschaffen müssen.
- Ersetzt werden die Kosten, die eine Behörde für den Einsatz in Rechnung stellt.
- Dies gilt, wenn:
- C5-11.2 der alarmgebende Gefahrenmelder nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut und betriebsbereit gehalten und

- C5-11.3 der Falschalarm durch einen technischen Defekt an dem Gefahrenmelder ausgelöst wird.
Nicht versichert sind Falschalarne durch Tabakrauch, E-Zigaretten, Kochdünste oder dergleichen.
- C5-12 **Feuerlöschkosten**
Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten, die Sie zur Brandbekämpfung für geboten halten durften.
- C5-13 **Reparaturkosten für Gebäudeschäden durch Rettungsmaßnahmen**
Mitversichert sind die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen, die durch die notwendige sofortige Rettung von in bewiesener Notlage geratenen, in der versicherten Wohnung lebenden Personen entstehen (z.B. nach Herzinfarkt, Bewusstlosigkeit, schwerem Sturz). Das gilt auch, wenn ein solcher Versicherungsfall unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war (z. B. Aufbrechen der Wohnung durch die Feuerwehr nach einem Fehlalarm).
Die Höchstentschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.
Ein Leistungsanspruch besteht nur, sofern nicht aus einer anderen Versicherung Ersatz geleistet werden kann (subsidiäre Deckung).
- C5-14 **Kosten im Zusammenhang mit unbemerkten Todesfällen von Mietern**
- C5-14.1 Versichert sind Kosten für die Instandsetzung von Wohnraum, sofern dieser durch einen unbemerkt gebliebenen Todesfall eines Mieters nicht unmittelbar weitervermietet werden kann.
Dieses können insbesondere sein:
- a) Kosten für aufgebrochene Türen oder Fenster,
 - b) Beseitigung des Hausrats
 - c) Desinfektion und Renovierung der betroffenen Wohnung.
- C5-14.2 Nicht versichert sind:
- a) ausfallende Mieten,
 - b) Aufwendungen für durch Mieter zu dessen Lebzeiten verursachte Schäden am Mietobjekt oder für geplante Renovierungen.
- C5-14.3 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur in dem Umfang, in dem kein Schadenersatz aus anderen Versicherungen, hinterlegten Kauttionen oder von den Erben erlangt werden kann.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.
- C5-15 **Kosten für Sachverständigenverfahren**
Abweichend von B19 gilt:
Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte. Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 10.000 Euro, so ersetzen wir bis zu der hierfür vereinbarten Höchstentschädigung gemäß B6-5 die von den durch Sie zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens
-

Abschnitt C6: Mehrkosten

In Erweiterung von B12 gelten nachfolgende Mehrkosten im Rahmen der Höchstentschädigung mitversichert

C6-1 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

C6-1.1 Wir ersetzen die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt.

C6-1.2 Geht die Technologieänderung auf die Veränderung öffentlich-rechtlicher Vorschriften zurück, werden die Mehrkosten nur im Rahmen von C6-1.1 ersetzt.

C6-2 Mehrkosten für

C6-2.1 behördlich nicht vorgeschriebene ökologische Modernisierung

C6-2.2 behinderungsbedingte Umbauten

C6-2.3 energetische Modernisierung

C6-2.4 die Gebäudewiederherstellung mit umweltfreundlichen oder nachhaltigen Baustoffen

Die Leistungen nach C6-2.1 bis C6-2.4 sind insgesamt je Versicherungsfall auf 50 % der von Ihnen aufgewendeten Kosten, maximal 10.000 Euro begrenzt.

Voraussetzung ist ein während der Wirksamkeit dieser Versicherung eingetretener leistungspflichtiger Schaden von über 25.000 Euro. Kosten für Maßnahmen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden, werden nicht ersetzt. Die Kosten sind mit Quittungen und Belegen nachzuweisen.

C6-3 Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene ökologische Modernisierung

Wir ersetzen bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene ökologische und tatsächlich durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen, soweit diese für Neubauten dem Stand der Technik entsprechen.

C6-4 Mehrkosten für behinderungsbedingte Umbauten

Wir ersetzen bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch Mehrkosten für tatsächlich durchgeführte behinderungsbedingte Umbauten.

C6-5 Mehrkosten für energetische Modernisierung

Wir ersetzen Mehrkosten für nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall neu zu beschaffende Wasser- bzw. energiesparende Heizungsanlagen der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse.

C6-6 Mehrkosten für die Gebäudewiederherstellung mit umweltfreundlichen oder nachhaltigen Baustoffen

Wir ersetzen bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für den Einsatz umweltfreundlicher oder nachhaltiger Baustoffe, die der Art und Güte der ursprünglichen Stoffe entsprechen. Sie werden ersetzt, soweit der Einsatz dieser Baustoffe nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurde. Umweltschonende Baustoffe sind Baustoffe aus natürlich vorkommenden Stoffen pflanzlichen, tierischen oder mineralischen Ursprungs, die frei von toxischen Stoffen und anderweitig bedenklichen Schadstoffen sind. Die Herstellung der Baustoffe, deren Verarbeitung, Transport und Entsorgung muss schonend und umweltfreundlich erfolgen.

Abschnitt C7: Subsidiarität

Sämtliche Regelungen und Leistungen aus C5 und C6 gelten subsidiär, soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Öffentliche Fördergelder werden angerechnet

Abschnitt C8: Sonstige Erweiterungen

C8-1 Vorsorge für Erweiterungen/Anbauten und Umbauten

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eingetretenen Veränderungen gilt eine Vorsorgesumme von maximal 100.000 Euro vereinbart.

Die Veränderungen gelten nur bis zur nächsten Hauptfälligkeit als mitversichert und müssen danach uns gemeldet werden.

C8-2 Verbesserte Neuwertersatzung

Abweichend von B18-6 erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) auch, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellen, dass die Entschädigung verwendet wird, um versicherte Sachen in ähnlicher Art und Zweckbestimmung an einer anderen Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederherzustellen.

C8-3 Mieterschutzpaket

C8-3.1 Sofern ein versicherter Gebäudeschaden vorliegt und anderweitig keine Entschädigung geleistet wird, ersetzen wir Ihnen die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

– Aufräumungskosten für Hausratgegenstände von Ihren Mietern
und

– Transport- und Lagerkosten, wenn Hausratgegenstände von Ihren Mietern vom Grundstück entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagert werden müssen.

C8-3.2 Die Höchstentschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

C8-3.3 Die Kosten werden nur erstattet, wenn eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

C8-4 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Besteht im Rahmen eines gebündelten Vertrages neben dieser Wohngebäudeversicherung auch eine Unfallversicherung bei der Interlloyd, so wird bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit (§ 117 Sozialgesetzbuch [SGB] III) bis 24 Monaten beitragsfreier Versicherungsschutz geboten.

C8-5 Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat

C8-5.1 Mitversichert ist der Verlust oder die Beschädigung versicherter Sachen, die im Rahmen einer – polizeilich angezeigten – Straftat (z.B. mutwillige Beschädigung oder Diebstahl) entstanden ist und durch eine dritte, nicht im Haushalt lebende Person verursacht wurde.

C8-5.2 Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

C8-5.3 Besteht Versicherungsschutz über mehrere im Vertrag vereinbarte Leistungen, kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung nur einmalig nach der für ihn günstigsten Regelung beanspruchen.

C8-5.4 Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles (A3-3.2.2 polizeiliche Anzeige) wird besonders hingewiesen.

C8-6 Kostenloser Fugen-Check

Sofern ein leistungspflichtiger Leitungswasserversicherungsfall eingetreten ist, übernehmen wir einmalig während der Vertragslaufzeit die Kosten für einen Fugen-Check durch einen Handwerker, der bereits mit der Beseitigung des angefallenen und gemeldeten Schadens beauftragt wurde.

C8-7 Regressverzicht

Steht Ihnen als Gebäudeeigentümer/Vermieter (auch bei Teileigentum) ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Mieter oder Angehörigen zu und geht der Anspruch auf uns über, so können Sie gegen die Geltendmachung dieses Anspruches Einspruch erheben. Ein Einspruch ist jedoch nicht möglich, wenn der Mieter oder Angehörige den Anspruch über eine Haftpflichtversicherung geltend machen kann oder wenn der Mieter oder Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Abschnitt C9:

Allgemeine Vertragsbestimmungen

- C9-1 Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung bei Herbeiführung eines Schadens
- C9-1.1 Abweichend zu A4-12.1.2 verzichten wir auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles gegenüber Ihnen. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn Sie gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten nach B21 und B22 grob fahrlässig verletzt haben.
- C9-1.2 Diese Regelung gilt nicht für die Versicherung weiterer Naturgefahren (B5-4) und Starkregen Plus (B5-4.9), sofern diese vereinbart wurden.
- C9-2 Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässigem Verstoß gegen vertragliche Sicherheitsvorschriften, -anforderungen oder Besonderen Obliegenheiten
- C9-2.1 Abweichend von A3-3.3 sowie A4-12 und C9-1 leisten wir auch vollen Ersatz für Schäden bis 50.000 Euro, die Sie grob fahrlässig durch positives Tun oder Unterlassen sowie durch Verletzung der Obliegenheiten bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalles herbeigeführt haben.
- C9-2.2 Soweit bei einem Versicherungsfall der Schaden den in C9-2.1 aufgeführten Betrag übersteigt findet A3-3.3 sowie A4-12 Anwendung.
- C9-2.3 Diese Regelung gilt nicht für die Versicherung weiterer Naturgefahren (B5-4) und Starkregen Plus (B5-4.9) sofern diese vereinbart wurden.
-

Abschnitt C10:

Schadenfeststellung mit Wechsel des Versicherers

Werden Sie nach dem unmittelbaren Wechsel der Gebäudeversicherung (Versicherungsschutz wird ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt) zur Interlloyd (Nachversicherer) wegen eines Schadenereignisses in Anspruch genommen, dessen genauen Eintrittszeitpunkt Sie auch durch ein Gutachten nicht bestimmen können, so sind wir als Nachversicherer ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn im Umfang des bei uns bestehenden Vertrages für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig.

Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts klar feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt.

Abschnitt C11:

Leistungsupdate-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zu ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Abschnitt C12:

Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Wir garantieren, dass die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gebäudeversicherung ausschließlich zu ihrem Vorteil von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Versicherungsbedingungen auf Basis VGB 11/2023 abweichen.

Abschnitt C13: Einhaltung Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Wir garantieren, dass die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gebäudeversicherung den empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie – Stand 10/2022 – entsprechen.

Abschnitt C14: Beitragsstaffel nach Gebäudealter

C14-1 Das Gebäudealter hat Einfluss auf den Schadenbedarf und damit auf die Prämie. Deshalb ergeben sich bei Gebäuden für die drei Grundgefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel unterschiedlichen Alters unterschiedliche Prämien.

C14-2 **Neubau**
Maßgebend für die Beitragseinstufung eines Neuvertrages ist das Alter des Gebäudes zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres. Die Anpassung des Beitrages erfolgt zu jeder Hauptfälligkeit. Hierbei wird das Gebäudealter als Differenz der vollen Jahre zwischen dem jeweiligen Versicherungsjahr (Hauptfälligkeit des Vertrages) und dem Jahr der ersten Bezugsfertigstellung des versicherten Gebäudes (Baujahr) bestimmt.

C14-3 **Kernsanierte Gebäude**
Eine Kernsanierung wird der ersten Bezugsfertigstellung gleichgesetzt. Eine Kernsanierung erfordert eine komplette Neuinstallation der:

C14-3.1 Leitungswasser führenden Anlage und Heizungsanlage (sofern diese mit Flüssigkeiten betrieben werden) und

C14-3.2 Zu- und Ableitungen außerhalb des Gebäudes und

C14-3.3 Bedachung (Dacheindeckung einschließlich Lattung – nicht Unterbau/Dachstuhl) und des mit dem Dach verbundenen Zubehörs (z.B. Regenrinnen, Schneefangvorrichtungen) und

C14-3.4 Elektroanlage einschließlich Leitungen.

Sie haben die Durchführung einer Kernsanierung durch entsprechend geeigneter Nachweise zu belegen.

C14-4 **Teilsanierte Gebäude**
Ein teilsaniertes Gebäude ist ein Gebäude, bei dem nur bestimmte Teile oder Bereiche renoviert oder modernisiert wurden, während andere Teile unverändert geblieben sind. Für Teilsanierungen vor Antragsstellung wird ein technisches Baujahr berechnet. Wurden mehrere Teil- oder Modernisierungsmaßnahmen vorgenommen, werden diese in Summe auf das Gebäudealter angerechnet.

Mehrere Teil- oder Modernisierungsmaßnahmen können das technische Gebäudealter nicht weiter verjüngen als eine vorgenommen Kernsanierung (C14-3) oder das Jahr der ersten Bezugsfertigstellung (C14-2).

Sie haben die Durchführung einer Teilsanierung durch entsprechend geeigneter Nachweise zu belegen.

Die nachfolgenden Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen werden einmalig pro Vertragslaufzeit wie folgt berücksichtigt:

Art der Sanierung oder Modernisierung	Auswirkung auf das Jahr der Bezugsfertigstellung
Neuinstallation der leitungswasserführenden Anlage und Heizungsanlage (sofern diese mit Flüssigkeiten betrieben werden) und aller Zu- und Ableitungsrohre innerhalb und außerhalb des Gebäudes	10 Jahre
Neuinstallation der Heizungsanlage (sofern diese mit Flüssigkeiten betrieben werden) inklusive der unmittelbar angrenzenden Leitungen	5 Jahre
Neuinstallation der Bedachung (Dacheindeckung einschließlich Lattung – nicht Unterbau/Dachstuhl) und des mit dem Dach verbundenen Zubehörs (z.B. Regenrinnen, Schneefangvorrichtungen)	5 Jahre
Neuinstallation der Elektroanlage einschließlich Leitungen	5 Jahre
Installation eines Leitungswasserwächters im Leitungswassersystem	5 Jahre
Erneuerung der Silikonfugen im Nassbereich	3 Jahre
Erneuerung der Badezimmerarmaturen in allen Badezimmern	3 Jahre
Installation eines Markisenwächters oder eines Sturm- und Hagelwächters für Rollläden	3 Jahre

Beispiel:

Ein 25 Jahre altes Gebäude mit Bezugsfertigstellung im Jahr 1999 mit Neuinstallation der leitungswasserführenden Anlage und Heizungsanlage und aller Zu- und Ableitungsrohre hat ein technisches Baujahr von 2009 (1999 plus 10 Jahre = 2009).

C14-5 Beitragsanpassungen bleiben hiervon unberührt und können neben dieser Beitragsstaffelung durchgeführt werden.

Gebäudealter/ technisches Gebäudealter	Altersfaktor für die Prämienberechnung	Gebäudealter/ technisches Gebäudealter	Altersfaktor für die Prämienberechnung
0	1,00	26	2,01
1	1,06	27	2,02
2	1,12	28	2,04
3	1,18	29	2,05
4	1,24	30	2,07
5	1,29	31	2,08
6	1,35	32	2,09
7	1,40	33	2,10
8	1,45	34	2,11
9	1,49	35	2,11
10	1,54	36	2,12
11	1,59	37	2,13
12	1,62	38	2,13
13	1,66	39	2,14
14	1,69	40	2,15
15	1,73	41	2,16
16	1,76	42	2,16
17	1,80	43	2,16
18	1,84	44	2,17
19	1,87	45	2,17
20	1,91	46	2,18
21	1,93	47	2,18
22	1,95	48	2,18
23	1,96	49	2,19
24	1,98	50 und älter	2,19
25	1,99		

Abschnitt C15:

Schadenfreiheitsrabatt-System auf Grundlage der vereinbarten Selbstbeteiligung

(Soweit vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert.)

C15-1 Einstufung bei Vertragsbeginn

Die Einstufung richtet sich nach der Anzahl der Vorschäden mit Entschädigungsleistung oder Rückstellung am zu versichernden Gebäude innerhalb der letzten fünf Jahre, unabhängig ob eine Wohngebäudeversicherung bestanden hat oder nicht. Zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn (Beginn des Versicherungsschutzes) eintretende Schäden müssen dem Versicherer unverzüglich nachgemeldet und bei der Tarifierung berücksichtigt werden.

Gebäude ohne Vorversicherung, mit der Ausnahme von Neubauten, werden in die SF-Klasse -1 eingestuft.

SF-Klasse	Selbstbehalt	Beschreibung für die Ersteinstufung
SF -3	5.000 €	3 oder mehr Schäden in den letzten 5 Jahren
SF -1	2.000 €	2 Schäden in den letzten 5 Jahren
SF 0	1.000 €	1 Schaden in den letzten 5 Jahren
SF 10	0 €	Neubauten oder kein Schaden in den letzten 5 Jahren

C15-2 Einstufung bei weiterem Verlauf

Der Vertrag wird nach seinem Schadenverlauf in jedem Versicherungsjahr zur nächsten Hauptfälligkeit neu eingestuft, wobei der Tag der Schadenmeldung maßgeblich ist. Die Neueinstufung gilt ab Beginn des Versicherungsjahres, das auf das für den Schadenverlauf maßgebliche Versicherungsjahr folgt.

C15-3 Ist der Vertrag während eines Versicherungsjahres schadenfrei verlaufen, wird der Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse eingestuft.

SF Klasse	Selbstbehalt
SF 10	0 €
SF 9	200 €
SF 8	200 €
SF 7	400 €
SF 6	400 €
SF 5	600 €
SF 4	600 €
SF 3	800 €
SF 2	800 €
SF 1	1.000 €
SF 0	1.000 €
SF -1	2.000 €
SF -2	2.000 €
SF -3	2.500 €
SF -4	2.500 €
SF -5	5.000 €

C15-3.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn wir innerhalb des Versicherungsjahres keine Entschädigungszahlung für einen Versicherungsfall geleistet oder eine Rückstellung gebildet haben. Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse und sonstige externe Schadenregulierungskosten gelten dabei nicht als Entschädigungsleistung.

C15-3.2 Sie vermeiden die Rückstufung, wenn Sie uns die im Versicherungsfall erbrachten Leistungen innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Schadenregulierung erstatten.

C15-3.3 Haben wir während eines Versicherungsjahres Entschädigungszahlungen zu einem oder mehreren Schäden erbracht oder eine Rückstellung gebildet, wird der Vertrag wie folgt zurückgestuft:
Es gilt dann der entsprechend in der Tabelle gemäß C15-3 für die SF-Klasse ausgewiesener Selbstbehalt. Je Versicherungsfall ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.

SF-Klasse	Rückstufung bei 1 Schaden	Rückstufung bei 2 Schäden	Rückstufung bei 3 Schäden
SF -5	SF -5	SF -5	SF -5
SF -4	SF -5	SF -5	SF -5
SF -3	SF -5	SF -5	SF -5
SF -2	SF -5	SF -5	SF -5
SF -1	SF -5	SF -5	SF -5
SF 0	SF -4	SF -5	SF -5
SF 1	SF -4	SF -5	SF -5
SF 2	SF -2	SF -5	SF -5
SF 3	SF -2	SF -5	SF -5
SF 4	SF -1	SF -5	SF -5
SF 5	SF -1	SF -5	SF -5
SF 6	SF 0	SF -4	SF -5
SF 7	SF 0	SF -4	SF -5
SF 8	SF 2	SF -2	SF -5
SF 9	SF 2	SF -2	SF -5
SF 10	SF 4	SF -1	SF -5

C15-3.4 Sämtliche Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System gelten nicht für die etwaig vereinbarte Elementarversicherung.

Teil D: Besondere Bedingungen und Leistungserweiterungen zur Gebäudeversicherung Infinitus (BBL Infinitus 2025) in Ergänzung zu den Allgemeinen Gebäudebedingungen

Grundlage für den Vertrag sind die Allgemeinen Gebäudebedingungen (Stand 2025, QM-Modell) und, soweit vereinbart, die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für die Gebäudeversicherung Infinitus.

Welche „Besonderen Bedingungen“ vereinbart sind, entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

Abschnitt D1: Feuer, Explosion	Abschnitt D11: Garantien
Abschnitt D2: Leitungswasser	Abschnitt D12: Besitzstandsgarantie gegenüber Vorvertrag
Abschnitt D3: Sturm, Hagel	Abschnitt D13: Schadenfeststellung mit Wechsel des Versicherers
Abschnitt D4: Glasbruch	Abschnitt D14: Leistungsupdate-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen
Abschnitt D5: Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort	Abschnitt D15: Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen
Abschnitt D6: Versicherte Kosten	Abschnitt D16: Einhaltung Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse
Abschnitt D7: Mehrkosten	Abschnitt D17: Beitragsstaffel nach Gebäudealter
Abschnitt D8: Subsidiarität	Abschnitt D18: Schadenfreiheitsrabatt-System auf Grundlage der vereinbarten Selbstbeteiligung
Abschnitt D9: Sonstige Erweiterungen	Abschnitt D19: Serviceleistungen
Abschnitt D10: Allgemeine Vertragsbestimmungen	

Abschnitt D1: Feuer, Explosion

D1-1 Überschalldruckwellen

In Erweiterung von B3 sind Schäden durch Überschalldruckwellen mitversichert.

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

D1-2 Blindgängerschäden

Versichert sind Explosionsschäden durch

- nicht detonierte Kampfmittel,
- Kampfmittelaltlasten oder
- explosive Kampfmittelrückstände

aus dem ersten und zweiten Weltkrieg, die sich im Erdreich befinden

D1-3 Schäden durch wildlebende Säugetiere

Mitversichert sind Bisschäden durch wildlebende Säugetiere an versicherten

D1-3.1 elektrischen Anlagen und elektrischen Leitungen, die sich auf dem Grundstück befinden und der Versorgung versicherter Sachen dienen,

- D1-3.2 Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern und Außenwänden.
- D1-3.3 Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsjahr auf 10.000 Euro begrenzt
- D1-4 **Kosten für die Beseitigung von Spechtschlägen**
Wir ersetzen die Kosten für die Beseitigung von sogenannten Spechtschlägen an versicherten Sachen.
Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsjahr auf 10.000 Euro begrenzt.
- D1-5 **Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung**
- D1-5.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Ausgenommen davon sind Kosten für die Beseitigung von Glasschäden.
- D1-5.1.1 Definitionen:
- D1-5.1.1.1. Innere Unruhen
Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
- D1-5.1.1.2. Streik oder Aussperrung
Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Ihren Arbeitnehmern.
Ausperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Ihren Arbeitnehmern.
Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen Ihrer streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.
- D1-5.1.2. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche
Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
- D1-6 **Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen**
Mitversichert ist der Diebstahl von Heizöl und versicherter Sachen, die fest mit dem Gebäude verbunden und außen angebracht sind.
Die Höchstentschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.
- D1-7 **Schäden durch radioaktive Isotope**
Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung.
Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Abschnitt D2: Leitungswasser

- D2-1 **Bruchschäden innerhalb von Gebäuden**
In Erweiterung von B4-3.2 sind innerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden mitversichert an
- D2-1.1 innenliegende Regenwasserableitungsrohre
- D2-1.2 Heizkesseln oder -körpern, Boilern und vergleichbaren Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit durch den Schaden ein ersatzpflichtiger Nässeschaden entstanden ist. Ausgenommen sind Bruchschäden an bereits defekten Heizkesseln oder -körpern.
- D2-1.3 mit dem Rohrsystem verbundenen Sanitäreinrichtungen (z.B. Waschbecken), Armaturen (z.B. Wasser- und Abwassersperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse) und Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche, soweit durch den Schaden ein ersatzpflichtiger Nässeschaden entstanden ist. Ausgenommen sind Schäden durch Verschleiß sowie Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
- D2-2 **Ableitungsrohre außerhalb von Gebäuden**
- D2-2.1 In Erweiterung von B4-4 leisten wir Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Gas- und Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-,

Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern Sie die Gefahr tragen.

- D2-2.2 Ableitungsrohre für Gebäude, die bei Vertragsbeginn älter 30 Jahre sind, gelten nur versichert, nachdem die Dichtheitsprüfung der Rohre durch eine Fachfirma oder einen Sachverständigen in Anknüpfung an die DIN 1986 durchgeführt wurde und eventuell festgestellte Mängel durch eine Fachfirma beseitigt wurden. Die Dichtheitsprüfung darf maximal fünf Jahre vor Vertragsbeginn liegen. Das Prüfprotokoll ist im Versicherungsfall vorzulegen.
- D2-2.3 Unterirdisch verlegte Regenwasserabflussrohre außerhalb von Gebäuden
Mitversichert sind in Erweiterung von B4-4 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an unterirdisch verlegten Regenwasserabflussrohren. Nicht versichert sind Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen. Die Höchstentschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.
- D2-3 Undichte Silikonfugen, Plansch- und Reinigungswasser
- D2-3.1 In Erweiterung von B4-2 gelten Nässeschäden als versichert, die durch Plansch- und Reinigungswasser entstehen, welches bestimmungswidrig durch schadhafte Sanitär-fugen ausgetreten ist.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf Sanitär-fugen, die zur Abdichtung von Duschtassen, Badewannen oder Armaturen dienen.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Nässeschäden, die dadurch entstanden sind, dass Plansch- und Reinigungswasser die Duscheinrichtung als mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtung über undichte (Silikon)-Verfugungen zwischen den Kacheln (im Wand- oder Bodenbereich) verlässt. Die Duschvorrichtung ist eine mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtung, sofern diese räumlich abgegrenzt werden kann.
- D2-3.2 Besondere Obliegenheit vor dem Versicherungsfall/Sicherheitsvorschrift
Sanitär-fugen sind Wartungsfugen und stets in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich zu beseitigen
Verletzten Sie diese Obliegenheit sind wir unter den in A3-3.1 und A3-3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- D2-4 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen
In Erweiterung von B4 ersetzen wir, soweit die Gefahr Leitungswasser versichert ist, die tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von versicherten Rohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück.
- D2-5 Kosten für Such- und Leckortung
Wir ersetzen, soweit die Gefahr Leitungswasser versichert ist, die tatsächlich angefallenen Kosten für die Ursachensuche bei an versicherten Gebäuden festgestellter Nässe auch dann, wenn sich durch die Untersuchung herausstellen sollte, dass kein Rohrbruch gemäß B4-3 vorliegt.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

Abschnitt D3: Sturm, Hagel

- D3-1 Erweiterte Sturmversicherung
Für Sturmschäden gemäß B5-1 gibt es keine Mindestwindstärke.
- D3-2 Unmittelbare Einwirkung von Niederschlägen
Treten Niederschläge durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren und andere Öffnungen in das versicherte Gebäude ein, leisten wir bis zu 5.000 Euro je Versicherungsfall für Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Regen- oder Schmelzwasser auf versicherte Sachen.
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen sowie für Schäden durch Überschwemmungen, Rückstau und Grundwasser.

Abschnitt D4: Glasbruch

- D4-1 Für Glasbruchschäden nach B6-5 gelten keine Entschädigungsgrenzen.

Abschnitt D5:

Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

D5-1 Gebäudezubehör, Gebäudebestandteile

In Erweiterung von B8-2 und B8-3 gelten als Gebäudezubehör oder Gebäudebestandteile

D5-1.1 Gemeinschaftswaschmaschinen und –trockner;

D5-1.2 Sachen, die künftig in das Gebäude eingebracht werden sollen (z.B. Vorräte an Fliesen, Bodenbelägen, Tapeten) und vom Mieter entferntes Gebäudezubehör, das auf dem Versicherungsgrundstück gelagert wird;

D5-1.3 Schwimmbecken, die dauerhaft und fest im Boden verankert sind und Whirlpools (keine Aufstellpools) im Freien, jedoch nicht deren Abdeckungen oder Abdeckplanen.

D5-2 Photovoltaikanlagen

Abweichend von B8-6 gelten fertig montierte eigene Photovoltaikanlagen auf dem Dach des versicherten Gebäudes gegen die Gefahren nach B1 mitversichert. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Wechselrichter und die Verkabelung. Dazu gehört auch die mit der Photovoltaikanlage verbundene und der Versorgung des Gebäudes dienende Stromspeicheranlage.

D5-3 Zubehör der hauswirtschaftlichen Selbstversorgung

In Erweiterung von B8 gelten ebenso Sachen, Tiere und Zubehör für die hauswirtschaftliche Selbstversorgung auf dem Versicherungsgrundstück gegen die unter B3, B4, B5-1 und B5-2 genannten Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel mitversichert.

Hierzu zählen:

D5-3.1 Bienenvölker, die artgerecht gehalten werden,

D5-3.2 Nutztiere, die artgerecht gehalten werden (z.B. Hühner, Ziegen, Schweine),

D5-3.3 Rankhilfen für Nutzpflanzen und Hochbeete sowie

D5-3.4 Kräuter, Obst- und Gemüsepflanzen (ausgenommen sind Bäume).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

Abschnitt D6:

Versicherte Kosten

In Erweiterung von B12-3 (Entschädigungsgrenzen) ersetzen wir Kosten bis 1.000.000 Euro.

Zusätzlich gelten die nachfolgenden Kosten im Rahmen dieser Höchstentschädigung mitversichert:

D6-1 Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefordert wurden.

D6-2 Regiekosten

die für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellung, sofern der ersatzpflichtige Schaden 5.000 Euro übersteigt, notwendig sind. Wir ersetzen Regiekosten grundsätzlich nur für Schäden, bei deren Behebung kein Gutachter, Architekt oder betriebsfremder Bauleiter eingebunden war.

D6-3 Stornokosten für gebuchte Urlaubsreisen im Versicherungsfall

für Sie, wenn sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles seine privat gebuchte Urlaubsreise nicht antreten kann, weil die Anwesenheit am Versicherungsort in Folge eines ersatzpflichtigen Schadens erforderlich ist. Als erheblich gilt ein Versicherungsfall mit einem voraussichtlichen Schaden von mindestens 25.000 Euro.

Als Urlaub gilt eine privat veranlasste Reise von Ihrem ständigen Wohnsitz von mindestens vier aufeinanderfolgenden Tagen bis zu einer Höchstdauer von fortlaufenden 56 Tagen.

Ein Leistungsanspruch besteht nur, sofern nicht aus einer bestehenden Versicherung Ersatz geleistet werden kann (subsidiäre Deckung).

- D6-4 Aufräumkosten für Bäume und Wiederbepflanzung,**
die dadurch entstehen, dass aufgrund eines versicherten Ereignisses Bäume umstürzen oder so schwer beschädigt werden, dass sie aufgrund behördlicher Anordnung vom Versicherungsgrundstück entfernt werden müssen. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen. Versichert sind die tatsächlich angefallenen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung der Bäume.
Bis zu 10.000 Euro werden auch Kosten für die Wiederbepflanzung auf dem versicherten Grundstück mit neuen Trieben ersetzt, wenn die Bäume, Sträucher, Pflanzstöcke oder Kletterpflanzen durch eine nach B3 (Brand, Blitzschlag) versicherte Gefahr so beschädigt werden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.
- D6-5 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen,**
wenn eine Gefahr innerhalb und/oder außerhalb des Versicherungsortes entsteht, zu deren Beseitigung Sie aufgrund gesetzlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.
- D6-6 Sicherungs- und provisorische Reparaturkosten,**
Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten
- D6-6.1** für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen, wenn nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen, Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z.B. Notverschaltungen, Notverglasungen) sowie
- D6-6.2** für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen.
- D6-7 Externe Transport- und Lagerkosten,**
wenn versicherte Sachen vom Versicherungsort entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagert werden müssen. Die Lagerkosten werden so lange übernommen, bis die Lagerung wieder im Gebäude möglich ist, längstens jedoch für 12 Monate.
- D6-8 Kosten für die Hotelunterbringung**
- D6-8.1** Wir übernehmen in Erweiterung zu B12-2.4 die Kosten für eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung inklusive Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon) für die Dauer von längstens 365 Tagen.
- D6-8.2** Nebenkosten sind auf 20 Euro je Tag und Person begrenzt.
- D6-8.3** Der Anspruch entfällt, sofern eine Leistung aus B13 (Mietausfall, Mietwert) erbracht wird oder die Kosten aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden können.
- D6-9 Unterbringung von Haustieren im Versicherungsfall**
- D6-9.1** Wir übernehmen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Haustieren wie Hunden, Katzen, Vögeln, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen, Fischen und Schildkröten, die in dem versicherten Gebäude leben, wenn Sie durch ein versichertes Schadenereignis an der Betreuung der Tiere gehindert sind und eine andere Person nicht zur Verfügung steht.
- D6-9.2** Wir übernehmen die Kosten bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 365 Tagen.
- D6-9.3** Die Entschädigung ist pro Tag auf 10 Euro begrenzt.
- D6-9.4** Der Anspruch entfällt, sofern eine Leistung aus B13 (Mietausfall, Mietwert) erbracht wird.
- D6-10 Maklerkosten für Neuvermietung**
Wir übernehmen die Maklerkosten für die Neuvermietung, wenn die vom Mieter genutzte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und der Mieter das Mietverhältnis aus diesem Grund kündigt.
Voraussetzung für die Leistung ist ein während der Wirksamkeit dieser Versicherung eingetretener leistungspflichtiger Schaden über 25.000 Euro.
- D6-11 Kosten für Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte**
Für die Beschädigung versicherter Sachen durch mut- oder böswillige Handlungen (auch Graffiti) sowie durch Einbruch oder Einbruchversuch.
Schäden an den Glasscheiben sind nur als Folge eines Einbruchs oder Einbruchversuchs versichert. Auf die Pflicht zur polizeilichen Anzeige gemäß A3-3.2 wird hingewiesen.

D6-12 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

- D6-12.1 für die notwendigen Kosten, die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalls entstehen, um
- Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
 - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
 - insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- D6-12.2 Die Aufwendungen gemäß a) werden nur ersetzt, sofern und soweit die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.
- D6-12.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- D6-12.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen Ihrerseits einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- D6-12.5 Kosten gemäß D6-12.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß B12-2.1
Entschädigung D6-12.1 bis D6-12.4 wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

D6-13 Datenrettungskosten

für die infolge eines Versicherungsfalles an versicherten Sachen notwendigen Aufwendungen für die technische Wiederherstellung (nicht Wiederbeschaffung) von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. so genannte Raubkopien) sowie für Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält. Ebenso wird für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs keine Entschädigung geleistet.

D6-14 Fehlalarm von Brand-, Rauch- oder Gasmeldern

- D6-14.1 Gebäudebeschädigungen und Beschädigungen von Wohnungseingangstüren sowie anfallende Kosten für Rettungskräfte infolge eines Fehlalarms von Brandmeldern gelten als mitversichert.
- Versichert sind die notwendigen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen, die dadurch entstehen, dass sich Polizei, Feuerwehr oder befugte Dritte infolge Falschalms eines Rauch-, Gas- oder Wassermelders Zugang zum Gebäude oder dessen Wohnungen verschaffen müssen.
- Ersetzt werden die Kosten, die eine Behörde für den Einsatz in Rechnung stellt.
- Dies gilt, wenn:
- D6-14.2 der alarmgebende Gefahrenmelder nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut und betriebsbereit gehalten und
- D6-14.3 der Falschalarm durch einen technischen Defekt an dem Gefahrenmelder ausgelöst wird.
- Nicht versichert sind Falschalarme durch Tabakrauch, E-Zigaretten, Kochdünste oder dergleichen.

D6-15 Feuerlöschkosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten, die Sie zur Brandbekämpfung für geboten halten durften.

D6-16 Reparaturkosten für Gebäudeschäden durch Rettungsmaßnahmen

Mitversichert sind die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen, die durch die notwendige sofortige Rettung von in bewiesener Notlage geratenen, in der versicherten Wohnung lebenden Personen entstehen (z.B. nach Herzinfarkt, Bewusstlosigkeit, schwerem Sturz). Das gilt auch, wenn ein solcher Versicherungsfall unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war (z.B. Aufbrechen der Wohnung durch die Feuerwehr nach einem Fehlalarm).

Die Höchstentschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

Ein Leistungsanspruch besteht nur, sofern nicht aus einer anderen Versicherung Ersatz geleistet werden kann (subsidiäre Deckung).

D6-17 Kosten im Zusammenhang mit unbemerkten Todesfällen von Mietern

- D6-17.1 Versichert sind Kosten für die Instandsetzung von Wohnraum, sofern dieser durch einen unbemerkt gebliebenen Todesfall eines Mieters nicht unmittelbar weitervermietet werden kann.

Dieses können insbesondere sein:

- a) Kosten für aufgebrochene Türen oder Fenster,
- b) Beseitigung des Hausrats
- c) Desinfektion und Renovierung der betroffenen Wohnung.

D6-17.2 Nicht versichert sind:

- a) ausfallende Mieten,
- b) Aufwendungen für durch Mieter zu dessen Lebzeiten verursachte Schäden am Mietobjekt oder für geplante Renovierungen.

D6-17.3 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur in dem Umfang, in dem kein Schadenersatz aus anderen Versicherungen, hinterlegten Kauttionen oder von den Erben erlangt werden kann.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

D6-18 Kosten für Sachverständigenverfahren

Abweichend von B19 gilt:

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte. Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 10.000 Euro, so ersetzen wir bis zu der hierfür vereinbarten Höchstentschädigung gemäß B6-5 die von den durch Sie zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens

D6-19 Kosten für Energieberater oder baubiologischen Berater

Wir beteiligen uns an den Kosten für eine qualifizierte Energieberatung durch einen durch die BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) zugelassenen Energieberater oder einen baubiologischen Berater.

Voraussetzung für die Erstattung der Kosten ist, dass ein leistungspflichtiger Schaden eingetreten ist.

Die Kosten werden maximal bis zu einem Höchstbetrag von 350 Euro erstattet und können von Ihnen nur einmal in der gesamten Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden.

Abschnitt D7:

Mehrkosten

In Erweiterung von B12 gelten nachfolgende Mehrkosten im Rahmen der Höchstentschädigung mitversichert

D7-1 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

D7-1.1 Wir ersetzen die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt.

D7-1.2 Geht die Technologieänderung auf die Veränderung öffentlich-rechtlicher Vorschriften zurück, werden die Mehrkosten nur im Rahmen von D7-1.1 ersetzt.

D7-2 Mehrkosten für

D7-2.1 behördlich nicht vorgeschriebene ökologische Modernisierung

D7-2.2 behinderungsbedingte Umbauten

D7-2.3 energetische Modernisierung

D7-2.4 den Einbau einbruchhemmender oder feuermeldender Sicherungsmaßnahmen

D7-2.5 Modernisierungsmaßnahmen (Modernisierungsbudget).

D7-2.6 die Gebäudewiederherstellung mit umweltfreundlichen oder nachhaltigen Baustoffen

Die Leistungen nach D7-2.1 bis D7-2.5 sind insgesamt je Versicherungsfall auf 50 % der von Ihnen aufgewendeten Kosten, maximal 20.000 Euro begrenzt.

Voraussetzung ist ein während der Wirksamkeit dieser Versicherung eingetretener leistungspflichtiger Schaden von über 25.000 Euro. Kosten für Maßnahmen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden, werden nicht ersetzt. Die Kosten sind mit Quittungen und Belegen nachzuweisen.

- D7-3 Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene ökologische Modernisierung**
Wir ersetzen bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene ökologische und tatsächlich durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen, soweit diese für Neubauten dem Stand der Technik entsprechen.
- D7-4 Mehrkosten für behinderungsbedingte Umbauten**
Wir ersetzen bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch Mehrkosten für tatsächlich durchgeführte behinderungsbedingte Umbauten.
- D7-5 Mehrkosten für energetische Modernisierung**
Wir ersetzen Mehrkosten für nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall neu zu beschaffende Wasser- bzw. energiesparende Heizungsanlagen der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse.
- D7-6 Mehrkosten für den Einbau einbruchhemmender oder feuermeldender Sicherungsmaßnahmen**
Wir ersetzen Mehrkosten für den Einbau einbruchhemmender oder feuermeldender Sicherungsmaßnahmen nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall.
- D7-7 Modernisierungsmaßnahmen (Modernisierungsbudget)**
- D7-7.1** In Erweiterung zu B18 ersetzen wir bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache auch Mehrkosten für tatsächlich durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen, die Sie für notwendig befunden haben.
- D7-7.2** Voraussetzung für die Leistung ist ein während der Wirksamkeit dieser Versicherung eingetretener leistungspflichtiger Brand (B3) oder Leitungswasserschaden (B4) von über 25.000 Euro.
- D7-7.3** Soweit Maßnahmen nach D7-7.1 bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden, werden diese Kosten nicht ersetzt.
- D7-8 Mehrkosten für die Gebäudewiederherstellung mit umweltfreundlichen oder nachhaltigen Baustoffen**
Wir ersetzen bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für den Einsatz umweltfreundlicher oder nachhaltiger Baustoffe, die der Art und Güte der ursprünglichen Stoffe entsprechen. Sie werden ersetzt, soweit der Einsatz dieser Baustoffe nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurde. Umweltschonende Baustoffe sind Baustoffe aus natürlich vorkommenden Stoffen pflanzlichen, tierischen oder mineralischen Ursprungs, die frei von toxischen Stoffen und anderweitig bedenklichen Schadstoffen sind. Die Herstellung der Baustoffe, deren Verarbeitung, Transport und Entsorgung muss schonend und umweltfreundlich erfolgen.

Abschnitt D8: Subsidiarität

Sämtliche Regelungen und Leistungen aus D6 und D7 gelten subsidiär, soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
Öffentliche Fördergelder werden angerechnet.

Abschnitt D9: Sonstige Erweiterungen

- D9-1 Vorsorge für Erweiterungen/Anbauten und Umbauten**
Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eingetretenen Veränderungen gilt eine Vorsorgesumme von maximal 150.000 Euro vereinbart.
Die Veränderungen gelten nur bis zur nächsten Hauptfälligkeit als mitversichert und müssen uns danach gemeldet werden.
- D9-2 Mietausfall bzw. Mietwert oder Hotelunterbringung oder Übernahme von Darlehnszinsen**
Sie können zwischen folgenden Entschädigungen wählen: Mietausfall bzw. Mietwert gemäß B13, Kosten für die Hotelunterbringung gemäß D6-8 oder Übernahme von Darlehnszinsen für die Finanzierung oder Erhaltung des versicherten Gebäudes.
Die Haftzeit für die Übernahme von Bankzinsen richtet sich nach D6-8.1

- D9-3 Mietausfall bzw. Mietwert nach Legionellenprüfung aufgrund der Trinkwasserverordnung (DVGW)**
In Ergänzung zu B13 ersetzen wir den Mietausfall bzw. Mietwert, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines positiven Befundes zu einer Legionellenprüfung im Rahmen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben.
- D9-4 Verbesserte Neuwertersatzung**
Abweichend von B18-6 erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) auch, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellen, dass die Entschädigung verwendet wird, um versicherte Sachen in ähnlicher Art und Zweckbestimmung an einer anderen Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederherzustellen werden.
- D9-5 Mieterschutzpaket**
- D9-5.1** Sofern ein versicherter Gebäudeschaden vorliegt und anderweitig keine Entschädigung geleistet wird, ersetzen wir Ihnen die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen
- Aufräumungskosten für Hausratgegenstände von Ihren Mietern und
 - Transport- und Lagerkosten, wenn Hausratgegenstände von Ihren Mietern vom Grundstück entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagert werden müssen.
- D9-5.2** Die Höchstentschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.
- D9-5.3** Die Kosten werden nur erstattet, wenn eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- D9-6 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit**
Besteht im Rahmen eines gebündelten Vertrages neben dieser Wohngebäudeversicherung auch eine Unfallversicherung bei der Interlloyd, so wird bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit (§ 117 Sozialgesetzbuch [SGB] III) bis 24 Monaten beitragsfreier Versicherungsschutz geboten.
- D9-7 Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat**
- D9-7.1** Mitversichert ist der Verlust oder die Beschädigung versicherter Sachen, die im Rahmen einer – polizeilich angezeigten – Straftat (z.B. mutwillige Beschädigung oder Diebstahl) entstanden ist und durch eine dritte, nicht im Haushalt lebende Person verursacht wurde.
- D9-7.2** Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.
- D9-7.3** Besteht Versicherungsschutz über mehrere im Vertrag vereinbarte Leistungen, kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung nur einmalig nach der für ihn günstigsten Regelung beanspruchen.
- D9-7.4** Auf die Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles (A3-3.2.2 polizeiliche Anzeige) wird besonders hingewiesen.
- D9-8 Kostenloser Fugen-Check**
Sofern ein leistungspflichtiger Leitungswasserversicherungsfall eingetreten ist, übernehmen wir einmalig während der Vertragslaufzeit die Kosten für einen Fugen-Check durch einen Handwerker, der bereits mit der Beseitigung des angefallenen und gemeldeten Schadens beauftragt wurde.
- D9-9 Konditions- und Summendifferenzdeckung**
In Erweiterung gilt der Baustein Unbenannte Gefahren gemäß Teil G mitversichert
- D9-10 Unbenannte Gefahren**
In Erweiterung gilt der Baustein Unbenannte Gefahren gemäß Teil G mitversichert.
- D9-11 Regressverzicht**
Steht Ihnen als Gebäudeeigentümer/Vermieter (auch bei Teileigentum) ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Mieter oder Angehörigen zu und geht der Anspruch auf uns über, so können Sie gegen die Geltendmachung dieses Anspruches Einspruch erheben. Ein Einspruch ist jedoch nicht möglich, wenn der Mieter oder Angehörige den Anspruch über eine Haftpflichtversicherung geltend machen kann oder wenn der Mieter oder Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Abschnitt D10:

Allgemeine Vertragsbestimmungen

- D10-1 Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung bei Herbeiführung eines Schadens
- D10-1.1 Abweichend zu A4-12.1.2 verzichten wir auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles gegenüber Ihnen. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn Sie gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten nach B21 und B22 grob fahrlässig verletzt haben.
- D10-1.2 Diese Regelung gilt nicht für die Versicherung weiterer Naturgefahren (B5-4) und Starkregen Plus (B5-4.9), sofern diese vereinbart wurden.
- D10-2 Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässigem Verstoß gegen vertragliche Sicherheitsvorschriften, -anforderungen oder Besonderen Obliegenheiten
- D10-2.1 Abweichend von A3-3.3 sowie A4-12 und D10-1 leisten wir auch vollen Ersatz für Schäden bis 50.000 Euro, die Sie grob fahrlässig durch positives Tun oder Unterlassen sowie durch Verletzung der Obliegenheiten bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalles herbeigeführt haben.
- D10-2.2 Soweit bei einem Versicherungsfall der Schaden den in D10-2.1 aufgeführten Betrag übersteigt findet A3-3.3 sowie A4-12 Anwendung
- D10-2.3 Diese Regelung gilt nicht für die Versicherung weiterer Naturgefahren (B5-4) und Starkregen Plus (B5-4.9), sofern diese vereinbart wurden.
-

Abschnitt D11:

Garantien

- D11-1 Bestleistungsgarantie
- D11-1.1 Bietet zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ein Versicherer einen leistungsstärkeren Tarif an, werden wir im Versicherungsfall
- den Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden (B1) erweitern,
 - eine ggf. vorhandene Entschädigungsgrenze entsprechend erhöhen,
 - eine ggf. vorhandene Selbstbeteiligung reduzieren bzw. streichen, es sei denn, es handelt sich um eine individuell oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifs vereinbarte Selbstbeteiligung.
- Der Versicherer mit dem leistungsstärkeren Tarif muss in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und der Tarif muss als für jedermann zugängliche Gebäudeversicherung angeboten werden.
- D11-1.2 Die Bestleistung gilt für Einschlüsse bzw. Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers
- für die von diesem kein Zusatzbeitrag erhoben wird und
 - die in Höhe oder Umfang nicht bei uns versicherbar ist (auch nicht gegen Zusatzbeitrag).
- D11-1.3 Die Bestleistung gilt nicht für Schäden oder Leistungen im Zusammenhang mit folgenden Ausschlüssen:
- wenn Sie oder ihr Repräsentant, deren Verhalten Sie sich zurechnen lassen müssen, den Schaden vorsätzlich verursacht haben;
 - für Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen auf Basis von All-Risk-Deckungen und der Versicherung sog. „unbenannter Gefahren“;
 - für Einschlüsse die bei uns nur gegen zusätzlichen Beitrag versicherbar sind (z.B. die Versicherung von weiteren Naturgefahren (Elementargefahren wie Überschwemmung, Starkregen Plus, Rückstau, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch, Starkregen Plus), Glasbruch, Elektronikschutz (Elektronikversicherung), Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit, Arbeits- oder Berufsunfähigkeit,
 - für berufliche und gewerbliche Risiken;
 - Entschädigungen aus der Leistung „Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat“ (D9-7);
 - für Assistanceleistungen sowie andere versicherungsfremde Service- und/oder Dienstleistungen;
 - Garantiezusagen nach dem Wesen der Best-Leistungsgarantie, Besitzstandsgarantie oder Summen- und Konditionsdifferenzdeckungen.
- D11-2 Sie müssen die weitergehenden Leistungen eines anderen Versicherers im Schadenszeitpunkt nachweisen. Als Nachweis dienen die Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen des anderen Versicherers auf dessen Tarif Sie sich berufen.
- D11-3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Höchstentschädigung dieses Vertrages begrenzt. Die Regelungen zur Entschädigungsberechnung (B18) und Unterversicherung (B18-9) bleiben unberührt.
-

Abschnitt D12:

Besitzstandsgarantie gegenüber Vorvertrag

- D12-1 Sollte sich bei einem Versicherungsfall herausstellen, dass Sie durch die Vertragsbedingungen zur Gebäudeversicherung des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wären, werden wir nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags regulieren. Sie haben uns in diesem Fall die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.
- D12-2 Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, dass
- D12-2.1 der Ablauf des Vorvertrages dem Beginn des Vertrages bei uns entspricht
- D12-2.2 der Vorvertrag mindestens ein Jahr ununterbrochen bestanden hat
- D12-2.3 der Vorvertrag mit einem anderen Anbieter als der ARAG-Gruppe abgeschlossen war, der zum Schadenszeitpunkt zum Betrieb in Deutschland zugelassen ist
- D12-2.4 der Vorvertrag für ein inländisches Risiko abgeschlossen war
- D12-3 Darüber hinaus gilt die Besitzstandsgarantie nicht für Schaden oder Leistungen im Zusammenhang mit folgenden Ausschlüssen:
- D12-3.1 wenn Sie oder ihr Repräsentant, deren Verhalten Sie sich zurechnen lassen müssen, den Schaden vorsätzlich verursacht haben;
- D12-3.2 für Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen auf Basis von All-Risk-Deckungen und der Versicherung sogenannter „unbenannter Gefahren“.
- D12-3.3 für Einschlüsse die im Vorvertrag oder bei uns nur gegen zusätzlichen Beitrag versicherbar sind (z.B. die Versicherung von weiteren Naturgefahren (Elementargefahren wie Überschwemmung, Starkregen Plus, Rückstau, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch), Glasbruch, Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit, Arbeits- oder Berufsunfähigkeit,
- D12-3.4 für berufliche und gewerbliche Risiken;
- D12-3.5 Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für den gesamten Wohngebäudevertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbart wurden;
- D12-3.6 für Assistenzleistungen sowie andere versicherungsfremde Service- und/oder Dienstleistungen;
- D12-3.7 Garantiezusagen nach dem Wesen der Best-Leistungsgarantie, Besitzstandsgarantie oder Summen- und Konditionsdifferenzdeckungen;
- D12-3.8 Differenzen zwischen den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen/Höchstentschädigungen dieses Vertrages und des Vorvertrages, sofern diese von ihnen bei Vertragsabschluss willentlich verursacht wurden.
- D12-3.9 Schäden verursacht durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, Kernenergie und Sturmflut sowie Schadenfälle, verursacht durch terroristische Akte, sofern diese im bestehenden Interlloyd Versicherungsvertrag ausgeschlossen wurden. Für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau, Erdsenkung/Erdbeben und Schneedruck/Lawinen gilt zusätzlich der Ausschluss Verfügung von hoher Hand.
- D12-4 Sie müssen die weitergehenden Leistungen eines anderen Versicherers im Schadenszeitpunkt nachweisen. Als Nachweis dienen die Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen des anderen Versicherers, auf dessen Tarif Sie sich berufen.

Abschnitt D13:

Schadenfeststellung mit Wechsel des Versicherers

Werden Sie nach dem unmittelbaren Wechsel der Gebäudeversicherung (Versicherungsschutz wird ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt) zur Interloyd (Nachversicherer) wegen eines Schadenereignisses in Anspruch genommen, dessen genauen Eintrittszeitpunkt Sie auch durch ein Gutachten nicht bestimmen können, so sind wir als Nachversicherer ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn im Umfang des bei uns bestehenden Vertrages für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig.

Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts klar feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt.

Abschnitt D14:

Leistungsupdate-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zu ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Abschnitt D15:

Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Wir garantieren, dass die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gebäudeversicherung ausschließlich zu ihrem Vorteil von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Versicherungsbedingungen auf Basis VGB 11/2023 abweichen.

Abschnitt D16:

Einhaltung Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Wir garantieren, dass die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gebäudeversicherung den empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie – Stand 10/2022 – entsprechen.

Abschnitt D17:

Beitragsstaffel nach Gebäudealter

- D17-1 Das Gebäudealter hat Einfluss auf den Schadenbedarf und damit auf die Prämie. Deshalb ergeben sich bei Gebäuden für die drei Grundgefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel unterschiedlichen Alters unterschiedliche Prämien.
- D17-2 **Neubau**
Maßgebend für die Beitragseinstufung eines Neuvertrages ist das Alter des Gebäudes zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres. Die Anpassung des Beitrages erfolgt zu jeder Hauptfälligkeit. Hierbei wird das Gebäudealter als Differenz der vollen Jahre zwischen dem jeweiligen Versicherungsjahr (Hauptfälligkeit des Vertrages) und dem Jahr der ersten Bezugsfertigstellung des versicherten Gebäudes (Baujahr) bestimmt.
- D17-3 **Kernsanierte Gebäude**
Eine Kernsanierung wird der ersten Bezugsfertigstellung gleichgesetzt. Eine Kernsanierung erfordert eine komplette Neuinstallation der:
- D17-3.1 Leitungswasser führenden Anlage und Heizungsanlage (sofern diese mit Flüssigkeiten betrieben werden) und
- D17-3.2 Zu- und Ableitungen außerhalb des Gebäudes und
- D17-3.3 Bedachung (Dacheindeckung einschließlich Lattung – nicht Unterbau/Dachstuhl) und des mit dem Dach verbundenen Zubehörs (z.B. Regenrinnen, Schneefangvorrichtungen) und
- D17-3.4 Elektroanlage einschließlich Leitungen.
Sie haben die Durchführung einer Kernsanierung durch entsprechend geeigneter Nachweise zu belegen.
- D17-4 **Teilsanierte Gebäude**
Ein teilsaniertes Gebäude ist ein Gebäude, bei dem nur bestimmte Teile oder Bereiche renoviert oder modernisiert wurden, während andere Teile unverändert geblieben sind. Für Teilsanierungen vor Antragsstellung wird ein technisches Baujahr berechnet. Wurden mehrere Teil- oder Modernisierungsmaßnahmen vorgenommen, werden diese in Summe auf das Gebäudealter angerechnet.
Mehrere Teil- oder Modernisierungsmaßnahmen können das technische Gebäudealter nicht weiter verjüngen als eine vorgenommen Kernsanierung (D17-3) oder das Jahr der ersten Bezugsfertigstellung (D17-2).

Sie haben die Durchführung einer Teilsanierung durch entsprechend geeigneter Nachweise zu belegen.

Die nachfolgenden Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen werden einmalig pro Vertragslaufzeit wie folgt berücksichtigt:

Art der Sanierung oder Modernisierung	Auswirkung auf das Jahr der Bezugserstellung
Neuinstallation der leitungswasserführenden Anlage und Heizungsanlage (sofern diese mit Flüssigkeiten betrieben werden) und aller Zu- und Ableitungsrohre innerhalb und außerhalb des Gebäudes	10 Jahre
Neuinstallation der Heizungsanlage (sofern diese mit Flüssigkeiten betrieben werden) inklusive der unmittelbar angrenzenden Leitungen	5 Jahre
Neuinstallation der Bedachung (Dacheindeckung einschließlich Lattung – nicht Unterbau/Dachstuhl) und des mit dem Dach verbundenen Zubehörs (z.B. Regenrinnen, Schneefangvorrichtungen)	5 Jahre
Neuinstallation der Elektroanlage einschließlich Leitungen	5 Jahre
Installation eines Leitungswasserwächters im Leitungswassersystem	5 Jahre
Erneuerung der Silikonfugen im Nassbereich	3 Jahre
Erneuerung der Badezimmerarmaturen in allen Badezimmern	3 Jahre
Installation eines Markisenwächters oder eines Sturm- und Hagelwächters für Rollläden	3 Jahre

Beispiel:

Ein 25 Jahre altes Gebäude mit Bezugserstellung im Jahr 1999 mit Neuinstallation der leitungswasserführenden Anlage und Heizungsanlage und aller Zu- und Ableitungsrohre hat ein technisches Baujahr von 2009 (1999 plus 10 Jahre = 2009).

D17-5 Beitragsanpassungen bleiben hiervon unberührt und können neben dieser Beitragsstaffelung durchgeführt werden.

Gebäudealter/ technisches Gebäudealter	Altersfaktor für die Prämienberechnung	Gebäudealter/ technisches Gebäudealter	Altersfaktor für die Prämienberechnung
0	1,00	26	2,01
1	1,06	27	2,02
2	1,12	28	2,04
3	1,18	29	2,05
4	1,24	30	2,07
5	1,29	31	2,08
6	1,35	32	2,09
7	1,40	33	2,10
8	1,45	34	2,11
9	1,49	35	2,11
10	1,54	36	2,12
11	1,59	37	2,13
12	1,62	38	2,13
13	1,66	39	2,14
14	1,69	40	2,15
15	1,73	41	2,16
16	1,76	42	2,16
17	1,80	43	2,16
18	1,84	44	2,17
19	1,87	45	2,17
20	1,91	46	2,18
21	1,93	47	2,18
22	1,95	48	2,18
23	1,96	49	2,19
24	1,98	50 und älter	2,19
25	1,99		

Abschnitt D18:

Schadenfreiheitsrabatt-System auf Grundlage der vereinbarten Selbstbeteiligung

(Soweit vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert)

D18-1 Einstufung bei Vertragsbeginn

Die Einstufung des Vertrages richtet sich nach der Anzahl der Vorschäden mit Entschädigungsleistung oder Rückstellung am zu versichernden Gebäude innerhalb der letzten fünf Jahre. Zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn (Beginn des Versicherungsschutzes) eintretende Schäden müssen dem Versicherer unverzüglich nachgemeldet und bei der Tarifierung berücksichtigt werden.

Gebäude ohne Vorversicherung, mit der Ausnahme von Neubauten, werden in die SF-Klasse -1 eingestuft.

SF-Klasse	Selbstbehalt	Beschreibung für die Ersteinstufung
SF -3	5.000 €	3 oder mehr Schäden in den letzten 5 Jahren
SF -1	2.000 €	2 Schäden in den letzten 5 Jahren
SF 0	1.000 €	1 Schaden in den letzten 5 Jahren
SF 10	0 €	Neubauten oder kein Schaden in den letzten 5 Jahren

D18-2 Einstufung bei weiterem Verlauf

Der Vertrag wird nach seinem Schadenverlauf in jedem Versicherungsjahr zur nächsten Hauptfälligkeit neu eingestuft, wobei der Tag der Schadenmeldung maßgeblich ist. Die Neueinstufung gilt ab Beginn des Versicherungsjahres, das auf das für den Schadenverlauf maßgebliche Versicherungsjahr folgt.

D18-3 Ist der Vertrag während eines Versicherungsjahres schadenfrei verlaufen, wird der Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse eingestuft.

SF Klasse	Selbstbehalt
SF 10	0 €
SF 9	200 €
SF 8	200 €
SF 7	400 €
SF 6	400 €
SF 5	600 €
SF 4	600 €
SF 3	800 €
SF 2	800 €
SF 1	1.000 €
SF 0	1.000 €
SF -1	2.000 €
SF -2	2.000 €
SF -3	2.500 €
SF -4	2.500 €
SF -5	5.000 €

D18-3.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn wir innerhalb des Versicherungsjahres keine Entschädigungszahlung für einen Versicherungsfall geleistet oder eine Rückstellung gebildet haben. Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse und sonstige externe Schadenregulierungskosten gelten dabei nicht als Entschädigungsleistung.

D18-3.2 Sie vermeiden die Rückstufung, wenn Sie uns die im Versicherungsfall erbrachten Leistungen innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Schadenregulierung erstatten.

D18-3.3 Haben wir während eines Versicherungsjahres Entschädigungszahlungen zu einem oder mehreren Schäden erbracht oder eine Rückstellung gebildet, wird der Vertrag wie folgt zurückgestuft:
Es gilt dann der entsprechend in der Tabelle gemäß D18-3 für die SF-Klasse ausgewiesener Selbstbehalt. Je Versicherungsfall ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.

SF-Klasse	Rückstufung bei 1 Schaden	Rückstufung bei 2 Schäden	Rückstufung bei 3 Schäden
SF -5	SF -5	SF -5	SF -5
SF -4	SF -5	SF -5	SF -5
SF -3	SF -5	SF -5	SF -5
SF -2	SF -5	SF -5	SF -5
SF -1	SF -4	SF -5	SF -5
SF 0	SF -4	SF -5	SF -5
SF 1	SF -4	SF -5	SF -5
SF 2	SF -2	SF -5	SF -5
SF 3	SF -2	SF -5	SF -5
SF 4	SF -1	SF -5	SF -5
SF 5	SF -1	SF -5	SF -5
SF 6	SF 0	SF -4	SF -5
SF 7	SF 0	SF -4	SF -5
SF 8	SF 2	SF -2	SF -5
SF 9	SF 2	SF -2	SF -5
SF 10	SF 4	SF -1	SF -5

D18-3.4 Sämtliche Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System gelten nicht für die etwaig vereinbarte Elementarversicherung.

Abschnitt D19: Serviceleistungen

D19-1 Handwerker- und Dienstleisterservice

Wir vermitteln aufgrund eines Versicherungsfalles oder aus einem sonstigen Grund geeignete Unternehmen in Ihrer näheren Umgebung:

D19-1.1 Handwerker, wie Schreiner, Tischler, Dachdecker, Glaser, Maler, Raumausstatter, Fernseh-/Rundfunktechniker, Elektro-, Gas- und Wasserinstallateure,

D19-1.2 Dienstleister, wie Notfalldienste (z.B. Schlüssel- oder Rohrreinigungsdienst), Wach-/Sicherheitsdienste, Haus-/Wohnungshüter, Brand-/Wassersanierer, Reinigungsspezialisten, Experten für Alarmanlagen/Stahlschränke, Möbelpacker und Speditionen.

D19-2 Kostenschutz für Wohnungsübergabeprotokolle

Wir vermitteln Ihnen einen Dienstleister und übernehmen dessen Kosten zur Erstellung von maximal zwei Übergabeprotokollen vor Ort für die im Versicherungsvertrag versicherte Wohneinheit in Deutschland pro Kalenderjahr.

Was ist ein Übergabeprotokoll? Es handelt sich um eine sachverständige Bestandsaufnahme vor Ort. Ein Dienstleister begleitet Sie bei der Übergabe der Wohneinheit. Er erstellt mit Ihnen und dem Mieter das Übergabeprotokoll.

Für die Tätigkeit des Dienstleisters sind wir nicht verantwortlich.

D19-3 Psychologische Betreuung nach einem Großschaden

Benötigen Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person nach einem Großschaden eine telefonische psychologische Betreuung, organisieren wir diese auf Wunsch und übernehmen die dabei entstehenden Kosten.

Teil E: Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2021)

Es gelten die Allgemeinen Gebäudebedingungen (AVB – 2025), Hauptvertrag Teil A, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

– Sofern im Versicherungsvertrag vereinbart –

Abschnitt E1:

Was ist der Versicherungsfall?

E10-3 Notverglasung/Notverschalung

E10-4 Kosten

E10-5 Unterversicherung

Abschnitt E2:

Welche Schäden und Gefahren sind nicht versichert?

E2-1 Nicht versichert sind folgende Schäden:

E2-2 Nicht versichert ist der Bruch durch folgende Gefahren,

Abschnitt E11:

Was ist unter einer Entschädigung als Geldleistung zu verstehen?

E11-1 Geldleistung

E11-2 Notverglasung/Notverschalung

E11-3 Kosten

E11-4 Unterversicherung

E11-5 Restwerte

Abschnitt E3:

Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

E3-1 Ausschluss Krieg

E3-2 Ausschluss Innere Unruhen

E3-3 Ausschluss Kernenergie

Abschnitt E12:

Wann wird eine Geldleistung gezahlt und wie wird sie verzinst?

E12-1 Fälligkeit der Geldleistung

E12-2 Verzinsung

E12-2.1 Geldleistung

E12-2.2 Zinssatz

E12-3 Hemmung

E12-4 Aufschiebung der Zahlung

Abschnitt E4:

Welche Sachen sind versichert? Was ist zusätzlich versicherbar?

Welche Sachen sind nicht versichert?

E4-1 Versicherte Sachen

E4-2 Nicht versicherte Sachen

Abschnitt E13:

Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

E13-1 Umzug in eine neue Wohnung

E13-2 Mehrere Wohnungen

E13-3 Umzug ins Ausland

E13-4 Anzeige der neuen Wohnung

E13-5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

E13-6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

E13-7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Abschnitt E5:

Welche Kosten sind versichert? Welche Kosten können zusätzlich versichert werden?

E5-1 Versicherte Kosten

Abschnitt E6:

Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Abschnitt E7:

Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Abschnitt E8:

Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag?

Abschnitt E14:

Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

E14-1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

E14-2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Abschnitt E9:

In welcher Form erfolgt die Entschädigung?

Abschnitt E10:

Was ist unter einer Entschädigung als Sachleistung zu verstehen?

E10-1 Sachleistung

E10-2 Abweichende Entschädigungsleistung in Geld

Abschnitt E1:

Was ist der Versicherungsfall?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

Abschnitt E2:

Welche Schäden und Gefahren sind nicht versichert?

E2-1 Nicht versichert sind folgende Schäden:

E2-1.1 Oberflächen oder Kanten werden beschädigt (z.B. durch Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche).

- E2-1.2 Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen werden undicht.
- E2-2 Nicht versichert ist der Bruch durch folgende Gefahren,
soweit für diese Gefahren anderweitiger Versicherungsschutz besteht:
- E2-2.1 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
- E2-2.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- E2-2.3 Leitungswasser;
- E2-2.4 Sturm, Hagel;
- E2-2.5 weitere Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch.

Abschnitt E3:

Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

- E3-1 **Ausschluss Krieg**
Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- E3-2 **Ausschluss Innere Unruhen**
Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- E3-3 **Ausschluss Kernenergie**
Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Abschnitt E4:

Welche Sachen sind versichert? Was ist zusätzlich versicherbar?

Welche Sachen sind nicht versichert?

- E4-1 **Versicherte Sachen**
Versichert sind folgende im Versicherungsschein bezeichnete Sachen:
- E4-1.1 Fertig eingesetzte oder montierte Glasscheiben,
- E4-1.2 Platten und Spiegel aus Glas,
- E4-1.3 künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel.
- E4-1.4 Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- E4-1.5 Platten aus Glaskeramik (Soweit technisch bedingt, im Falle eines Glasbruchschadens der Austausch der Elektrik bzw. Elektronik von Glaskeramik-, Ceran- oder Induktionskochflächen erforderlich ist, leisten wir hierfür ebenfalls Ersatz);
- E4-1.6 Glasbausteine und Profilbaugläser;
- E4-1.7 Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;

- E4-1.8 Aquarien und Terrarien aus Glas;
- E4-1.9 Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;
- E4-1.10 sonstige Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.
- E4-2 Nicht versicherte Sachen**
Nicht versichert sind
- E4-2.1 optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- E4-2.2 Photovoltaikanlagen;
- E4-2.3 Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z.B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones);
- E4-2.4 Rahmen der Verglasungen;
- E4-2.5 Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.
-

Abschnitt E5:

Welche Kosten sind versichert? Welche Kosten können zusätzlich versichert werden?

- E5-1 Versicherte Kosten**
Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:
- E5-1.1 Für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- E5-1.2 um versicherte Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten (Entsorgungskosten).
- E5-2** Ferner ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten bis 1.000 Euro für
- E5-2.1 zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von „versicherte Sache“ durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- oder Gerüstkosten);
- E5-2.2 die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen (siehe Versicherte Sachen);
- E5-2.3 das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
- E5-2.4 die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.
-

Abschnitt E6:

Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Der Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden. Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsorts.

Abschnitt E7:

Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigung je Versicherungsfall auf einen bestimmten Betrag.

Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

Abschnitt E8:

Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag?

Es gelten folgende Grundlagen:

- E8-1 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an. Der Beitrag verändert sich entsprechend. Für eine Beitragsanpassung werden die Preisindizes für Verglasungsarbeiten verwendet. Maßgebend sind die für den Monat Mai vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes.
Bei Wohnungen, Ein- und Mehrfamiliengebäude gilt der Index für Wohngebäude insgesamt.
Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für Wohngebäude insgesamt, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude.
Der Beitrag erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich das jeweilige Mittel der Preisindizes im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.
Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.
- E8-2 Bei einer Beitragserhöhung nach D8-1 kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) mit Wirkung zum Erhöhungszeitpunkt kündigen. Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinweisen. Diese Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer mindestens einen Monat, bevor der neue Beitrag wirksam wird, zugegangen sein.
Der Versicherungsnehmer muss innerhalb eines Monats kündigen, nachdem ihm die Mitteilung über die Beitragserhöhung zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, die Kündigung rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam.

Abschnitt E9:

In welcher Form erfolgt die Entschädigung?

Die Entschädigung erfolgt als Sachleistung oder als Geldleistung.

Abschnitt E10:

Was ist unter einer Entschädigung als Sachleistung zu verstehen?

- E10-1 Sachleistung
- E10-1.1 Im Versicherungsfall erbringt der Versicherer eine Sachleistung auf seine Veranlassung und Rechnung. Das bedeutet, dass er die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgen, in gleicher Art und Güte an den Schadenort liefern und wieder einsetzen lässt.
- E10-1.2 Von der Sachleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die erforderlich sind, um den Schadenort zu erreichen (z.B. für Gerüste und Kräne). Das Gleiche gilt für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Einsetzen einer Scheibe (z.B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen).
Solche Aufwendungen ersetzt der Versicherer nur, soweit dies nach D5-2 vereinbart ist.
Falls diese Kosten erforderlich werden, erteilt der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers in dessen Namen den Auftrag hierzu. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer dann die Rechnungskosten bis zur vereinbarten Höhe.
- E10-1.3 Der Versicherer ersetzt und beauftragt nicht:
- E10-1.3.1 Aufwendungen, um unbeschädigte Sachen an entschädigte Sachen anzugleichen (z.B. Farbe und Struktur).
- E10-1.3.2 Aufwendungen, die durch fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.
- E10-2 Abweichende Entschädigungsleistung in Geld
- E10-2.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können sich darauf einigen, dass der Versicherer anstelle einer Sachleistung eine Geldleistung erbringt. Diese muss dem Leistungsumfang nach D10-1 entsprechen.
- E10-2.2 Der Versicherer erbringt eine Geldleistung, soweit eine Sachleistung durch ihn zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.
- E10-2.3 Wird eine Unterversicherung nach D10-5 festgestellt, erbringt der Versicherer ausschließlich eine Geldleistung.
- E10-2.4 Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- E10-3 Notverglasung/Notverschalung
- Der Versicherungsnehmer kann das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen nach D5-1.1) selbst in Auftrag geben. Diese erforderlichen Aufwendungen kann er als versicherte Kosten geltend machen.

- E10-4 Kosten**
- E10-4.1 Für die Berechnung der versicherten Kosten nach E5 ist der Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgeblich. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.
- E10-4.2 Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- E10-5 Unterversicherung**
- Soweit eine Versicherungssumme vereinbart wurde, gilt:
Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.
Die Erstattung von versicherten Kosten nach D5 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

Abschnitt E11:

Was ist unter einer Entschädigung als Geldleistung zu verstehen?

- E11-1 Geldleistung**
- E11-1.1 Im Versicherungsfall erbringt der Versicherer in ortsüblicher Höhe eine Geldleistung. Diese umfasst Aufwendungen, um zerstörte oder beschädigte Sachen nach D4 zu entsorgen, sie in gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen, an den Schadenort zu liefern und zu montieren.
- E11-1.2 Von der Geldleistung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die erforderlich sind, um den Schadenort zu erreichen (z.B. für Gerüste und Kräne). Das Gleiche gilt für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Einsetzen einer Scheibe (z.B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen).
Solche Aufwendungen ersetzt der Versicherer nur, soweit dies nach D5-2 vereinbart ist.
- E11-1.3 Der Versicherer ersetzt nicht:
- E11-1.3.1 Aufwendungen, um unbeschädigte Sachen an entschädigte Sachen anzugleichen (z.B. Farbe und Struktur).
- E11-1.3.2 Aufwendungen, die durch fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.
- E11-1.3.3 Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- E11-2 Notverglasung/Notverschalung**
- Der Versicherungsnehmer kann das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen nach D5-1.1) selbst in Auftrag geben. Diese erforderlichen Aufwendungen kann er als versicherte Kosten geltend machen.
- E11-3 Kosten**
- E11-3.1 Für die Berechnung der versicherten Kosten nach D5 ist der Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgeblich. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.
- E11-3.2 Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- E11-4 Unterversicherung**
- Soweit eine Versicherungssumme vereinbart wurde, gilt:
Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.
Die Erstattung von versicherten Kosten nach D5 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.
- E11-5 Restwerte**
- Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsleistung angerechnet.

Abschnitt E12:

Wann wird eine Geldleistung gezahlt und wie wird sie verzinst?

E12-1 Fälligkeit der Geldleistung

Eine Geldleistung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

E12-2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

E12-2.1 Geldleistung

Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

E12-2.2 Zinssatz

Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Geldleistung fällig.

E12-3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach D12-1 und D12-2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Geldleistung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

E12-4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

E12-4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

E12-4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

Abschnitt E13:

Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

E13-1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

E13-2 Mehrere Wohnungen

Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

E13-3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

E13-4 Anzeige der neuen Wohnung

E13-4.1 Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.

E13-4.2 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel ein für die Beitragsberechnung erforderlicher Umstand nach dem im Antrag gefragt wurde, kann das zu einer Unterversicherung führen. Der Versicherungsschutz muss in diesem Fall angepasst werden.

E13-5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

E13-5.1 Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.

E13-5.2 Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.

Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun. Dafür hat er einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versicherer. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist, wirksam.

E13-5.3 Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

E13-6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

E13-6.1 Zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

E13-6.2 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehwohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

E13-6.3 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt D13-6.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

E13-7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

D13-6 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

Abschnitt E14:

Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

E14-1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach A3-2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

E14-1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

E14-1.2 Die Wohnung ist länger als 120 Tage unbewohnt.

E14-1.3 Das Gebäude steht dauernd oder vorübergehend leer.

E14-1.4 Im Versicherungsort wird ein gewerblicher Betrieb aufgenommen.

E14-1.5 Im Versicherungsort wird ein Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt.

E14-1.6 Art und Umfang eines Betriebs – gleich welcher Art – wird verändert, soweit Versicherungsschutz für Glas in der gewerblichen Inhaltsversicherung vereinbart ist.

E14-2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in A3 geregelt.

Teil F: Besondere Bedingungen für den Haus- und Wohnungs-Schutzbrief

Es gelten die Allgemeinen Gebäudebedingungen (AVB – 2025) Hauptvertrag Teil A, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

– Sofern im Versicherungsvertrag vereinbart und im Versicherungsschein genannt –

Abschnitt F1:
Service und Kostenersatz nach Meldung an das Notruf-Telefon

Abschnitt F9:
Notheizung

Abschnitt F2:
Versicherte Personen

Abschnitt F10:
Bekämpfung von Schädlingen

Abschnitt F3:
Entschädigungsgrenzen und Jahreshöchstleistung

Abschnitt F11:
Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

Abschnitt F4:
Schlüsseldienst im Notfall

Abschnitt F12:
Unterbringung von Tieren im Notfall

Abschnitt F5:
Rohrreinigung im Notfall

Abschnitt F13:
Kinderbetreuung im Notfall

Abschnitt F6:
Wasserinstallation im Notfall

Abschnitt F14:
Ersatzwohnung

Abschnitt F7:
Elektroinstallation im Notfall

Abschnitt F15:
Dokumenten- und Datendepot

Abschnitt F8:
Heizungsinstallation im Notfall

Abschnitt F1: Service und Kostenersatz nach Meldung an das Notruf-Telefon

- F1-1 Wenn ein Schadenereignis eintritt, erbringt der Versicherer die in den E4 bis E14 genannten Leistungen als Service und übernimmt die Kosten der von uns organisierten Serviceleistungen. Die Leistung gemäß E15 ist unabhängig vom Eintritt eines Schadenereignisses.
- F1-2 Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistungen und den Kostenersatz ist, dass der Versicherungsnehmer oder eine sonstige versicherte Person dem Versicherer das Schadenereignis über das Interloyd-Service-Telefon meldet und dem Versicherer die unverzügliche Organisation der Leistung überlässt. Das Notruf-Telefon ist hierfür unter der Rufnummer 0211/9890 1468 an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr einsatzbereit.
-

Abschnitt F2: Versicherte Personen

Alle Leistungen dieses Schutzbriefs stehen dem Versicherungsnehmer und den Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, zu (versicherte Personen).

Abschnitt F3: Entschädigungsgrenzen und Jahreshöchstleistung

Für die in den E4 bis E14 genannten Serviceleistungen übernimmt der Versicherer jeweils Kosten von höchstens 500 Euro pro Schadenereignis. Der Ersatz von Kosten ist in diesen Fällen auf 1.500 Euro für alle Schadenereignisse begrenzt, die der Versicherungsnehmer innerhalb eines Versicherungsjahres an das Notfall-Telefon des Versicherers meldet (Jahreshöchstleistung).

Die genannten Entschädigungsgrenzen gelten nicht für das Daten- und Dokumentendepot (siehe F15).

Abschnitt F4: Schlüsseldienst im Notfall

Gelangt der Versicherungsnehmer nicht in die versicherte Wohnung (siehe B10), weil der Schlüssel für seine Wohnungstür abhandengekommen ist oder weil er sich versehentlich ausgesperrt hat, organisiert der Versicherer das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst). Der Versicherer übernimmt die Kosten bis 500 Euro für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten bis 500 Euro für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte. Diese Leistungen übernimmt der Versicherer auch, wenn der Versicherungsnehmer ohne Verschulden oder aufgrund eines versehentlichen Vorfalls in der Wohnung eingesperrt ist und diese nicht verlassen kann.

Abschnitt F5: Rohrreinigung im Notfall

- F5-1 Wenn in der versicherten Wohnung des Versicherungsnehmers (siehe B10) Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und diese nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden können, organisiert der Versicherer den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma und übernimmt die Kosten bis 500 Euro für die Behebung der Rohrverstopfung.
- F5-2 Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn
- F5-2.1 die Rohrverstopfung bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden war oder
- F5-2.2 die Ursache der Rohrverstopfung für den Versicherungsnehmer erkennbar außerhalb seiner Wohnung liegt.

Abschnitt F6: Wasserinstallation im Notfall

- F6-1 Wenn aufgrund eines Defektes an einer Armatur, einem Boiler, der Spülung des WCs oder des Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung (siehe B10) des Versicherungsnehmers das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist, organisiert der Versicherer den Einsatz eines Sanitär-Installateur-betriebes. Der Versicherer übernimmt die Kosten bis 500 Euro für die Behebung des Defektes.
- F6-2 Der Versicherer erbringt keine Leistungen
- F6-2.1 für die Behebung von Defekten, die vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
- F6-2.2 für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder von verkalktem Zubehör der Armaturen und Boiler,
- F6-2.3 für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation in der versicherten Wohnung.

Abschnitt F7: Elektroinstallation im Notfall

- F7-1 Bei Defekten an der Elektroinstallation in der versicherten Wohnung (siehe B8) organisiert der Versicherer den Einsatz eines Elektro-Installationsbetriebes und übernimmt die Kosten bis 500 Euro für die Behebung des Defektes.
- F7-2 Der Versicherer erbringt keine Leistungen
- F7-2.1 für die Behebung von Defekten, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
- F7-2.2 für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülern, Herden, Backöfen, Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen, Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehern, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern,
- F7-2.3 für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,
- F7-2.4 für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Elektroinstallation in der versicherten Wohnung.

Abschnitt F8: Heizungsinstallation im Notfall

- F8-1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Heizungs-Installationsbetriebes und übernimmt die Kosten bis 500 Euro für die Behebung des Defektes, wenn in der versicherten Wohnung (siehe B8)
- F8-1.1 Heizkörper des Versicherungsnehmers wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können,

- F8-1.2 aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper repariert oder ersetzt werden müssen.
- F8-2 Der Versicherer erbringt keine Leistungen
- F8-2.1 für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
- F8-2.2 für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren,
- F8-2.3 für die Behebung von Schäden durch Korrosion,
- F8-2.4 für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Heizungsinstallation in dem versicherten Objekt.
-

Abschnitt F9: Notheizung

Fällt während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung (siehe B10) unvorhergesehen aus und ist eine Abhilfe durch den Heizungsinstallateur-Service im Notfall nicht möglich, so stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer bis zu 3 elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung und übernimmt hierfür die Kosten bis 500 Euro.

Abschnitt F10: Bekämpfung von Schädlingen

- F10-1 Ist das versicherte Objekt (siehe B10) von Schädlingen befallen und kann der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden, organisiert der Versicherer die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma und übernimmt die Kosten bis 500 Euro. Schädlinge sind Schaben (z.B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
- F10-2 Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn der Befall des versicherten Objektes durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbar war.
-

Abschnitt F11: Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

- F11-1 Wird in bzw. außen an der versicherten Wohnung (siehe B10) ein Wespen-, Hornissen- und Bienennest entdeckt, organisiert der Versicherer dessen fachgerechte Entfernung und Umsiedlung und übernimmt die hierbei entstehenden Kosten bis 500 Euro.
- F11-2 Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn
- F11-2.1 die Entfernung bzw. Umsiedlung des Nestes aus rechtlichen Gründen, z.B. wegen des Artenschutzes, nicht zulässig ist,
- F11-2.2 das Nest bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war.
-

Abschnitt F12: Unterbringung von Tieren im Notfall

- F12-1 Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen und Ziervögeln, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, wenn der Versicherungsnehmer durch Unfall, Noteinweisung in ein Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert ist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- F12-2 Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim.
- F12-3 Der Anspruch auf die Unterbringung von Tieren im Notfall gemäß E12-1 kann außer vom Versicherungsnehmer und den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen auch von dessen Verwandten, die nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, geltend gemacht werden.
-

Abschnitt F13: Kinderbetreuung im Notfall

- F13-1 Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, wenn der Versicherungsnehmer oder eine andere versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert ist und eine andere versicherte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- F13-2 Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung, und zwar so lange, bis sie anderweitig, z.B. durch einen Verwandten, übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden. Der Versicherer übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.
- F13-3 Der Anspruch auf die Betreuung von Kindern im Notfall gemäß F13-1 kann außer vom Versicherungsnehmer und den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen auch von seinen Verwandten, die nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, geltend gemacht werden.
-

Abschnitt F14: Ersatzwohnung

- F14-1 Wird die versicherte Wohnung (siehe B10) durch Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl oder durch eine sich verwirklichende Naturgefahr unbenutzbar, organisiert der Versicherer eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung u. dergl.). Die Kosten für die Ersatzwohnung werden nicht übernommen.
- F14-2 Naturgefahren sind Sturm, Hagel, Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawine und Vulkanausbruch.
-

Abschnitt F15: Dokumenten- und Datendepot

- F15-1 Der Versicherungsnehmer kann Kopien seiner persönlichen Dokumente (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Kredit- und Bezahlkarten usw.; höchstens 20 DIN A4-Seiten) und Daten in einem vom Versicherer vorgehaltenen Dokumenten- und Daten-Depot archivieren lassen. Der Zugriff auf das Depot ist nur dem Versicherungsnehmer und ggf. den durch ihn benannten Vertrauenspersonen möglich. Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer die archivierten Kopien nach Benachrichtigung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützt der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und durch Informationen, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.
- F15-2 Der Versicherer verpflichtet sich, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrages zu vernichten.

Teil G: Optionale Bausteine

– Sofern im Versicherungsvertrag vereinbart –

Abschnitt G1: Kondition- und Summendifferenzversicherung		Abschnitt G2: Baustein für „unbenannte Gefahren“	
G1-1	Gegenstand der Versicherung	G2-1	Versicherte Gefahren und Schäden
G1-2	Summendifferenzdeckung	G2-2	Nicht versicherte Gefahren und Schäden
G1-3	Konditionsdifferenzdeckung	G2-3	Nicht versicherte Sachen
G1-4	Anzeigepflicht und Selbstbeteiligung	G2-4	Subsidiärhaftung
G1-5	Subsidiarität	G2-5	Höchstenschädigungsgrenzen
G1-6	Vorzeitiges Ende der anderweitig bestehenden Versicherung	G2-6	Selbstbehalt
G1-7	Folgen nicht rechtzeitiger Anzeige oder gescheiterter Beitragsvereinbarung.	G2-7	Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Abschnitt G1: Kondition- und Summendifferenzversicherung

G1-1 Gegenstand der Versicherung

Besteht während der Wirksamkeit des Vertrages anderweitig eine weitere Versicherung für dasselbe versicherte Risiko, wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, längstens für 15 Monate, eine Summen- und/oder Konditionsdifferenzdeckung gewährt

G1-2 Summendifferenzdeckung

Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit die Ersatzleistung für einen nach den Bestimmungen dieser Versicherung versicherten Versicherungsfall die Höhe der Versicherungssumme der anderweitig bestehenden Versicherung überschreitet und zwar für den darüberhinausgehenden Teil des Schadens bis zur Höhe der entsprechenden Entschädigungsgrenze bzw. Versicherungssumme dieses Versicherungsvertrages.

Die Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag beschränken sich auf den endgültigen Schaden nach Abzug von Regressleistungen oder sonstigen Leistungen Dritter.

G1-3 Konditionsdifferenzdeckung

Sofern der Versicherungsumfang des vorliegenden Versicherungsvertrages weitergeht als die des bereits bestehende Versicherungsvertrages, gilt der durch den vorliegenden Versicherungsvertrag gewährte Versicherungsschutz.

G1-4 Anzeigepflicht und Selbstbeteiligung

G1-4.1 Jeder Versicherungsfall, auch wenn er über eine anderweitig bestehende Versicherung gedeckt ist oder sein könnte, ist uns unverzüglich anzuzeigen.

G1-4.2 Die im vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung gilt auch für die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung. Kein Versicherungsschutz besteht – abweichend von G1-3 – für die Selbstbeteiligung der anderen Versicherung.

G1-5 Subsidiarität

Ist ein anderweitig bestehender Versicherungsvertrag leistungsfrei, weil Sie den Beitrag nicht bezahlt oder Obliegenheiten verletzt hat, wird der Schadensersatzanspruch so behandelt, als ob aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag bedingungsgemäß geleistet würde.

G1-6 Vorzeitiges Ende der anderweitig bestehenden Versicherung

G1-6.1 Endet die anderweitig bestehende Versicherung vor dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt oder wird sie vorzeitig aufgehoben, besteht sofort Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages.

G1-6.2 Sie sind verpflichtet, uns das Erlöschen der anderweitig bestehenden Versicherung innerhalb eines Monats anzuzeigen.

G1-7 Folgen nicht rechtzeitiger Anzeige oder gescheiterter Beitragsvereinbarung.

Uns steht ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Versicherungsschutzes ein Mehrbeitrag zu. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei uns eine Vereinbarung über den Beitrag für das neue Risiko nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahren Eintritt ab, fort. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige erstattet ist, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.

Abschnitt G2:

Baustein für „unbenannte Gefahren“

G2-1 Versicherte Gefahren und Schäden

G2-1.1 In Erweiterung von B1 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch ein unvorhergesehenes Ereignis abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer, der Gebäudeeigentümer, ein Hausverwalter oder ein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen können.

Hat der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig nicht vorhergesehen, gilt: Der Versicherer kann seine Leistung in dem Verhältnis kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

G2-2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden

G2-2.1 durch Gefahren, die nach den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Inter Lloyd-Gebäudeversicherung (Teil B) oder über weitere Einschlüsse (Teil C, D, E und F) dem Grunde nach versicherbar oder dort ausgeschlossen sind.

Dies bedeutet auch, dass etwaige Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen der vorgenannten Bedingungen und Klauseln nicht über diese Regelung ausgeweitet werden können

G2-2.2 durch Risiken, deren Indeckungnahme durch uns abgelehnt wurden;

G2-2.3 durch Überschwemmung, Starkregen, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Grundwasser, Sturmflut;

G2-2.4 durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren oder durch andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch ein versichertes Ereignis entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

G2-2.5 durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;

G2-2.6 berechnete oder unberechnete Maßnahmen der Staatsgewalt (Verfügung von hoher Hand);

G2-2.7 an oder durch Pflanzen und Tiere;

G2-2.8 durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

G2-2.9 durch fehlerhafte Konstruktion, Planung oder Instandhaltung versicherter Sachen;

G2-2.10 durch Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Reißen (mitversichert bleiben Risse, die durch ein plötzliches Ereignis entstanden sind), Verfall, Rost, Schimmel, Fäulnis, Insekten oder Schädlinge (z.B. Hausbockkäfer und Hausbockkäferlarven); Schäden durch Schwamm und holzzerstörende Pilze;

G2-2.11 durch Baumaßnahmen (auch Renovierung oder Restaurierung) auf dem Versicherungsgrundstück;

G2-2.12 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihren Repräsentanten bekannt sein mussten;

G2-2.13 an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig hergestellt sind;

G2-2.14 durch wetterbedingte Luftbewegungen von nicht mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala.

G2-3 Nicht versicherte Sachen

Abweichend von B7 zählen im Rahmen der unbenannten Gefahren Sachen aus Glas, Keramik, Porzellan, Scheiben und Platten aus Kunststoff sowie Photovoltaikanlagen nicht zu den versicherten Sachen.

G2-4 Subidiärhaftung

Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

G2-5 Höchstentschädigungsgrenzen

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist insgesamt auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag, max. 1.000.000 Euro begrenzt. Die Höchstentschädigung für alle Versicherungsfälle, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen (Jahreshöchstentschädigung) ist außerdem auf 2.000.000 Euro begrenzt.

G2-6 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um 500 Euro gekürzt.

G2-7 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung für Unbenannte Gefahren.

Datenschutzhinweise der Interloyd Versicherungs-AG

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Diese Informationen gelten auch für die versicherte Person. Wenn die versicherte Person nicht zugleich Versicherungsnehmer ist, wird der Versicherungsnehmer diese Information der versicherten Person weitergeben.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Interloyd Versicherungs-AG
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

Wenn Sie Fragen hinsichtlich der Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung Ihrer Daten haben, können Sie sich schriftlich an unser Team Datenschutz wenden. An dieses können Sie auch Ihre Anregungen oder eventuelle Datenschutzbeschwerden richten.

Interloyd Versicherungs-AG
Team Datenschutz
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
E-Mail: datenschutz@arag.de

(max. TLS-verschlüsselte E-Mail-Kommunikation)

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Interloyd lauten wie folgt:

Interloyd Versicherungs-AG
Datenschutzbeauftragter – AKB 405D
40462 Düsseldorf
datenschutzbeauftragter@arag.de

(max. TLS-verschlüsselte E-Mail-Kommunikation)

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zwecke der Verarbeitung) und auf Basis welcher Rechtsgrundlagen?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Presse, Internet, Handels- und Vereinsregister) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen des ARAG Konzerns oder von sonstigen Dritten (z.B. Schuldnerverzeichnis, Melderegister) berechtigt übermittelt werden. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter: www.interloyd.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Im Zuge der Tarifgestaltung haben wir anhand von mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren Tarifgruppen gebildet. Hierzu wurden beispielsweise folgende Informationen herangezogen (Arbeitnehmerstatus, Geburtsdatum, PLZ). Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, wie z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Die Daten aller mit der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung. Beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten in der Unfallversicherung) erforderlich sind, holen wir in der Regel Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i.V.m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i.V.m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein zur:

- Risiko und Geschäftssteuerung
- Optimierung unserer Geschäftsprozesse
- Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten
- Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des ARAG-Konzerns und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsforschung
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können
- Klärung von möglichen Mehrfach- und Nebenversicherungen. Hierzu nehmen wir Kontakt mit den uns von Ihnen oder Dritten (z.B. Vorversicherer, Lebenspartner, Kundenbetreuer, etc.) mitgeteilten Versicherern auf
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei Streitigkeiten
- Gewährleistung der Haus-, Anlagen- und IT-Sicherheit sowie des IT-Betriebs
- Videoüberwachung zur Wahrung des Hausrechts.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V.m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber u.a. auf

www.interloyd.de/datenschutz zuvor informieren.

An welche Kategorien von Empfängern geben wir Ihre Daten weiter?

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Beteiligte Gesellschaften:

Für die Übernahme von Versicherungsrisiken kann es erforderlich sein, dass wir eine oder mehrere weitere Versicherungsgesellschaften (Beteiligte Gesellschaften) an Risiken beteiligen müssen.

Die beteiligten Gesellschaften nutzen Ihre Vertrags- und Schadendaten dann ebenfalls zur Risikoprüfung- und Bewertung, sowie zur Schadenabwicklung.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermitteln unser Unternehmen diese Daten an die Sie persönlich betreuenden Vermittler und betreuende Geschäftsstelle, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Auftragsverarbeiter und Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten sowie zur Wahrnehmung unserer eigenen berechtigten Interessen zum Teil

externer Auftragsverarbeiter und Dienstleister. Die Microsoft Ireland Operations Limited stellt uns im Rahmen einer Auftragsverarbeitung insbesondere die Microsoftprodukte Windows, Office 365 und Azure zur Verfügung. Hierbei ist eine Datenspeicherung auf Servern in Europa vertraglich vereinbart.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter: www.interlloyd.de/datenschutz entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Welche Rechte haben Sie?

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Soweit Sie uns eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit, unter der o.g. Anschrift, widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 200444
40102 Düsseldorf
Telefon: 0211 38424-0, Fax: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Wofür wird das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der Versicherungswirtschaft genutzt?

Die Versicherungswirtschaft nutzt das HIS der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von

Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte der „Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO“ die als separate Anlage beigefügt ist. Sollten wir Ihre Daten im Fall von erhöhten Risiken in das HIS einmelden, werden Sie in jedem Fall hierüber von uns benachrichtigt.

Wann und warum erfolgt ein Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer?

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z.B. zur Mitnahme schadenfreier Zeiten in der Gebäudeversicherung bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles) überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Holen wir Bonitätsauskünfte zu Ihrer Person ein?

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, nutzen wir Informationen aus dem Handelsregister, dem Schuldnerverzeichnis und dem Verzeichnis über private Insolvenzen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens. Sie befreien die ARAG insoweit vom Berufsgeheimnis (Geheimhaltungspflicht nach § 203 Strafgesetzbuch).

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infocore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen ist Artikel 6 Absatz 1 f) der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten betroffener Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten in ein Drittland?

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern können Sie hier: www.interlloyd.de/datenschutz abrufen oder unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Finden automatisierte Einzelfallentscheidungen statt?

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen. Die Regeln richten sich nach versicherungsmathematischen Kriterien und Kalkulationen. Beispielsweise erfolgt bei der Antragsstellung die Berechnung und Bewertung auf Basis Ihrer Angaben im Versicherungsantrag. Im Rahmen der Leistungsbearbeitung werden versicherte und nicht versicherte Sachverhalte geprüft.

Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen in den vorherig beschriebenen Fällen durchführen, haben Sie das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung der Entscheidung. Dieses Recht besteht nicht, wenn Ihrem Begehren vollumfänglich stattgegeben wurde.

Datenschutzhinweise der ARAG SE

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die ARAG SE und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Diese Informationen gelten auch für die versicherte Person. Wenn die versicherte Person nicht zugleich Versicherungsnehmer ist, wird der Versicherungsnehmer diese Information der versicherten Person weitergeben.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

ARAG SE
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

Wenn Sie Fragen hinsichtlich der Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung Ihrer Daten haben, können Sie sich schriftlich an unser Team Datenschutz wenden. An dieses können Sie auch Ihre Anregungen oder eventuelle Datenschutzbeschwerden richten.

ARAG SE – Team Datenschutz
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
E-Mail: datenschutz@arag.de
(max. TLS-verschlüsselte E-Mail-Kommunikation)

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der ARAG lauten wie folgt:
ARAG SE
Datenschutzbeauftragter – AKB 405D
40462 Düsseldorf
datenschutzbeauftragter@arag.de
(max. TLS-verschlüsselte E-Mail-Kommunikation)

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zwecke der Verarbeitung) und auf Basis welcher Rechtsgrundlagen?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Presse, Internet, Handels- und Vereinsregister) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen des ARAG Konzerns oder von sonstigen Dritten (z.B. Schuldnerverzeichnis, Melderegister) berechtigt übermittelt werden. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter: www.ARAG.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Im Zuge der Tarifgestaltung haben wir anhand von mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren Tarifgruppen gebildet. Hierzu wurden beispielsweise folgende Informationen herangezogen (Arbeitnehmerstatus, Geburtsdatum, PLZ, Vorschäden). Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policing- oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, wie z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Die Daten aller mit der ARAG SE bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung. Beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten in der Unfallversicherung) erforderlich sind, holen wir in der Regel Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i.V.m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i.V.m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein zur:

- Risiko und Geschäftssteuerung
- Optimierung unserer Geschäftsprozesse
- Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten
- Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des ARAG-Konzerns und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsforschung
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können
- Klärung von möglichen Mehrfach- und Nebenversicherungen. Hierzu nehmen wir Kontakt mit den uns von Ihnen oder Dritten (z.B. Vorversicherer, Lebenspartner, Kundenbetreuer, etc.) mitgeteilten Versicherern auf
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei Streitigkeiten
- Gewährleistung der Haus-, Anlagen- und IT-Sicherheit sowie des IT-Betriebs
- Videoüberwachung zur Wahrung des Hausrechts.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen dienen in diesem Fall die jeweiligen

gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber u.a. auf www.ARAG.de/datenschutz zuvor informieren.

An welche Kategorien von Empfängern geben wir Ihre Daten weiter?

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Beteiligte Gesellschaften:

Für die Übernahme von Versicherungsrisiken kann es erforderlich sein, dass wir eine oder mehrere weitere Versicherungsgesellschaften (Beteiligte Gesellschaften) an Risiken beteiligen müssen.

Die beteiligten Gesellschaften nutzen Ihre Vertrags- und Schadendaten dann ebenfalls zur Risikoprüfung- und Bewertung, sowie zur Schadenabwicklung.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermitteln unser Unternehmen diese Daten an die Sie persönlich betreuenden Vermittler und betreuende Geschäftsstelle, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Auftragsverarbeiter und Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten sowie zur Wahrnehmung unserer eigenen berechtigten Interessen zum Teil externer Auftragsverarbeiter und Dienstleister. Die Microsoft Ireland Operations Limited stellt uns im Rahmen einer Auftragsverarbeitung insbesondere die Microsoftprodukte Windows, Office 365 und Azure zur Verfügung. Hierbei ist eine Datenspeicherung auf Servern in Europa vertraglich vereinbart. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter: www.ARAG.de/datenschutz entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Welche Rechte haben Sie?

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen.

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Soweit Sie uns eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit, unter der o.g. Anschrift, widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 200444, 40102 Düsseldorf
Telefon: 0211 38424-0, Fax: 0211 38424-10,
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Wofür wird das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der Versicherungswirtschaft genutzt?

Die Versicherungswirtschaft nutzt das HIS der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte der „Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO“ die als separate Anlage beigefügt ist. Sollten wir Ihre Daten im Fall von erhöhten Risiken in das HIS einmelden, werden Sie in jedem Fall hierüber von uns benachrichtigt.

Wann und warum erfolgt ein Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer?

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z.B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in Recht&Heim bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls) überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Holen wir Bonitätsauskünfte zu Ihrer Person ein?

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, nutzen wir Informationen aus dem Handelsregister, dem Schuldnerverzeichnis und dem Verzeichnis über private Insolvenzen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens. Sie befreien die ARAG insoweit vom Berufsgeheimnis (Geheimhaltungspflicht nach § 203 Strafgesetzbuch).

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscree Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen ist Artikel 6 Absatz 1 f) der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten betroffener Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten in ein Drittland?

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern können Sie hier: www.ARAG.de/datenschutz abrufen oder unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Finden automatisierte Einzelfallentscheidungen statt?

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen. Die Regeln richten sich nach versicherungsmathematischen Kriterien und Kalkulationen. Beispielsweise erfolgt bei der Antragsstellung die Berechnung und Bewertung auf Basis Ihrer Angaben im Versicherungsantrag. Im Rahmen der Leistungsbearbeitung werden versicherte und nicht versicherte Sachverhalte geprüft.

Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen in den vorherig beschriebenen Fällen durchführen, haben Sie das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung der Entscheidung. Dieses Recht besteht nicht, wenn Ihrem Begehren vollumfänglich stattgegeben wurde.

Nutzt die ARAG Daten zur automatisierten Profilerstellung und Entscheidungsfindung?

Im Laufe der Vertragsdurchführung benutzen wir in einigen Fällen ein maschinell erstelltes Profil für die Entscheidungsfindung. Das bedeutet, dass wir Ihre Schadenfälle anhand von mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren automatisiert auswerten.

Die maschinelle Auswertung Ihrer Schadenfälle und Vertragsmerkmale dient der Einschätzung, ob Schadenfälle und Aufwände in einem angemessenen Verhältnis zum Versicherungsbeitrag stehen. Dies erlaubt uns auch eine Prognose über Ihren zukünftigen Schadenbedarf. Die jeweilige Auswertung unterstützt den Sachbearbeiter dabei, eine Entscheidung hinsichtlich der weiteren Vertragsdurchführung zu treffen. Dies kann eine Vertragskündigung sowie das Angebot zur Vertragsfortführung unter angepassten Konditionen, zum Beispiel den Einschluss einer Selbstbeteiligung, nach sich ziehen.

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z.B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende bzw. einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z.B. Informationen zu möglichen Erschwerissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z.B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.

Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für HIS-Einmeldungen gelten folgende Speicherfristen:

- Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS, ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z.B. Kopie des Grundbuchsauszugs oder Kaufvertrags)

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informa-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktinformationen des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611 880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: datschutz@informa-his.de.

Übersicht der Dienstleister des ARAG Konzerns

I. Konzerngesellschaften, die an gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren der Kundenstammdaten teilnehmen:

1. ARAG SE
2. ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
3. ARAG Krankenversicherungs-AG
4. Vif GmbH
5. Interlloyd Versicherungs-AG

II. Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags (Einzelbenennung):

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister	Zweck der Beauftragung	Gesundheitsdaten
Konzerngesellschaften (siehe I.)	ARAG IT GmbH	Betrieb gruppenweiter IT-Anwendungen Softwareentwicklung, IT-Sicherheit	ja
	ARAG Service Center GmbH	Telefonischer Kundendienst, Assistance-Leistungen	ja
	Microsoft Ireland Operations Limited	Insbesondere Bereitstellung der Microsoftprodukte Windows, Office 365 und Azure. (Die Datenspeicherung auf Servern in Europa ist vertraglich vereinbart.)	ja
	Paragon Customer Communications Weingarten GmbH	Druck und Versand	ja
außer 1.	ARAG SE	Betreuungs-, Verkaufsförderungs- und Steuerungsaktivitäten in den Vertriebswegen	ja
außer 1.	ARAG SE	Datentransfer mit Vermittlern und Dienstleistern	ja
außer 1.	ARAG SE	Marktforschung, Marketing, Konzernrevision, Recht	ja
außer 1.	ARAG SE	Postbearbeitung, inkl. scannen der Eingangspost	ja
außer 3.	ARAG SE	Risikoprüfung, Abwicklung Rückversicherungsgeschäft	ja
außer 1.	ARAG SE	Zahlungsverkehr (Inkasso) Mahnverfahren außergerichtlich und gerichtlich	ja
außer 4.	Flixcheck GmbH	Bereitstellung einer digitalen Kommunikationsplattform	zum Teil
außer 4.	Rhenus Data Office GmbH	Akten- & Datenträgervernichtung	ja
ARAG SE	Swiss Post Solutions GmbH	Leistungs- und Vertragsbearbeitung	nein
	adesso insurance solutions GmbH	Automatisierte Postbearbeitung im Schadenfall	ja
ARAG Allgemeine Versicherungs-AG	Actineo GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	ARAG SE	Antrags- und Vertrags-Bearbeitung Beschwerdemanagement	ja
	ARAG Service Center GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	DEKRA Claims Management GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	E+S Rückversicherung AG	Antrags- und Leistungsbearbeitung	ja
	Europa Versicherung AG	Leistungsbearbeitung	ja
	PropertyExpert GmbH	Leistungsbearbeitung	nein
ARAG Krankenversicherungs-AG	ARAG Gesundheits-Services GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	ARAG Service Center GmbH	Telefonischer Kundendienst	ja
	AWP Service Deutschland GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	compass private pflegeberatung GmbH	Pflege Assistance	ja
	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.	Austausch von Meldesätzen mit Finanzbehörden	nein
	IBM Deutschland GmbH	Korrektur und Erfassen von Daten	ja
	IMB Consult GmbH	Medizinische Gutachten	ja
	innovas GmbH	Pflegesachbearbeitung	ja
	MEDICPROOF GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	PASS IT-Consulting Dipl.-Ing. Rienecker GmbH & Co. KG	Vertragsbearbeitung	nein
	PAV Card GmbH	Produktion von Druckstücken	nein
	Swiss Post Solutions GmbH	Telefonischer Kundendienst, Leistungs- und Vertragsbearbeitung	ja
	WDS.care GmbH	Pflege Assistance	ja

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister	Zweck der Beauftragung	Gesundheitsdaten
Interlloyd Versicherungs-AG	Actineo GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	ARAG Allgemeine Versicherungs-AG	Dienstleistermanagement	ja
	ARAG Allgemeine Versicherungs-AG	Leistungsbearbeitung	ja
	ARAG Service Center GmbH	Leistungsbearbeitung (Schutzbrief)	ja
	DEKRA Claims Management GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	E+S Rückversicherung AG	Antrags- und Leistungsbearbeitung	ja
	PropertyExpert GmbH	Leistungsbearbeitung	nein

III. Kategorien von Dienstleistern, bei denen Datenverarbeitung kein Hauptgegenstand des Auftrages ist:

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleisterkategorie	Zweck der Beauftragung	Gesundheitsdaten
Alle Konzerngesellschaften	Adressermittler	Adressprüfung	nein
	Ärzte	Risiko und Leistungsprüfung	ja
	Aktenlager	Lagerung von Akten	ja
	Assisteure	Assistanceleistungen	zum Teil
	Call-Center	In-/Outbound Telefonie	zum Teil
	Datenvernichter	Vernichtung von Daten	ja
	Gutachter und Sachverständige	Risiko-/Leistungsprüfung, Rückstellungs- und Rentabilitätsberechnung, Unterstützung bei Schadenregulierung, Unterstützung bei Kalkulation	zum Teil
	Inkassounternehmen	Forderungsmanagement	nein
	IT-Dienstleister	Wartung und Entwicklung von IT-Hard- und Software	zum Teil
	Lettershops/Druckereien/ Postversender	Druck/Versand von Post und Emailmassensendungen	nein
	Marketingagenturen/-provider	Marketingaktionen	nein
	Marktforschungsunternehmen	Marktforschung	nein
	Rechtsanwälte	Rechtsberatung/-hilfe, Prozessvertretung Forderungseinzug, Regressverfahren	zum Teil
	Rückversicherer, Rückversicherungsmakler	Rückversicherung	ja
	Sanierer, Werkstätten	Schadensanierung und Reparaturen	zum Teil
	Servicekartenhersteller	Herstellung von Kundenkarten	nein
	Wirtschaftsauskunfteien	Bonitätsprüfung in der Antrags- und Leistungsbearbeitung	nein
2. + 5.	Anbieter für Telediagnostik und Teletherapie in der Tierheilkunde	Einschätzung der Erkrankung des Tieres, Beratung Tierhalterverfügung	nein
ARAG Krankenversicherungs-AG	Anbieter medizinischer Produkte	Hilfsmittelversorgung	ja

IV. Hinweise:

Nicht alle hier gelisteten Auftragnehmer und Dienstleister erhalten automatisch Ihre personenbezogenen Daten. Pro Auftrag wird geprüft, welche personenbezogenen Daten tatsächlich zur Auftragsbefreiung notwendig sind und nur diese werden dann im Rahmen des Auftrages an den jeweiligen Auftragnehmer oder Dienstleister weitergeben.

Ein Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten im Rahmen von einzelnen Beauftragungen ist nur dann möglich, wenn eine gesonderte Prüfung ergibt, dass Ihr schutzwürdiges Interesse aufgrund einer besonderen persönlichen Situation die berechtigten Interessen des beauftragenden Unternehmens überwiegt.

Sollten Sie weiteren Informationsbedarf zu dieser Dienstleisterliste, den „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ oder sonstigen Datenschutzthemen haben, so finden Sie entsprechende Hinweise unter Rubrik Datenschutz auf der ARAG Webseite (<http://www.arag.de>). Hier finden Sie unter der Überschrift „Dienstleisterliste der ARAG“ immer eine aktuelle Fassung der Dienstleisterliste.

Stand 10.2024

